

Die Arbeiterverhältnisse und Besiedelungsversuche in den portugiesischen Besitzungen Sao Thomé, Angola und Portugiesisch-Ostafrika.

(Fortsetzung). "

Die Ausübung dieses Gewerbes ist an eine Konzession gebunden, die für jeden Kreis für je ein Jahr erteilt wird. Jede Konzessionserteilung kostet ca. 350 M. an Stempelgebühr und erfordert die Hinterlegung einer Sicherheit von ca. 3500 M. für etwa zu leistende Gebühren und verwirkte Strafen. Diese Sicherheit kann auch zur Bestreitung der Heimischaffungskosten von Arbeitern, welche dem Arbeitgeber obliegt, herangezogen werden.

Über jeden Arbeiteranwerber werden in dem betr. Kreis Akten geführt, in die alle auf ihn bezüglichen Vorkommnisse eingetragen werden.

Bei Anwerbungen nach außerhalb muß stets ein konzessionierter Vermittler mitwirken, auch wenn der Arbeitgeber selbst zugegen ist.

Diese Vorschrift, welche sich offenbar auf die Anwerber für S. Thomé bezieht, hat zwei Vorzüge: die Behörde hat so nur mit einem ihr bekannten und unter ihrer Aufsicht stehenden Manne zu tun und die Gefahr wird verringert, daß der mit den örtlichen Arbeiter-Verhältnissen unbekannte Arbeitgeber die Beamten besticht, um durch sie wie früher, Arbeiter zu erhalten.

Die hohe Kaution, die ja in jedem Kreis hinterlegt werden muß, und die Strafbestimmungen, welche Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 3500 M., allein oder in Verbindung miteinander, androhen, sind an und für sich wohl geeignet, die Anwerber zur Einhaltung des gesetzlichen Weges zu veranlassen.

Ebenso wie bei der Arbeiteranwerbung ist auch bei der Beförderung von Bediensteten zur See eine Konzession erforderlich. Auch hier ist bei Beförderung von mehr als zehn Arbeitern eine Sicherheit in der Höhe von ca. 7000 M. zu hinterlegen.

Bei diesen Transporten wurde vorher die Ladefähigkeit der Schiffe auf das äußerste ausgenutzt und die Neger wurden — wenn auch nicht so schlimm wie auf den Sklavenschiffen des XVI. und XVII. Jahrhunderts — zusammengepfercht, sodaß die Fahrt nach S. Thomé bei mangelhafter Nahrung eine Qual für die Leute war.

Dem sucht die Verordnung dadurch abzuhelpfen, daß die Arbeiter in der dritten Klasse befördert und für jeden von ihnen mindestens 2 Tonnen Raumgehalt zur Verfügung stehen müssen. Als Nahrung ist die Kost der Schiffsmannschaft und als Unterlage zum Schlafen eine Matte vorgeschrieben. Bei Beförderung von mehr als 50 Arbeitern muß ein Arzt oder geprüfter Heilgehülfe an Bord sein.

Um die Durchführung dieser Anordnungen zu gewährleisten, sollen die Schiffe vor der Abfahrt durch die Arbeiteranwälte und Polizeibehörden revidiert werden. —

Der Schwerpunkt der neuen Arbeitervorschriften ist auf Abschluß und Inhalt von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gelegt.

Es wird unterschieden zwischen Verträgen, die unter Mitwirkung der Behörde und solchen, die ohne diese abgeschlossen werden. Bei Vermietung von Diensten zu gewerblichen Arbeiten auf eine Dauer bis zu sechs Monaten, zu Feldarbeiten bis zu einem Jahr und Hausarbeiten bis zu einem Monat wirken die Behörden nicht mit. Wird mit Arbeitern, abgesehen von vorstehenden Fällen, ein Vertrag ohne Vermittelung der Behörde abgeschlossen, so ist dem Arbeiter eine Arbeitsbescheinigung kostenlos auszuhändigen, worin Name, Alter, Herkunft, Art des Dienstes, Lohn, Anfang und Ende der Arbeit anzugeben sind. Von diesen Arbeitsscheinungen sind jährlich am 30. Juni der Arbeiteranwaltschaft Duplikate einzureichen.

Hierdurch wird ein doppelter Zweck erreicht: Einmal ist die Behörde in der Lage festzustellen, ob nicht von auswärts heimlich, unter Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, Arbeiter angenommen wurden und die im Dienst befindlichen Arbeiter unrechtmäßig ausgenutzt werden, dann aber wird auch eine Kontrolle zur Durchführung des im nächsten Abschnitt behandelten Arbeitszwangs ermöglicht.

Bei denjenigen Verträgen, bei deren Abschluß die Behörde mitwirkt, ist stets behördlich der Wohnsitz des Arbeiters zu ermitteln, da sich hiernach die Zuständigkeit des Arbeiteranwalts richtet. Beim Vertragschluß hat der Anwalt festzustellen, daß die Zustimmung der Beteiligten freiwillig erfolgt und daß nichts gesetzwidriges vereinbart wird. Ungültig wegen Gesetzeswidrigkeit sind Verträge:

wenn sie für länger als fünf Jahre abgeschlossen sind;

wenn sie nicht — abgesehen von Minderjährigen unter 15 Jahren — einen bestimmten Lohn festsetzen, wovon mindestens 30 Reiz in Geld auszahlbar sind; nur bei Verträgen mit Lehrlingen von 10—12 Jahren darf die Dauer fünf Jahre überschreiten;

wenn sie den Bediensteten an der Ausübung von Rechten hindern sollen;

wenn sie die Verpflichtung des Arbeitgebers den Arbeiter später wieder heimzuschaffen, beseitigen wollen;

wenn sie nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers anerkennen, den Bediensteten bei Krankheit im Krankenhause zu behandeln; wenn sie die Verpflichtung zu umgehen suchen, dem Arbeiter täglich genügende Kost, gehörige Unterkunft und Kleidung zu liefern;

wenn zu irgend einer Zeit nachgewiesen wird, daß sie durch Zwang, Betrug oder berechnende Habgier der Geschäftsleute oder Arbeitgeber abgeschlossen sind.

Die Verträge werden von dem Arbeiteranwalt in ein besonderes Buch eingetragen, in dem später auch alle Vorgänge, die sich auf den Arbeitgeber und den Bediensteten beziehen, wie Übertretungen, Strafen, Todesfälle, Heimbeförderung

vermerkt werden. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, jederzeit zu prüfen, ob der Arbeitgeber seinen Pflichten dem Arbeiter gegenüber nachkommt. Der Arbeitgeber erhält eine Abschrift und der Arbeiter einen Ausweis über den Vertragsabschluß. Handelt es sich um Anwerbung nach auswärts, so ist dem Anwalt des Ortes, wohin der Arbeiter kommt, eine Abschrift des Vertrages zu übersenden, damit er die Überwachung der Bedingungen ausüben kann und auch in der Lage ist, die Heimschaffung der Arbeiter, deren Vertrag abgelaufen ist, zu veranlassen. Die Heimbeförderung erfolgt auf Kosten des Arbeitgebers, der die Arbeiter der Anwaltschaft rechtzeitig zuzuführen hat. Werden die Beförderungskosten nicht bezahlt, so können Zwangsmittel angewendet werden, und die Heimbeförderung erfolgt so auf Staatskosten. Der Anwaltschaft, welche den Vertrag abgeschlossen hat, ist hiervon immer Mitteilung zu machen.

Bei jedem Wechsel der Person des Arbeitgebers ist der Vertrag mit den Arbeitern zu erneuern, ausgenommen bei Erbschaften; in letzterem Falle übernimmt der Erbe alle gesetzlichen Verpflichtungen gegen die Bediensteten.

Durch den Vertragsabschluß ist dem Bediensteten die Verpflichtung auferlegt, dem Arbeitgeber und dessen Vertretern Gehorsam zu leisten, fleißig zu sein, die Arbeit nicht zu verlassen und für jeden Schaden aufzukommen, der durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz angerichtet wurde.

Der Arbeitgeber hingegen ist verpflichtet:

dem Arbeiter zweckmäßige Unterkunft zu gewähren;

ihm wenigstens täglich zwei nach dem Brauche der Gegend zusammengesetzte Mahlzeiten zu verabreichen;

ihm jährlich wenigstens drei Röcke, drei Beinkleider, drei Hemden oder drei Jacken, zwei Tücher oder zwei Mützen, je nach dem Geschlecht, und zum Schlafen eine Matte und zwei wollene Decken zu liefern. Ist als Lohn aber ausschließlich Geld vereinbart, so hat der Arbeitgeber dennoch die Pflicht, den Arbeitern Nahrungsmittel gegen Bezahlung zu verabfolgen, wenn an solchen in der Gegend Mangel herrscht.

Einen Monat vor Ablauf des ersten Vertrags — nicht früher — kann dieser auf Wunsch des Arbeiters erneuert werden, vorausgesetzt, daß letzterer sich zu keiner anderen Arbeit als der bisherigen verpflichtet. Handelt es sich um eine andere Art der Beschäftigung, so ist ein Vertrag abzuschließen.

Als abgelaufen gelten die Verträge:

bei körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Arbeiters;

bei dauernder und auch bei zeitweiser Arbeitsunfähigkeit, wenn letztere durch Gewalttätigkeiten hervorgerufen wurde, für welche der Arbeitgeber gerichtlich bestraft worden ist;

bei Verwendung zu anderen als den vertraglich vereinbarten Arbeiten;

bei Unfähigkeit des Arbeitgebers, seine Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter zu erfüllen.

Ist durch einen dieser vier Gründe der Vertrag aufgehoben, oder vielmehr die Freilassung begründet, so erfolgt die Heimbeförderung auf Kosten des Arbeitgebers und in Unvermögensfalle auf Staatskosten.

Außer den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung und Lage der Arbeiter bestehen noch Vorschriften über die Arbeitsdauer, die

Schonung der Wöchnerinnen und die Behandlung von Kranken. Für Kinder bis zu 16 Jahren darf die Arbeitszeit nicht mehr als sechs Stunden, für solche bis zu 16 Jahren nicht mehr als acht und für die übrigen Arbeiter nicht mehr als zehn Stunden, unterbrochen durch Pausen für Erholung und Mahlzeiten, betragen. An Sonn- und Feiertagen ist die Arbeit auf das mit ihrer Art vereinbarte geringste Maß herabzusetzen.

Arbeiterinnen bleiben in den ersten zwanzig Tagen nach der Niederkunft von der Arbeitspflicht befreit und werden einige Zeit vor dem Wochenbett, und solange sie ihr Kind selber nähren, mit leichteren Arbeiten beschäftigt, ohne daß ihnen ein Abzug am Lohn gemacht werden darf.

Die Fürsorge für die Arbeiter durch gesundheitspolizeiliche Vorschriften ist sehr weit ausgedehnt worden. Arbeitgeber, die mehr als 10 km vom nächsten Krankenhause arbeiten lassen, müssen, wenn sie mehr als 50 Bedienstete beschäftigen, ein Krankenhaus unterhalten, das von einem geprüften Heilgehülfen zu leisten ist. Übersteigt die Zahl der Arbeiter 400, so muß der Leiter des Krankenhauses ein Arzt sein, der die Arbeiter allwöchentlich mindestens einmal zu untersuchen hat.

Die Arbeitsstellen, welche bis zu 50 Arbeitern beschäftigen, werden wenigstens einmal monatlich von einem Arzte besichtigt, solche mit einer Anzahl von 50—100 Arbeitern zweimal, von 100—300 Arbeitern dreimal, von 300—500 alle Woche und von mehr als 500 Arbeitern täglich.

Der Arzt ist auch berechtigt selbst gesundheitspolizeiliche Anordnungen in Bezug auf die Arbeit zu erlassen, und er kann sogar die Fortsetzung gesundheits-schädlicher Tätigkeit untersagen.

Die Verpflichtung, schon bei einer Anzahl von 200 Arbeitern einen Arzt zu halten, scheint die Kosten des Betriebes ganz bedeutend zu erhöhen. Dies ist aber nicht der Fall, da man bei der Besoldung des Arztes keinen europäischen Maßstab anlegen darf. Die medizinische Schule in Goa liefert Ärzte, die zwar nicht allzuviel wissen, und in Portugal nicht praktizieren dürfen, dagegen in den Kolonien vollberechtigt sind. Diese Inder, die übrigens Christen und Mischlinge sind, wie fast alle Goanesen, erhalten nur eine geringe Besoldung.

Wenn ihre ärztliche Kunst sich auch nicht mit der ihrer europäischen Fachgenossen messen kann, so sind diese Ärzte doch immerhin besser als keine.

Noch zu erwähnen ist, daß für den Unterricht und geistliche Unterweisung der jugendlichen Arbeiter durch behördlich beaufsichtigte Geistliche gesorgt werden soll, die von denjenigen Arbeitgebern zu bestellen sind, welche mehr als 200 Arbeiter beschäftigen. Die Erwachsenen erhalten an Sonn- und Feiertagen Religionsunterricht.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Vorschrift vom 16. Juli 1902, soweit sie die freiwillige Arbeit betrifft, geeignet ist, die Mißstände bei der Arbeiteranwerbung zu beseitigen, vorausgesetzt, daß sie wirklich gehandhabt wird.

Die anderen Schutz-Bestimmungen, welche sich auf die Lage der Arbeiter nach der Anwerbung beziehen, sind gleichfalls als gelungen zu bezeichnen; sie sind auf Grund des Studiums einschlägiger und bewährter Verordnungen anderer Kolonialmächte ausgearbeitet und den speziellen Bedürfnissen Angolas und S. Thomés angepaßt worden.

Ihr Vorzug besteht darin, daß Rechte und Pflichten von Arbeitern und Arbeitgeberern für alle Teile der Provinz gleichmäßig festgelegt sind, und daß bei

vorkommenden Unregelmäßigkeiten nicht mehr Willkür, sondern die gesetzliche Vorschrift die Richtschnur für die Entscheidung bildet.

Ich lege ihnen aber nicht den Wert bei, wie den Vorschriften über die Anwerbung, denn der Schwerpunkt der Mißstände liegt, wie ich schon andeutete nicht in der Behandlung, sondern in der Art der Beschaffung der Arbeiter und in der langen Vertragsdauer.

Der Plantagenbesitzer hat bei der Schwierigkeit und Kostspieligkeit sich Arbeiter zu beschaffen alle Ursache die Leute gut zu behandeln, um sie sich möglichst lange zu erhalten. Gut ernähren muß er sie schon deshalb, damit sie zur Verrichtung der Arbeiten bei Kräften bleiben. Das ist für ihn ein einfaches Rechenexempel.

Man hat mir versichert, die Behandlung sei eine so gute, daß der Neger nach Ablauf seines Vertrags fast nie den Dienst verlassen wolle, sondern freiwillig bliebe. Daß die gute Behandlung hierfür die Ursache ist, möchte ich nicht ohne weiteres zugeben. Die Mehrzahl der bisherigen Plantagenarbeiter sind — wie früher ausgeführt — ursprünglich Kriegsgefangene, viele sind auch zu Zeiten von Hungernöten oder aus sonstigen Gründen von ihren Verwandten und Stammesgenossen als Sklaven verkauft worden. Wohin sollten diese Leute zurückkehren? Viele werden überhaupt nicht wissen, in welcher Himmelsgegend ihre Heimat im dunkeln, wenig oder gar nicht erforschten portugiesischen Hinterland gelegen ist. Und wenn sie es wissen, dann bietet der Marsch durch unwirtliche Gegenden neben den vielen anderen Gefahren auch die, von einem räuberischen Stamme aufgegriffen und aufs neue in eine vielleicht viel schlimmere Sklaverei geschleppt zu werden. In die Verhältnisse als Plantagenarbeiter hat sich der Neger aber, dank seinem vorzüglichen Anpaßungsvermögen — viele wollen in diesem glücklichen Anpaßungsvermögen unbedingt Stumpfsinn erblicken — ganz hineingelebt. Er hat eine Familie gegründet, hat seine Arbeit, braucht aber auch für nichts zu sorgen. Es ist ihm, wie wenn es nie anders gewesen wäre. Unter diesen Umständen wäre das Verlassen der Plantage das Dümme, was er tun könnte. Ein in ganz Afrika erprobter Erfahrungssatz ist der, das überall da, wo eine milde Sklaverei bestanden hat und diese aufgehoben wurde, der frühere Sklave freiwillig bei seinem Herrn verblieb. Wo er aber durch den Unverstand derjenigen, die ihm eine Wohlthat erweisen wollten, sofort auf eigene Füße gestellt wurde, da ging der an die Fürsorge des Herrn Gewöhnte zu Grunde. In S. Thameé lag die Sache auch wohl so, daß der Arbeiter keine Mittel zum Bestreiten der Seefahrt hatte.

Noch ein weiterer Grund für das Zurückbleiben der Neger besteht in der Verschuldung ihrem Dienstherrn gegenüber. Der Gründungsbericht der Mossamedes-Gesellschaft vom Jahre 1895 enthält hierüber zusammen mit noch anderen Angaben über die Lage der Arbeiter in einem Teil des Mossamedes-Bezirks folgendes:

„L'esclavage est aboli, mais non la pratique des engagements à long terme; on engage des nègres „contratados“ pour une période de deux à cinq années. La plupart des travailleurs sont tellement endettés envers leurs maîtres, qu'ils ne peuvent guère espérer d'être vraiment libres un jour. Les salaires sont minimes (salaire moyen sur la plantation de Bom Jésus: 45 centimes dont 15 en monnaie et 30 en denrées.) En outre la monnaie qui sert à payer les noirs, est de moindre valeur que celle des blancs. Les reis fracos, que connaît le noir, représentent seulement $\frac{3}{5}$ des reis fortes du cours légal.“

Die Arbeitgeber verführten die Arbeiter nach dem weltbekanntem, bewährtem System durch Kreditgewährung sich in Schulden zu stürzen, die dann durch Abdieneu getilgt werden mußten. So verlängerte sich die ursprüngliche Vertragszeit, da immer wieder dazwischen Kredit gewährt wurde, bis ins Unendliche. Die Schulden wurden in den Verkaufsläden des Arbeitgebers gemacht, denn nur in ihnen durfte der Arbeiter kaufen. Deshalb ist in den Vorschriften von 1902 in Artikel 41 auch verfügt, daß der Bedienstete vollkommene Freiheit hat, seine Waren nach Belieben einzukaufen.

Wenn die Mossamedes-Gesellschaft auch sagt, die Sklaverei sei abgeschafft und das an dessen Stelle getretene Verhältnis *engagement à long terme* nennt, so ändert diese neue Bezeichnung doch nichts an der Tatsache, daß die in diesem Verhältnis stehenden Arbeiter Sklaven sind. Menschen, die durch Gewalt, List oder auf sonstige Art gegen ihren Willen gezwungen werden, einem andern auf einen längeren Zeitraum ihre Dienste zu leisten, sind, wenn sie auch hierfür ein kleines Entgelt erhalten, welches über das zur Lebenshaltung absolut notwendige Mindestmaß ein wenig hinausgeht, nichts anderes als Sklaven.

Eine andere Mitteilung über die Lage der Arbeiter im Bezirk Loanda aus dem Jahre 1900 sagt folgendes: Die Arbeiter- und Löhnungsverhältnisse sind außerordentlich günstig. Erwachsene Arbeiter jedes Geschlechts erhalten monatlich 1200 Reis nebst freier Wohnung, Beköstigung und Bekleidung. Die kasernenartigen Wohnungen werden von schwarzen Fachleuten der Arbeiter aus dem Holze der Waldungen gezimmert. Die Beköstigung ist billig und besteht aus Früchten, Fruchtmehl*), der Tagesbeute der Wächter und anderen auf der Plantage selbst gewonnenen Nahrungsmitteln, sowie Reis, der eingeführt wird. Die Kleidung, gestreiftes billiges Baumwollzeug, wird zweimal jährlich verabreicht. Ihre Monatslöhne pflegen die Arbeiter wieder in Kaufstellen der Plantagen gegen Luxuswaren oder Leckerbissen umzusetzen (sie kaufen Blechspiegel, Glasperlen, Baumwollzeug, getrocknete Stöckfische, Wein usw.)

Fast durchgängig gründen die Arbeiter (welche durch die Häuptlinge der Stämme im Innern geliefert werden) auf der Plantage eine Familie und bringen ihr Leben dort zu. Es wird unbedingter Gehorsam verlangt und geleistet.“

Manoel José Martins Contreiras**) macht folgende Angaben über die Plantagenarbeiter: „Es wird freilich auf den Pflanzungen reichlich gearbeitet. Um 6 Uhr früh ist alles bereit, eine halbe oder eine Stunde später, je nach der Entfernung, sind die Bediensteten an ihrer Arbeit. Sie werden in Gruppen von je 50 bis 100 Personen meist durch einen Europäer geführt. Als Morgenmahlzeit erhalten sie Mehlspeisen und Früchte. Mittags trifft alles wieder zum Essen ein, und die Kranken erhalten um diese Zeit ihre Arzneien. Um 2 Uhr beginnt die Arbeit von neuem und dauert bis 6 Uhr abends. So vergeht die Woche bis Sonnabend. An diesem Tage nach dem Mittagessen erhalten die Bediensteten ihren Lohn in Lebensmitteln, Webstoffen und Geld. Den Rest des Tages verbringen sie mit ihren eigenen Angelegenheiten, denn jeder besitzt ein Stückchen Land. Der Sonntag ist für

*) Mandiofa, Maismehl, Bananen.

**) Manoel José Martins Contreiras: „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro“, Lisboa 1894.

den Arbeiter frei.“ „Die Missionen nehmen nur Minderjährige, genau wie die Mehrzahl der Pflanze in Angola; die kräftigen Männer in der Vollkraft des Lebens werden nach S. Thomé verpflichtet.“

Noch eine Äußerung aus der jüngsten Zeit möchte ich anführen: Im Jahre 1903 erschien als stattlicher Band der Bericht über die Kunene-Sambesi-Expedition, welche unter Mitwirkung des Kolonialwirtschaftlichen Komitees in Berlin ausgeführt worden ist. Es heißt dort auf Seite 150 ff.: „Dies Gebiet (Süd-Angolas) ist zum Aufbau von Baumwolle vortrefflich geeignet, wird von den Portugiesen jedoch nur für die Kultur von Zuckerrohr benutzt, indem sie dasselbe zur Brauntweinfabrikation verwenden und damit einen höheren Gewinn erzielen. Neben dem Zuckerrohr werden hauptsächlich die Batate und der Mais als Nahrungsmittel für die Plantagenarbeiter angebaut, welche nichts anderes als Sklaven sind und von Benguela oder Novo Redondo bezogen werden.“ Auf Seite 121 wird noch erwähnt, daß die Expedition auf dem Rückmarsche von Duschingue zwei portugiesische Händler und einen Portugiesen-Bastard antraf, die sechs bis sieben Sklaven mit sich führten, von denen drei etwa fünfjährige Mädchen durch den anstrengenden Marsch und die geringe Verpflegung so abgemagert waren, daß sie der Expeditionsführer für ungefähr 100 Milreis und ein aus Futtermangel herabgekommenes Pferd einhandelte.

Ich habe diese Angaben einzeln hier aufgeführt, da Veröffentlichungen über diese Verhältnisse nur spärlich sind — man kann auch nicht von den Portugiesen verlangen, daß sie die Mißstände in ihren Kolonien der Öffentlichkeit preisgeben — und da ich die meisten Nachrichten den Mitteilungen von Herren verdanke, welche die Lage aus eigener Anschauung kennen. Grausamkeiten den Arbeitern gegenüber sind wiederholt vorgekommen. Dies ist aber nichts absonderliches, sondern eine ganz natürliche Folge der Beschaffenheit der menschlichen Natur.

Von jeher sind Menschen, die vorher keine Verfügungsgewalt über Andere besaßen, zu Roheit, Grausamkeit und Schändlichkeit veranlaßt worden, sobald sie diese Verfügungsgewalt in einem hohen Maße erlangten und die Bestie im Menschen nicht durch äußere Gewalt niedergehalten wurde. Das lehrt die Kolonialgeschichte aller Völker und zeigt sich täglich in unserem gesitteten Europa. Am deutlichsten wird es durch die vielen Fälle von grausamen Quälereien in allen modernen Heeren bewiesen.

Dieser tierische Zug ist auch des öfteren auf den Pflanzungen in Angola zum Durchbruch gekommen, wenn die allgemeinen Verhältnisse die Gelegenheit dazu boten; so beispielsweise vor dem Aufstande im Beisundogebiet, als infolge der wilden Sklavenjagd der Neger aus dem Hinterlande nichts anderes war als eine Ware.

Abgesehen von diesen, den Interessen der Pflanze zuwiderlaufenden Fällen, ist das Los der Arbeiter ein durchaus erträgliches, und; wer das glückliche Naturell des Schwarzen kennt, der weiß, daß gemeinsame Arbeit durch Scherzworte und Fröhlichkeit erleichtert wird, und daß die Zeit nach der Arbeit überhaupt der Fröhlichkeit gewidmet ist. Sorgen kennt der Neger nicht. Es ist noch nachzutragen, daß die Junggesellen in den oben erwähnten kasernenartigen Bauten zusammenwohnen. Familien wird je eine Hütte angewiesen. Nach Ablauf einer „Vertragsperiode“ wird jedem Arbeiter ein Stück Land zur freien Verfügung zugeteilt.

Die Aufrechterhaltung der Mannszucht geschieht durch körperliche Züchtigung, die meist mit der Palmatoria, einem mit Luftlöchern versehenen und einem flachen Schaumlöffel ähnlichen Holzinstrument, auf die inneren Handflächen vollzogen wird.

Im Gegensatz zu Angola scheint in S. Thomé die Lage der Arbeiter eine weniger gute gewesen zu sein. Hierauf deutet wenigstens ein gleichfalls am 16. Juli 1902 erlassener kurzer Dekret hin, worin neben der Anlage von Krankenhäusern, die ärztliche Untersuchung der Arbeiter und Einschränkung der Frauenarbeit, ferner die Anlage von Kinderbewahranstalten und die wiederkehrende Besichtigung der Arbeiterwohnungen durch eine Kommission vorgeschrieben wird. Ausdrücklich verboten wird in dieser Vorschrift (Art. 4), die Bediensteten und farbigen Ansiedler bei ihren Arbeiten zu zwingen, bis über die Knie im Meer- oder Flußwasser zu stehen, wenn infolge Vorhandenseins von Lade- oder Entladeanlagen, Brücken oder Stegen dies nicht unumgänglich nötig ist. Ferner ist es verboten, daß Kinder unter sieben Jahren mit zur Arbeit genommen werden.

Die Sterblichkeit unter den Arbeitern in S. Thomé soll mit eine große sein wenigstens größer als in Angola; dies ist wohl mit ein Grund für den starken Bedarf an Arbeitern.*) Die meisten derselben gehen an Lungenentzündung ein. Dem widerspricht auch die oben angezogene Vorschrift über die Wasserarbeit nicht. Man hat beobachtet, daß viele Neger, trotz ausreichender Nahrung, zu welcher neben Pflanzen noch von Angola bezogene getrocknete Fische treten, nicht gedeihen und will herausgefunden haben, daß diese Leute Menschenfresser sind. Hieraus hat man gefolgert, diese Kanibalen könnten ohne Menschenfleisch nicht leben.

Die Beobachtung halte ich für richtig, die Schlussfolgerung aber für falsch. Selbst im dunkelsten Afrika geht es nicht so bunt zu, daß eine größere Menschenmenge sich lediglich von Menschfleisch ernähren könnte.

Richtiger ist wohl, daß die Stämme, bei denen Kannibalismus vorkommt, im Gegensatz zur Mehrzahl der anderen Neger, Karnivoren sind und ihre Angehörigen in S. Thomé daher die überwiegend vegetarische Kost nicht vertragen.

Bei der erwähnten hohen Sterblichkeit unter den Arbeitern S. Thomés darf man, wie ich glaube, zweierlei nicht außer acht lassen, nämlich daß der tropische Neger auch in seiner Heimat sehr unter Erkältungskrankheiten, insbesondere Lungenentzündung, zu leiden hat, und daß er durchschnittlich überhaupt nicht alt wird.

Wir haben gesehen, daß von Angola aus die in der Vollkraft des Lebens stehenden Männer nach S. Thomé gebracht werden, während die minderjährigen meist auf den Pflanzungen des Festlandes verbleiben. Infolge des frühzeitigen Alterns muß also auch in S. Thomé ein stärkerer Abgang stattfinden als in Angola. Die Einwirkung des Klimas der Insel, besonders der kalten Nächte, und der Art der Beschäftigung, will ich hiermit nicht in Abrede stellen.

Werfen wir auf die bisherigen Ausführungen einen Blick zurück, so finden wir, daß die Pflanzungen von Angola und S. Thomé von jeher bis auf unsere Zeit als Arbeiter Sklaven hatten, die im Wege des Kaufs erworben wurden. Während die Sklaven früher dauernd ihrem Herrn dienen mußten, wurden sie in der letzten Zeit nach fünf Jahren nominell frei, blieben aber meist freiwillig oder wurden durch absichtlich herbeigeführte Verschuldung zum Bleiben gezwungen. Die

*) 4108 im Jahre 1897 auf eine Gesamtzahl von 22000 Arbeitern.

Lage der Sklaverei-Arbeiter ist eine erträgliche; sporadisch kommen Fälle von grausamer Behandlung vor. Einzelne Betriebe bedingen, gerade wie in Europa, für die Gesundheit der Arbeiter größere Gefahren.

Der immer schamloser betriebene Sklaventransport und die Bedrückung der Eingeborenen führen 1902 zum Aufstand, wobei die Mißbräuche portugiesischer Händler und Beamten an den Tag kommen und die öffentliche Meinung in Portugal erregen. Dadurch wird die Regierung zum Erlaß von Arbeiter-Schutzmaßnahmen genötigt, welche in erster Linie durch strengste Beaufsichtigung der Arbeiteranwerber Wandel zu schaffen geeignet sind.*)

II. Zwangs- und Besserungsarbeit.

Durch die Besserung der Lage der Arbeiter und die Abstellung der Mißstände bei der Arbeiteranwerbung in Angola wurde nur eine Forderung erfüllt, die man an eine zivilisierte Nation stellen muß, aber die Arbeiterfrage war damit nicht gelöst. Angola hätte vielleicht seinen Bedarf an Arbeiterkräften decken können, S. Thomé aber mit seinem Jahresbedarf von 4000 Arbeitern war schlimmer dran als vorher, wenn diese Arbeiterschutzvorschriften wirklich durchgeführt wurden. Ein 1895 mit Unterstützung der Regierung unternommener Versuch mit 300 chinesischen Kulis war fehlgeschlagen, da diese das Klima nicht ertrugen und eine Erneuerung derselben war aussichtslos, da an der Ostküste dieselben Erfahrungen gemacht worden waren.

Freiwillig waren fast keine Arbeiter für die Inselprovinz zu haben, und bei der Weiterentwicklung Angolas war dieselbe Erscheinung für die Pflanzungen dort zu erwarten.**)

Zwang hatte früher geholfen, und nur Zwang konnte jetzt helfen, aber nicht der aus roher zügelloser Gewalt entsprungene, sondern der gleichmäßige, gesetzlich geregelte.

„Alle Eingeborenen der überseeischen portugiesischen Besitzungen haben die moralische und gesetzliche Verpflichtung danach zu streben, durch ihre Arbeit die Mittel zu erwerben, die zu ihrem Unterhalt und zur Verbesserung ihrer eigenen sozialen Lage erforderlich sind. Sie können nach freier Wahl entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung genügen wollen, erfüllen sie diese aber nicht auf irgend eine Weise, so kann die Behörde sie dazu zwingen.“ So lautet Artikel 1 der Vorschrift über die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien vom 9. November 1899. Auf diesem Artikel baut sich der Versuch einer Lösung der portugiesischen Eingeborenenfrage auf und an ihn schließen sich Kapitel I, IV und V der Vor-

*) Über die Einrichtung des Dekrets vom 16. Juli 1902 schreibt mir Herr Neugebäude: „Meine Beobachtungen gelegentlich meines letzten Aufenthaltes in São Thomé nach, hatte die reichste Geizgebung schon im Dezember 1902 mancher zur Verbesserung der Lage der Neger auf den Plantagen beigetragen. Es wurde in fürsorglicher Weise für bessere Wohnungen, bessere Beköstigung (seit einigen Jahren wird in immer steigenden Mengen argentinisches Fleisch und Reis zur Beköstigung der Arbeiter in São Thomé eingeführt) viel getan, um das Los der Neger zu verbessern. Der steigende Wohlstand der Pflanzler gibt ihnen auch die Mittel dazu, während in den ersten Zeiten alle Einrichtungen auf das Primitive getroffen werden mußten, um die Anlagekosten nicht zu sehr zu vergrößern. Heute ist es in São Thomé um Vieles besser geworden gegen die Zeit vor 10—15 Jahren.“

**) Im Jahre 1900 beschäftigten, wie mir ein Kenner des Landes mitteilt, einige Zuckerrohrpflanzungen (zur Schnapsbereitung) Tausende von Arbeitern.

schrift vom 16. Juli 1902 an, welche die Zwangs- und Besserungsarbeit behandeln. Diese Zwangs- und Besserungsarbeit soll das Mittel abgeben, um die für die Pflanzungen so nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen.

Die Zwangsarbeit ist in folgender Weise geregelt:

a) Die verschiedenen Arten, wie der Arbeitspflicht genügt werden kann.

„Jeder gesunde Eingeborene der Provinz Angola ist zur Arbeit verpflichtet, (Art. 1) und wer nicht freiwillig arbeitet, wird dazu gezwungen. Von den über 18 Jahre alten Personen ist die Art der Arbeit selbst zu wählen, für die über 10 Jahre alten trifft der Vormund oder die Behörde die Wahl.

Als Erfüllung der Arbeitspflicht gelten:

die jährliche Bebauung von Flächen, die nicht kleiner als 5000 qm sind und deren Erzeugnisse nicht weniger als 45000 Reis beim Verkauf am Orte einbringen;

die berufsmäßige Ausübung von Handel, Gewerbe oder einem künstlerischen Beruf, wenn der monatliche Reinertrag im Durchschnitt nicht geringer als 3000 Reis ist;

der Militärdienst oder die Verwendung in der Provinzialverwaltung;

die freiwillige, mindestens achtmonatige Arbeit bei Privatpersonen in jedem Jahre.

b) Die Ermittlung der Säumnigen.

Von drei zu drei Jahren werden in jedem Kreise alle Angaben, die mit der Arbeitspflicht zusammenhängen, über die Männer im Alter von 14—60 Jahren gesammelt. Ausgenommen sind die Häuptlinge und Großen. Hiernach werden alphabetische Listen angelegt, in welche alle Angaben über Tod, Anzug, Arbeitsfähigkeit und Arbeitsverträge eingetragen werden. Können die ermittelten Säumnigen nicht binnen drei Monaten eine Arbeitsbescheinigung vorweisen, so werden sie zwangsweise zur Arbeit veranlaßt. Die Listen der einzelnen Kreise bilden für den Bezirksgouverneur die Grundlage für die Verteilung der Zwangsarbeiten. In den Bezirken, in denen ihrer Lage wegen keine Listen geführt werden können, sind die Häuptlinge zur Stellung der Anzahl Leute verpflichtet, die von ihnen auf Grund anderer Ermittlungen verlangt werden. Für Entgegenkommen den Behörden gegenüber in dieser Hinsicht können den Häuptlingen Belohnungen gegeben werden.

Wo zu befürchten ist, daß Entvölkerung oder ein schwer zu brechender Widerstand entstehen könnte, da ist von der Anwendung der Zwangsmaßregeln abzusehen.

c) Die Verwendung der Zwangsarbeiter.

Die Arbeitgeber (mit wenigen Ausnahmen) können die Zuteilung von Zwangsarbeitern beantragen, sofern die Anzahl der letzteren nicht geringer als zehn ist und die Dauer der Verwendung nicht weniger als drei Jahre beträgt und es sich nicht um Diener, Köche, Jagdgehilfen, Schiffsknechte usw. handelt. Die Arbeitgeber, welche die Arbeiter in demselben Kreise beschäftigen wollen, sowie diejenigen, welche die größte Anzahl auf die längste Dauer (aber nicht über fünf Jahre) beantragen, werden bevorzugt.

Das Verhältnis der Zwangsarbeiter zu den Arbeitgebern ist dasselbe wie bei den freien Arbeitern, nur fällt beim Vertragschluß — wenn man noch von einem solchen sprechen kann — die Bedingung der Zustimmung der Arbeiter fort. Letztere werden den Arbeitgebern durch die Behörden zugeführt.

Die Zwangsarbeiter können, wie wir später sehen werden, auch zum Anbau von Land und außerdem zu Arbeiten für den Staat und im Militärdienst verwendet werden.

Eingeborene, die während einer fünfjährigen Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, werden nach Ablauf dieser Zeit in die Militärstrafabteilung gesteckt.

In engem Zusammenhang mit der Zwangsarbeit steht die Besserungsarbeit.

Sie besteht neben der Zwangsarbeit als Strafe für die sogenannten Unverbesserlichen.*) (Art. 78).

Die zur Besserungsarbeit Verurteilten werden der Behörde übergeben, die für die Verbüßung der Strafe sorgt. Im allgemeinen soll der Arbeiter im Gebiete der Behörde bleiben, welche die Strafe auferlegt. Bei hartnäckiger Widerspenstigkeit kann er jedoch verschickt werden. Die Strafe besteht darin, daß der Eingeborene an bestimmten Tagen tatsächlich arbeiten muß. Die Besserungsarbeit wird bei Staats- oder Gemeindeunternehmungen, mangels solcher bei Privaten auf deren Antrag geleistet. Die Rechte und Pflichten den Arbeitern gegenüber sind dieselben wie bei freiwilligen Arbeitern mit folgenden Ausnahmen:

Vom Lohne wird nur ein Drittel in Geld bezahlt und alle 14 Tage zur Verfügung des Arbeiteranwaltes des Kreises, bei einer amtlichen Kasse hinterlegt, die es dem Arbeiter am Ende der Strafe auszahlt. Die Verurteilten bleiben auch während der freien Zeit bewacht und können nötigenfalls in das öffentliche Gefängnis gebracht werden. Vergehen der Verurteilten können mit Festungsarbeit bestraft werden.

Mit Besserungsarbeit von drei Monaten bis zu einem Jahr werden die Arbeiter bestraft, die fliehen oder sich weigern zu arbeiten, oder fortgesetzt ungehorsam sind, ohne indes sonstigen Schaden anzurichten oder sich persönliche Angriffe zu Schulden kommen zu lassen. Die Besserungsarbeit wird zu Gunsten des Arbeitgebers geleistet, ohne daß der Arbeiter Anspruch auf Lohn hat, und sie wird auf die Vertragszeit nicht angerechnet. Die Arbeiter, welche sich ohne Mitwirkung der Behörde nach außerhalb anwerben lassen, und ebenso die ungehorsamen und unverbesserlichen Söhne von unbemittelten Eingeborenen werden auf Antrag der Eltern mit Besserungsarbeit bestraft. —

Wer afrikanische Verhältnisse nur einigermaßen kennt, der wird den angeführten Artikeln von der Zwangs- und Besserungsarbeit auf den ersten Blick ansehen, daß sie nicht verfaßt sind, um die Eingeborenen in ihrem eigenen Interesse zu segensreicher Arbeit zu erziehen, sondern daß sie nur einen Ausgleich bilden, welcher die durch die Arbeitsschutzgesetzgebung fortfallenden Arbeitskräfte für die Plantagen in einer weniger anstößigen Form wieder einbringen soll.

Mit der Aufstellung von Sätzen über die moralischen Pflichten der Eingeborenen lockt man keinen Neger aus seinem beschaulichen Dasein hervor und bringt ihn zur Arbeit. Daher kann es nicht an Gelegenheit fehlen die Bestimmungen über die Zwangsarbeit in Anwendung zu bringen und die nötigen Arbeiter zusammen zu holen. Artikel 66 und 67 zeigen, für wen die Arbeiten bestimmt sein sollen,

*) Die Ausdrucksweise des Artikel 78 ist unlogisch, denn bei Unverbesserlichen muß auch keine Besserungsarbeit.

da Hausbedienstete „usw.“ nicht abgegeben und diejenigen Arbeitgeber bevorzugt werden, welche die meisten Arbeiter auf längere Zeit verlangen. Aus der Bestimmung, daß für einen Zeitraum von weniger als drei Jahren kein Zwangsarbeiter abgegeben wird, ergibt sich auch die Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse.

Die Bestimmung des Artikels 62, wonach die Häuptlinge in Gegenden, wo keine Listen geführt werden, zur Stellung der Anzahl Zwangsarbeiter verpflichtet sind, welche von ihnen verlangt wird, führt dazu, daß die Häuptlinge sich auf diese Art mißliebiger Personen entledigen und auf irgend welche Weise Aufgegriffene als Arbeitscheue zur Zwangsarbeit abliefern, zumal da sie nach Art. 59 belohnt werden können; kurz, die Häuptlinge werden wie früher, Sklaven liefern.

Die Dehnbarkeit des Art. 71, wonach Eingeborene, welche während fünfjähriger Zwangsarbeit wiederholt gegen die Vorschriften verstoßen, in die Militärstrafabteilung gesteckt werden, ermöglicht es, Strassoldaten in jeder gewollten Anzahl einzustellen, denn bei welchen Zwangsarbeitern könnte man, wenn man den Willen dazu hat, keinen Verstoß gegen die Vorschriften auffinden!

Die Verordnung vom 16. Juli 1902 kommt — abgesehen von einem bisher noch nicht erwähnten Teil, der bei dem Kapital über die Besiedelung besprochen wird — darauf hinaus, daß die schlimmsten Mißstände, hauptsächlich der Sklavenraub, abgestellt werden und daß an Stelle des Sklavenkaufs durch die Pflanzler und Industriellen bei gewissenlosen Händlern die Lieferung von Sklavenarbeitern durch die Behörden erfolgt, wofür eine Gebühr zu entrichten ist.

Und so stehen wir im XX. Jahrhundert vor der Tatsache, daß in der Kolonie eines modernen Kulturstaates unter den Augen und der Beihilfe der Behörden die Sklaverei in vollster Blüte steht.

Das heute in Angola bestehende System ist nichts anderes als eine Staatsklaverei.

Wenn man über einen Verbrecher zu Gericht sitzt, dann wird wohl erwogen, welche Umstände zu seinen Gunsten sprechen, ob ihn die Macht der Verhältnisse zu seiner Tat gedrängt hat, und hat er in der Notwehr gehandelt, so wird er sogar freigesprochen. Ähnlich verhält es sich hier. Ehe man die portugiesische Nation wegen einer Handlungsweise verdammen darf, welche nach den Anschauungen unserer Zeit als Verbrechen schlimmster Art gilt, muß man untersuchen, wie sie zu der Tat gekommen ist. Losprechen von Schuld kann man die Portugiesen nicht, aber mildernde Umstände muß man ihnen zubilligen und diese mildernden Umstände liegen in der historischen Entwicklung.

Man ist leicht geneigt die moderne portugiesische Sklaverei besonders scharf zu verurteilen, weil die Portugiesen die älteste Kolonialmacht sind und in den Besitzungen, welche sie heute ihr eigen nennen, seit vier Jahrhunderten Fuß gefaßt haben. Man vergißt aber hierbei, daß es sich nur darum handelte Fuß zu fassen und nicht, wie wir gewohnt sind es aufzufassen, im modernen Sinn zu kolonisieren.

Neue Handelsbeziehungen zu eröffnen war der Zweck ihrer Entdeckungsfahrten, und daher erstreckte sich ihre Herrschaft nur auf die Küsten. Mit dem Hinterlande standen sie nur in Handelsverkehr. Erst das Ende des XIX. Jahrhunderts brachte eine Änderung dieser Politik in den afrikanischen Kolonien. Die europäischen Mächte begannen die Aufteilung des schwarzen Erdteils. Portugal, ohnmächtig sich zu wehren, mußte es sich gefallen lassen, daß andere Nationen ihm Gebietsteile nahmen, da keine Anstalten getroffen worden waren, dieselben zu kolonisieren.

England und Deutschland schlossen sogar in den achtziger Jahren einen Geheimvertrag über die Aufteilung der portugiesischen Besitzungen in Afrika, für den Fall, daß das damals vor dem Staatsbankrotte stehende Portugal, seinen Kolonialbesitz einst aufgeben müßte, der ihm nicht nur nichts einbrachte, sondern große Zuschüsse abnöthigte.*)

Portugal stand also vor der Entschließung entweder seinen Kolonialbesitz zu veräußern, oder aber im modernen Sinn zu kolonisieren, das Hinterland zu erschließen und unter Verwaltung zu nehmen.

Als der Gedanke an eine Aufgabe der Kolonien bekannt wurde, entstand ein Sturm der Entrüstung in Portugal. Auch den letzten Rest der einstigen Kolonialherrlichkeit aufzugeben, mit dem der Ruhm und der Stolz der Nation verknüpft war, an welcher das Volk in seiner schlimmen Zeit zehrte, erschien den Portugiesen wie ein Verbrechen, wie ein Vernichtungsschlag. Es begann nun ein Verzweiflungskampf, um nicht hinter den anderen Mächten zurückzubleiben. Erst von dieser Zeit an kann man also die Kolonialtätigkeit der Portugiesen in Afrika datieren.

In diese Periode fällt die Arbeiternot von S. Thomé, durch die gesetzliche Aufhebung der Sklaverei und Erschwerung der Sklavenzufuhr hervorgerufen. Konnten keine Arbeitskräfte beschafft werden, so war der wirtschaftliche Untergang S. Thomés besiegelt. Bei der schlechten Finanzlage Portugals wäre dies aber ein Todesstoß für den ganzen portugiesischen Kolonialbesitz gewesen, dem S. Thomé war neben Cabo Verde und Macau die einzige überseeische Provinz, die Überschüsse einbrachte. Portugal wurde also durch die Macht der Verhältnisse gedrängt den bisherigen, von der Zivilisation verworfenen Standpunkt beizubehalten. Eine reiche Nation hätte die Sklaverei aufheben und die Pflanzer von St. Thomé und Angola entschädigen können. Portugal besaß aber die Mittel zu dieser Entschädigung nicht und war sogar auf die Einnahmen, die aus dem bisherigen Verhältnis entstanden, angewiesen.

Andere Nationen hatten diese Schwierigkeit in Afrika nicht. In ihren Besitzungen konnten Pflanzungen, Bergbau und Industrien nur in Angriff genommen werden, wenn Arbeitskräfte vorhanden waren; es entstand also keine wirtschaftliche Schädigung, wenn dies unterblieb.

Portugal aber besaß diese Pflanzungen und Industrien und durch ihre Vernichtung würde das Land einen schweren wirtschaftlichen Schlag erlitten haben.

Wenn man sich auf den Boden der streng liberalen Anschauung stellt, so kann man Portugal, abgesehen von den sporadischen Ausschreitungen nur vorwerfen, daß es nicht der heutigen Anschauung von Zivilisation, die Existenz von S. Thomé und dadurch wahrscheinlich von seinem ganzen Kolonialbesitz geopfert hat. Ferner darf man nicht vergessen, daß die portugiesische Westküste Afrikas von Anbeginn an der Sitz der Neger-Sklaverei gewesen ist, und daß diese dort nie aufgehört hat, daß also dadurch die Anschauung über die Sklaverei bei den Portugiesen eine ganz andere, mildere ist als bei den anderen Völkern.

*) Bei der Beurteilung des Zuschusses, den die portugiesischen Kolonien vom Mutterlande erfordern, ist der sehr hohe wirtschaftliche Nutzen in Rechnung zu stellen, den Portugal von seinen Kolonien hat. Der Handel mit den Kolonien, der durch die schutzzöllnerische Gesetzgebung und Bevorzugung der nationalen Schifffahrt gänzlich in Portugal konzentriert wird, ist im Wirtschaftsleben dieses Landes ein bedeutender Faktor.

Ich glaube, daß ein Vorschlag, welchen v. Wislmann für die deutschen Kolonien gemacht hat, zur Lösung der Arbeiterfrage in S. Thomé und Angola beitragen könnte, ohne gegen die heutige Anschauung von der Freiheit des Individuums zu verstoßen. Der frühere Gouverneur D. Ostafrikas schlägt nämlich vor, jeden Eingeborenen zu einer Arbeitsdienstzeit auszuheben, wie bei uns jeder Bürger seiner Militärpflicht genügen muß.

Zu einem solchen System sind die Neger Angolas durch die bisherige Behandlung geradezu vorbereitet und erzogen worden.

Die jetzigen Vorschriften haben etwas diesem System Verwandtes, nur öffnen sie der Willkür Tür und Tor.

Es müßte die neue Organisation dann nicht nur auf die Interessen der Pflanzler und Industriellen zugeschnitten werden, sondern diese müßten ihre Verhältnisse auch der richtigen Form der Eingeborenenbehandlung anpassen.

Die allererste Bedingung aber ist, daß den Eingeborenen für die Dienstpflicht ein Äquivalent geboten wird, welches sie jetzt für ihre Zwangsarbeit nicht haben.

Es muß Ruhe und Sicherheit im Lande geschaffen werden durch eine geordnete, das Hinterland umfassende Verwaltung und nicht mehr dürfen Überfälle, Krieg und Sklavenraub durch wilde Stämme, die ruhigen Eingeborenen in Schrecken halten, das Land entvölkern und die Besiedelung verhindern.

Ob freilich Portugal mit seinen geringen Mitteln und seiner geringen Macht diese Ordnung und Sicherheit wird schaffen können, ist eine andere Frage.

III. Die farbigen Handwerker und Angestellten.

Bei der Deckung des Bedarfs an Handwerkern, Aufsehern, Handelsgehilfen und Angestellten aller Art durch Eingeborene ist die Lage in demselben Maße günstig in Angola wie sie bei der Arbeitergewinnung für Pflanzungen und Großindustrie ungünstig ist, und wir finden ein erfreuliches Bild, welches uns die erfolgreichen Ergebnisse einer mehrere hundert Jahre alten Kultur vor Augen führt.

Der Gegensatz ist dadurch begründet, daß sich die kolonisatorische Tätigkeit der Portugiesen — wie wir schon gesehen haben — lediglich auf die Küste und einen geringen dahinter liegenden Streifen erstreckte, während sich auf das weite Hinterland, aus welchem die Arbeiter genommen werden, die portugiesische Herrschaft bis heute noch nicht ausdehnen konnte.

Wo die Portugiesen von altersher Fuß gefaßt haben, da haben sie durch den Grundsatz sich *connubio et commercio* mit den Eingeborenen zu vermischen unbedingt kulturfördernd gewirkt. Dieser Grundsatz schließt aber außer anderen Gefahren auch die in sich, den Europäer zum Eingeborenen hinabzuziehen. Anderen Völkern ist eher eine instinktive Abneigung gegen die farbigen Rassen eigen, als das Bestreben dieselben sich gleich zu stellen.

Diese Eigenart der Portugiesen ist vielleicht durch ihre eigene vielfache Blutmischung zu erklären, besteht doch die Bevölkerung des Königreichs, abgesehen von den beiden nördlichen Provinzen aus einem Mischvolk, hervorgegangen aus den alten Lusitanern, Römern, Arabern und Kolonisten aus Frankreich, Holland und Friesland, die man zur Zeit der Kreuzzüge heranzog, endlich aus der Vermischung mit zwangsweise getauften Juden und Eingeborenen.

Die Gleichstellung der Eingeborenen vollzieht sich etwa nicht nur unwillkürlich, sondern ist gesetzlich festgelegt. Sie gründet sich auf Artikel 7, § 1 der Konstitutionsakte, wonach diejenigen portugiesische Bürger sind, welche in Portugal und seinen Schutzgebieten geboren werden.

In S. Thomé werden die als Besitzer von Pflanzungen ansässigen Neger gesellschaftlich vollkommen gleichbehandelt, es gibt Neger als Kolonialoffiziere, höhere Beamte, ja sogar als *Vizcondes*. Für dem Staate geleistete Dienste stehen dem Eingeborenen die gleichen Auszeichnungen in Aussicht wie dem Europäer. Regierung und Gesetz machen keinerlei Unterschied zwischen afrikanischen und europäischen Portugiesen.

Diese Gleichstellung bezieht sich aber nur auf diejenigen Eingeborenen, welche eine gewisse Kulturstufe erreicht haben, die Neger des Hinterlandes, die Wilden, sind davon ausgeschlossen, was man ja bei der Sklavenhaltung auch deutlich sieht.

Die amtliche Definition für die Eingeborenen, welche „*en canaille*“ behandelt werden dürfen, lautet bei Ausnahmebestimmungen folgendermaßen: „Im Sinne der vorliegenden Vorschrift werden als Eingeborene angesehen, die im Übersetzgebiet von eingeborenen Eltern geborenen Personen, welche sich durch ihre Erziehung und ihre Gewohnheiten von ihrer Rasse nicht unterscheiden“.

Die Eingeborenen an der Küste haben sich durch das lange Zusammenleben mit den Portugiesen deren Sprache und Religion angeeignet, letztere allerdings nur sehr äußerlich, ihr Geist ist ihnen fremd geblieben, und was sie am meisten daran festhält, ist der Pomp. Ihre geistige Begabung ermöglichte es ihnen, sich von der europäischen Zivilisation alle Arten von Handwerk, die Kunst des Lesens und Schreibens, sowie des Musizierens anzueignen. Mit besonderer Vorliebe lassen sie sich in kaufmännischen Geschäften in allen Beschäftigungen eines Handelsgehülfen zur vollsten Zufriedenheit verwenden. Viele werden auch von den portugiesischen Häusern in entferntere Gebiete gesandt, um Hautschuf, Vieh, Wachs und andere Landesprodukte einzuhandeln, wobei sie sich sehr geschickt erweisen. Die 226 Schmiede, 135 Töpfer, 47 Maurer, welche das Jahrbuch für 1898 aufführt, sind mit wenigen Ausnahmen Eingeborene; die Gouvernementsdruckerei zählt nicht weniger als sechs Sezer und sieben Drucker und Gehülfen; alles gleichfalls Eingeborene.

In Angola finden sich unter dreizehn Angestellten des Generalsekretariats zwölf Eingeborene der Provinz, darunter der erste Beamte, sowie ein aus S. Thomé gebürtiger Schreiber. Auch die höher gestellten von ihnen begannen ihre Laufbahn als einfache Schreiber und rückten nach und nach zu Sektions- und Abteilungschefs, einer sogar zum Oberbeamten auf, und dieser hat schon einige mal die Geschäfte des Generalsekretariats zu führen gehabt. Auch in der Kassen-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung sind viele Eingeborene angestellt und sie zählen nicht zu den schlechtesten Beamten. Es gibt überhaupt keinen Verwaltungszweig der Provinz, in dem nicht Eingeborene dienen.

Mischlinge spielen unter diesen Leuten eine weniger bedeutende Rolle. Man sagt mir, sie seten meist schwächlich, vielfach rachitisch und pflanzten sich nicht bis zur dritten Generation fort. Ein hübscher Zug ist es, daß bei in der Kolonie zwischen Portugiesen und Portugiesinnen geschlossenen Ehen etwa vorhandene Kinder, die aus Verbindungen des Mannes mit Negertinnen stammen, in die Familie aufgenommen werden.

In neuester Zeit tragen die katholischen Missionen viel zur Erziehung von Handwerkern und überhaupt zur Erschließung des Landes bei. Die Väter vom Heiligen Geist, die hier in Betracht kommen, sind vorwiegend Eskäffer, sowie Franzosen und in katholischen Missionsschulen erzogene Portugiesen.

Seitdem die portugiesische Regierung erkannt hat, daß sie mit eigenen Kräften das Werk der Kolonisierung nicht vollbringen kann, gibt sie an die genannte Mission Subventionen und nicht zu ihrem Schaden. So wurde für die Cuanhama-Mission im Jahre 1900 ein jährlicher Zuschuß von ca. 17000 M. ausgesetzt. Von diesem Zeitpunkt an drang die Mission in Gebiete vor, an deren Bekanntwerden und faktische Occupation Portugal noch nicht hatte ernsthaft denken können. Ihre Zöglinge erwirbt sie hauptsächlich durch Kauf minderjähriger Sklaven.

Die Missions-Station in Huilla, eine Musteranlage, die eine kleine Stadt bildet, zählte im Jahre 1901 Zweihundert Zöglinge. Dort werden neben den gewöhnlichen Fächern des Schulunterrichts allerlei Handwerke gelehrt. Es besteht eine Gerberei, in der als Gerbstoffe nur einheimische Rinden und Blätter verwendet werden, eine Schneiderei, Schusterei, Zimmerwerkstatt, Buchdruckerei, Bierbrauerei, Schmiede, Tischlerei, Wagenfabrik und Ziegelei, eine große Dampfmaschine für den Betrieb von acht Holzsägen, einer Mahlmühle, Drehbank usw.; sogar ein photographisches Atelier. Die Mädchen lernen Lesen, Schreiben, Rechnen, werden in Handarbeiten aller Art, im Waschen, Plätten, Kochen und landwirtschaftlichen Arbeiten unterrichtet.

Landwirtschaft und Viehzucht wird in umfangreichem Maße betrieben.

IV. Die Deportierten als Arbeiter.

Die Verwendung von Deportierten in den portugiesischen Kolonien ist ebenso alt wie diese Kolonien. Schon bei den ersten Entdeckungsfahrten setzte man zum Tode verurteilte Verbrecher an der Küste aus, die das Land erforschen sollten und dafür ihr Leben geschenkt erhielten, dasselbe aber in den neu entdeckten Ländern verbringen mußten. Später wurden die Deportierten teils als Ansiedler, teils als Arbeiter verwendet, und so ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Die Erfolge der Ansiedlungsversuche sind in dem Kapitel über die Besiedelung erörtert.

Die Beschäftigung von portugiesischen Deportierten als Arbeiter konnte naturgemäß nur da Erfolg haben, wo das Klima so beschaffen ist, daß der Europäer schwere körperliche Anstrengungen ertragen kann.

In S. Thomé ist dies nicht der Fall, und aus diesem sowie noch anderen hier bedeutungslosen Gründen wurde auf Ansuchen der dortigen Pflanze vor einigen Jahren die Verschiebung von Deportierten, welche von Zeit zu Zeit in größerer und kleinerer Anzahl*) dorthin geschafft worden waren, eingestellt.

Portugal verschickte von 1837—1864 7501 Männer und 208 Weiber zu lebenslänglicher oder zeitiger (3—15jähriger) Freiheitsstrafe nach den ostafrikanischen Besitzungen bei schweren und nach westafrikanischen bei leichteren Verbrechen. (Dr. Bär.***) Die Durchschnittszahl der Jahre 1893—95 war 274 Männer und 27 Frauen.

*) Minutoli gibt 1854 den jährlichen Durchschnitt der nach S. Thomé und Príncipe verschickten Deportierten auf nur 8—10 an.

**) Den „Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 entnommen.

Die Deportation gründet sich auf das portugiesische Strafgesetzbuch. Nach Favares de Medeiros kennt dasselbe als schwere Strafe: Einschließung in Einzelhaft (prisão maior celular) auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender Deportation (degredo) für 20 Jahre, von denen nach richterlichem Ermessen bis zu zwei Jahren an dem Deportationsorte im Gefängnis verbüßt werden können; Einschließung in Einzelhaft auf die Dauer von acht Jahren mit nachfolgender zwölfjähriger Deportation; vierjährige Einschließung mit achtjähriger Deportation. Solange die beabsichtigte Gefängnisreform nicht durchgeführt ist, muß der Richter im Urteil angeben, welche Strafe der Verurteilte als Ersatz für die im Gesetz eigentlich angedrohte zu verbüßen hat.

Die Ersatzstrafen sind folgende: 28jährige Verbannung mit 8—10 jähriger Einsperrung am Deportationsorte, Deportation auf die Dauer von 25, 20 und 15 Jahren; zeitige Verbannung (degredo temporario); Ausweisung aus dem Staatsgebiete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit usw.

Jede Verurteilung zu einer schweren Strafe zieht öffentlichrechtliche und bürgerlichrechtliche Folgen nach sich.

Durch spätere Gesetze wurde die Deportation als Strafschärfung für Rückfällige festgesetzt (v. Liszt S. 535 ff).

Das Militärjustizgesetz vom 13. Mai 1896 kennt Einschließung in eine afrikanische Festung für 25 Jahre, Deportation, eine einfache Verbannung und militärische Verbannung d. h. Verlegung des Militärdienstes aus Portugal in eine der Kolonie für 3—10 Jahre.

Verurteilte Anarchisten werden nach dem Gesetze vom 13. Februar 1896 nach Verbüßung der Hauptstrafe der Regierung zur Verstärkung nach den überseeischen Provinzen übergeben, und dürfen nur mit Genehmigung zurückkehren, nachdem sie Beweise ihrer guten Führung gegeben haben.

Die Hauptstation für die nach Angola verschickten Deportierten*) ist Loanda, wo in den starken Gefängnissen der Festung São Miguel durchschnittlich 600 Verurteilte untergebracht sind. Diejenigen, welche sich gut führen, werden als Arbeiter im Zollhause oder bei öffentlichen Arbeiten, sowie als Diener und Gärtner bei den Beamten der Regierung verwandt. Mit Sonnenuntergang müssen alle wieder auf der Festung erscheinen, wo sie über Nacht eingesperrt bleiben. Nach einiger Zeit wird den Leuten mit guter Führung erlaubt, sich in der Stadt an Private zu verdingen, Handel und Gewerbe zu treiben oder sich anzusiedeln; es müssen aber dann zwei Bürgen für sie haften. Die Familien der Deportierten dürfen ihnen in die Kolonie folgen.

Zur Lösung der Arbeiterfrage haben die Sträflinge in keiner Weise beigetragen; die Ursache hierfür liegt darin, daß ihre Anzahl zu gering ist,

daß der Europäer zu schweren körperlichen Erdarbeiten, wie sie auf den Pflanzungen in Betracht kommen, in tropischen und subtropischen Gegenden nicht eignet ist,

daß die Deportierten danach streben selbständige Gewerbetreibende, Händler oder Ansiedler zu werden, anstatt mit dem Neger in der unlohnenden und gesundheits-schädlichen Pflanzungs- und Industriearbeit in Wettbewerb zu treten.

*) Mitteilungen des Herrn Neugenehndt, Groß-Lichterfelde.

Dies Selbständigwerden wird ihnen noch dadurch erleichtert, daß die anderen Portugiesen in der Kolonie die früheren Deportierten, die es häufig nicht nur zu Wohlstand, sondern auch zu Reichtum gebracht haben, gesellschaftlich nicht schlecht behandeln. Viele dieser Sträflinge spielen in dem Leben der Kolonie sogar eine Rolle. Dies wurde mir beispielsweise über einen Arzt erzählt, von dem jeder wußte, daß er an Verwandten drei Giftmorde verübt hatt, um in den Besitz einer Erbschaft zu gelangen. Er übte wie die meisten anderen Sträflinge seinen früheren Beruf aus und erfreute sich einer ausgedehnten Praxis, sowie gesellschaftlicher Gleichbehandlung in besseren Kreisen.

Drittes Kapitel.

Die Besiedelung Angolas.

Bei der Besiedelung Angolas ist eine Reihe von Versuchen angestellt worden, über deren Ergebnis verschiedene Ansichten herrschen.

Als Ansiedler kommen Deportierte, freie Portugiesen, Madeirensen, Boeren und Eingeborene in Frage. Vermittler für die Besiedelung sind der Staat, die Missionen und die großen Kolonialgesellschaften.

Man muß der portugiesischen Regierung das Zeugnis ausstellen, daß sie für die Besiedelung des Landes nicht nur guten Willen gehabt, sondern das bei der schlechten Finanzlage Portugals überhaupt Mögliche versucht hat.

Wir betrachten die verschiedenen Besiedelungsversuche nach den oben angegebenen Unterscheidungen.

I. Die Deportation.*)

Der portugiesische Strafrechtslehrer Silva Mattos versicherte auf dem Strafkongresse in Rom von 1885, daß die portugiesischen Schutzgebiete Afrikas vor allem der Strafverschiebung ihre Entwicklung und wirtschaftliche Blüte zu verdanken hätten**)

Dagegen spricht sich der portugiesische Marineminister F. F. Dias Costa in seinem Bericht an die Kammer vom 1. Juni 1898 über den Zustand der portugiesischen Kolonien in Westafrika in folgender Weise aus:

„Nicht unerwähnt darf ferner die Strafkolonie (in Angola) bleiben, als ein von der Kolonialverwaltung versuchtes Mittel zur sittlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Provinz, das, wie zugegeben werden muß, fast immer wenig günstige Ergebnisse gehabt hat.“

Aus dem Bericht der Generaldirektion der Kolonien an den König vom 30. Sept. 1891***) spricht ebenfalls keine günstige Auffassung von der Deportation. Es heißt dort: „Nach unserem Afrika gingen nur die gefesselten Arme der Verbrecher, wie wenn die Kolonie, die ein Schauplatz von Heldentaten gewesen, umgewandelt werden sollte in einen Abzugskanal für den Unrat der Gesellschaft.“

*) Die Bedingungen, unter welchen die Deportation erfolgt, sind im zweiten Kapitel unter Abschnitt IV. dargelegt.

**) „Die Strafinseln“ von Casimir Wagner, Stuttgart 1904 S. 197.

***) Diario do Governo Nr. 229 vom 12. Okt. 1891.

Auch Antonio José de Seixas*) gibt kein günstiges Urtheil ab: „Ein großer Fehler war es, daß die Verbrecher und unverbesserlichen Soldaten nach Loanda und Mozambique in Strafkolonien geschickt wurden, wo der ehrenhafte Bürger, der dort lebt, mit diesem Auswurf des Mutterlandes in Berührung kommen mußte.“

Herr Mengenehndt, welcher sieben Jahre in Angola gelebt hat, teilt diese ungünstige Auffassung nicht. Er gibt an, daß eine größere Anzahl von ehemaligen Sträflingen als Ansiedler gediehen ist und daß auch eine große Anzahl der im Lande ansässigen Europäer die Nachkommen solcher Sträflinge sind und sich in günstigen Verhältnissen befinden.

Dieser letzten Tatsache ist m. E. Gewicht beizulegen, denn diesen im Lande geborenen Abkömmlingen der Deportierten ist die Kolonie die Heimat, und sie besitzen die für jede Kolonisation so schädliche Eigenschaft nicht, Afrika nur als einen vorübergehenden Aufenthaltsort anzusehen, den man nach Erwerb eines gewissen Wohlstandes so schnell wie möglich zu verlassen strebt.

Daß ein großer, wohl der größte Teil der Deportierten sich als Ansiedler nicht bewährte, hat die gleiche Ursache, welche wir noch bei den Madeirensern kennen lernen werden, nämlich daß keine Rücksicht darauf genommen worden ist, ob die einzelnen Personen ihrer körperlichen und sittlichen Beschaffenheit nach zum Ansiedler taugen. Kränkliche und schwächliche Leute eignen sich ebensowenig wie solche mit sehr gewalttätigem rohem Charakter, der unfehlbar den Eingeborenen gegenüber zum Ausdruck kommt. J. Pereira do Nascimento**) berichtet hierüber ein Beispiel aus dem Kreise Huilla: „Die Ortschaft Huilla ist der erste Punkt der Hochebene, der durch die europäische Rasse zur Zeit des Marquez de Sá da Bandeira***) besiedelt wurde. Die ersten Versuche waren nicht erfolgreich, da die erste Kolonie sich aus Verbannten (degradados) zusammensetzte. Es folgte eine deutsche Ansiedelung, die spurlos verschwand.****)

Darauf wurde eine militärische Ackerbaukolonie versucht, in der der verbannte Soldat der vorherrschende Bestandteil war. . . . Schamlose Räubereien und unwürdige Erpressungen an den Eingeborenen, die bis dahin der Niederlassung der Weißen in ihren Gebieten keinen Widerstand entgegengesetzt hatten, fanden statt“.

Wägen wir diese widersprechenden Urtheile gegen einander ab, so finden wir, daß nicht etwa die Deportation an und für sich als Mittel zur Besiedelung ungeeignet ist, sondern daß die mangelhafte System, hauptsächlich auf die unterlassene Auswahl zurückgeführt werden müssen.

Bei der zwangsweisen Ansiedelung ist auch nicht berücksichtigt worden, ob die betreffende Gegend für den Europäer erträglich ist. Daher scheiterten eine große Anzahl von Ansiedlungsversuchen mit Deportierten in fieberverseuchten Gegenden.

*) A questão colonial portugueza em presença das condições de existencia da metropole por Antonio José de Seixas. Lisboa 1881. Pag. 27.

**) O Districto de Mossome des por J.Pereira do Nascimento, Medico da Armada real. Lisboa 1892, pag. 83.

***) Sá da Bandeira, portug. Staatsmann und Generalleutnant geb. 26. September 1795, gestorben 6. Januar 1876.

****) Im Jahre 1857 war ein Versuch mit der Ansiedelung von 29 Deutschen gemacht worden.

II. Die Madeirensen

Die verhältnismäßig starke Auswanderung aus Madeira nach Amerika brachte die Regierung auf den Gedanken, den Auswandererstrom nach Angola zu lenken, um dadurch die Besiedelung dieser Kolonie zu fördern. Diese Absicht wurde durch Gewährung von Unterstützungen an die künftigen Ansiedler erreicht. Im Jahre 1884 kamen die ersten Madeiraleute und 1885 folgten 561 Personen beiderlei Geschlechts. Von den folgenden Jahren ist bekannt, daß 1888 nur 10, 1889 hingegen 288 und 1890 sogar 416 Personen auf Staatskosten nach Angola befördert wurden.*) Ende der neunziger Jahre wurde der Bezug von Ansiedlern aus Madeira eingestellt.

Bis zum Jahre 1888 wurden die Auswanderer unter den kräftigen, gesunden, nüchternen und arbeitsamen Feldarbeitern ausgesucht und diese Ansiedler bewährten sich auch gut. Von da an benutzten aber die Behörden Madeiras die Gelegenheit, um sich auf Kosten der Provinz Angola alles lästigen Gefindels zu entledigen. Bettler, Landstreicher, arbeitscheue und heruntergekommene Leute aller Berufsarten, gleichgültig ob gesund oder krank, wurden als Familienväter zur Besiedelung Angolas hinausgeschickt. Viele waren Junggesellen; sie heirateten aber in letzter Stunde eine der zahlreichen Dirnen der Insel und kauften eine Anzahl Kinder zusammen, um der sich nach der Kopfzahl steigenden Regierungsunterstützung teilhaft zu werden. „Wir wissen“ schreibt Pereira do Nascimento, „daß vom Mutterlande bestimmte Weisungen nach Madeira gegeben sind, um die Anwerbung ungeeigneter Leute zu verhindern, es scheint aber, daß diese Befehle mißachtet werden, wurde doch sogar von dort aus einmal ein Schwarzer als Ansiedler nach der Hochebene von Mossamedes geschickt — um die Ausbreitung der weißen Rasse zu fördern.“

Die von der Regierung gezahlte Unterstützung war die Gelegenheit, welche es den Behörden Madeiras möglich machte, das arbeitscheue Gefindel der Insel zur Auswanderung nach Angola zu veranlassen.

Die Verpflichtung der Ansiedler war auf fünf Jahre bemessen. Außer freier Überfahrt und Ackerbaugerät wurde ein Vorschuß zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen gewährt und während der ersten zwei Jahre eine Unterstützung gezahlt, welche täglich für jeden Erwachsenen 300 Reis, für jede Frau 200 Reis und für jedes Kind 100 Reis betrug. Zwei Hektar Land, welche dem Ansiedler zur Behausung überwiesen wurden, fielen ihm nach fünf Jahren als Eigentum zu und konnten dann verkauft, vertauscht und mit Schulden belastet werden.

Wie wir oben gesehen, wurde durch Ankauf oder Leihen von Kindern die Familie künstlich vergrößert. Man ging aber noch weiter: Brüder, Schwestern, Oheime, Tanten, Vettern, Basen usw. wurden mitgenommen, und wo man keinen Verwandtschaftsgrad mehr finden konnte, da nannte man die unterstützungsberechtigten Vergrößerer der Familie „Zugestellte“ (Aggregados).

Auf diese Weise wurden dem Staate große Summen entlockt, ohne daß der Zweck, die Besiedelung erreicht wurde. Denn die indolenten Madeirensen zogen es vor die zwei Jahre, während welcher sie die Unterstützung der Regierung erhielten, überhaupt in süßem Nichtstun zu verbringen und sich nachher bis zu ihrer Rückkehr

*) O Districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento. Lisboa 1892.

nach der Heimat von Schnaps, ihrem Lieblingsgetränk, und süßen Kartoffeln, die mühelos gedeihen, kümmerlich zu ernähren.*)

Die wenigen Ansiedler, welche es ernst genommen hatten, kehrten nach Ablauf der fünfjährigen Verpflichtung zurück, da der Mangel an Verkehrsmitteln den Absatz der Erzeugnisse ihres Fleißes unmöglich machte.

Die Behörden Angolas brachten naturgemäß den Ansiedlern aus Madeira wenig Interesse entgegen und ließen es an aller Fürsorge für sie fehlen. Schon auf dem Marsche zum gefunden Planalto im Mossamedesbezirk wurde der Grund zu Krankheiten gelegt, die unter den Kindern, den Gewohnheitstrinkern und den vielen durch ein ausschweifendes Leben geschwächten Ankömmlingen ihre Opfer forderten. Es wurde keine Rücksicht darauf genommen, ob der Marsch in der Regen- oder Trockenzeit angetreten wurde, ob geeignete Kleidung und genügende Kost vorhanden war! Die Fiebergegenden wurden ohne Vorsichtsmaßregeln passiert, so daß die Ansiedler mit der Malaria behaftet an ihrem Bestimmungsorte anlangten. Häufig mußten die durch Anstrengung des ungewohnten Marsches geschwächten ihren Durst mit sumpfigem Wasser stillen, was Erkrankung an Dysenterie zur Folge hatte.

War der Rest der Einwanderer glücklich an Orte der Ansiedelung angekommen, so blieb die Gleichgültigkeit von Seiten der Behörde dieselbe und die Leute wurden einfach sich selbst überlassen.

Unter diesen Umständen war an eine gedeihliche Entwicklung der erst so viel versprechenden Niederlassungen der Madeirensen nicht zu denken und heute bieten sie ein Bild traurigen Verfalls.

In richtiger Erkenntnis des völligen Mißerfolges hat die portugiesische Regierung die Kolonisationsversuche mit Leuten aus Madeira abgebrochen. Sie hat aber auch aus diesen Versuchen ihre Lehren gezogen und durch die Verordnung vom 16. November 1899, die wir im IV. Abschnitt dieses Kapitels untersuchen, der Wiederholung der begangenen Fehler vorzubeugen gesucht.

III. Die Boeren.

Die Boeren kamen zuerst im Jahre 1881 nach jahrelangem Herumstreifen in der Kalahariwüste und im Damaraland nach Angola,**) wo sie im Kreis Humpata mit Genehmigung der Regierung eine Kolonie gründeten, die sich durch Zuzug aus Transvaal rasch auf hundert Familien vermehrte. Bald jedoch wirkten die ver-

*) Pereira do Nascimento geißelt diesen Mißstand mit den Worten: „Es ist schmachlich, daß die Behörden nicht immer mit der nötigen Strenge gegen solchen Mißbrauch vorgehen, der entsteht, wenn der Madeirensen mit seinem 700 Reis täglich ein wenig Nahrung und eine Flasche Schnaps zu sich nimmt; einige Leiter von Kolonien hatten sogar, uneingedenk ihrer Verantwortlichkeit als Amtsperson, offene Kaufläden, in denen der Brantwein die Hauptsache war. So wurden die Laster der Verwalteten ausgebeutet! (O districto de Mossamedes par J. Pereira do Nascimento, Lisboa 1892).

**) The geographical journal, London 1904, berichtet auf Seite 156 in der Abhandlung „A pioneer journey in Angola. By capian Boyd“ folgendes:

„A graphic description of this trek was given to us by one of the participartors. Two hundred and fifty waggons left the Transvaal via Khamas country and Lake Ngami, entering Angola by the Humbe district. The trek lasted five years, and encountered disasters innumerable. The Boers arrived in Angola, having lost 250 of their people and some 9000 cattle.“

kommenen Kolonisten aus Madeira, als Störenfriede und im Jahre 1885 räumten ihr ethalben viele Boerenfamilien das Feld und kehrten nach Transvaal zurück, andere siedelten nach Palanka über und nur ungefähr 12 Familien blieben.

Später kamen neue Treks aus Transvaal; die portugiesische Regierung kam ihnen aber sehr wenig entgegen und suchte sie durch Vereitlung von Schwierigkeiten bei der Landüberlassung fern zu halten. Im Jahre 1902 wird die Stärke der beiden Boerenansiedelungen, von welchen die eine in Nakonda, östlich von Benguela und die andere in Humbe östlich von Mossamedes gelegen ist, auf 600 Bewohner angegeben.*)

Das Fernhalten weiteren Zuzugs von Boerenfamilien erfolgte, da sich herausgestellt hatte, daß die Boeren kein wertvolles Ansiedlungsmaterial waren, wenigstens in Bezug auf Seßhaftigkeit und Ausnutzung des Bodens.

Die in Angola ansässigen Boeren ziehen mit Ausnahme der schlimmen Regenzeit draußen umher, um der Jagd oder dem Beruf als Frachtfahrer mit den bekannten Ochsenwagen nachzugehen. Beide Beschäftigungen werfen kaum mehr ab, als was zur Deckung der Unkosten erforderlich ist. Der Boer läßt aber trotzdem nicht davon ab, da das freie ungebundene Leben ihn anzieht. Während seiner Abwesenheit bestellen die Frauen mit den schwarzen Arbeitern das Feld. Mehr als was für das eigene Bedürfnis erforderlich ist, wird nicht gebaut.

Man muß zugeben, daß unter diesen Umständen die Boeren kein Element sind, welches zur wirtschaftlichen Hebung Angolas beiträgt. Aber dennoch haben sie den Portugiesen kolonialisatorische Dienste geleistet, welche gar nicht gering anzuschlagen sind. Der Boer besitzt nämlich ein vorzügliches Talent zur Eingeborenenbehandlung. Er ist hierbei das Gegenstück des Portugiesen, welcher einerseits nichts darin findet sich mit den Schwarzen zu vermischen und sie mit sich oder sich mit ihnen auf eine Stufe zu stellen, andererseits aber wieder die Negers in der Sklaverei hält und offenkundig Sklavenhandel treibt. Während die portugiesische Verfassung die Eingeborenen als vollberechtigte portugiesische Bürger bezeichnet, bestimmt Art. 9 des Grundgesetzes der ehemaligen südafrikanischen Republik die allgemeine staatsrechtliche Stellung der Eingeborenen in folgender Weise:

„Das Volk will keine Gleichstellung zwischen Farbigen und Weißen Eingeborenen zugestehen“. Aber darum war es keinesfalls je gesonnen: „Sklavenhandel oder Sklaverei in seiner Republik zu dulden, suchte aber die Arbeitsamkeit der Neger möglichst zu fördern, um zu verhindern, daß Tausende von ihnen ein arbeitsloses und liederliches Leben führen.“**)

Nach diesen Grundsätzen haben die Boeren in Angola verfahren. Jeder Widerstand wurde zunächst mit Feuer und Schwert gebrochen, und dann wurden die Unterworfenen mit allen Mitteln zur Arbeit angehalten.

Der Einfluß war ein derart starker, daß heute auf dem Planalto mehr Neger holländisch als portugiesisch sprechen und daß man dort tatsächlich freie Arbeiter — eine Seltenheit in Angola — erhalten kann. Der Respekt vor den Boeren ist bei den Eingeborenen ein unbedingter und einzelne von ihnen richten

*) „Burenkolonien auf portugiesischem Gebiet“ Tägliche Rundschau vom 13. Juni 1902.

**) E. Runge, „Die Eingeborenenfrage in der ehemaligen Republik Transvaal“ Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Heft 5, Pag. 352 ff. Jahrg. 1904.

mehr aus als portugiesische Truppenteile. Hierdurch haben die Boeren in einer unruhigen Gegend, wo die portugiesische Herrschaft völlig machtlos ist, ein festes Bollwerk geschaffen, welches das weitere Vordringen der Kolonisation und Besiedelung möglich macht.

Das Bewußtsein, daß die portugiesische Regierung sich ohne ihre Hülfe in jenen Gegenden den Eingeborenen gegenüber kaum würde halten können, brachte die Boeren dazu, sich eine gewisse Unabhängigkeit zu wahren, und dies ist weder der Grund für die Regierung die Macht der Boeren durch Erschwerung der Beschaffung von Feuerwaffen und Munition, sowie durch Verfassung des käuflichen Erwerbs von Grund und Boden zu beschränken.

IV. Die freien Portugiesen.

Unter den Ansiedlern bilden die Portugiesen, welche auf eigene Faust oder unter Benutzung der von der Regierung gewährten Freifahrt größtenteils aus dem Norden Portugals gekommen sind, das beste Material.

Im Jahre 1891 wandte sich ein starker Auswandererstrom aus dem nördlichen Portugal nach den afrikanischen Kolonien. Im August des genannten Jahres machten nicht weniger als 750 Auswanderer Gebrauch von der gewährten freien Überfahrt.

Da bei einer so großen Zahl von Einwanderern die Kolonialbehörden denselben nicht an die Hand gehen und ihnen Unterkunft geben konnten, auch die Verkehrsverhältnisse noch nicht so günstig waren, daß eine größere Menge von Ansiedlern auf guten Absatz ihrer Erzeugnisse hätte rechnen können, wurde die Zahl der monatlichen Freifahrten nach den Provinzen Angola, S. Thomé und Mozambique auf dreißig beschränkt.

Die portugiesischen Ansiedler waren meist schon in ihrer Heimat Landwirte und wanderten nicht in der Absicht aus, sich in fernen Landen Wohlstand zu erwerben, der dann in Portugal verzehrt werden sollte, sondern sie wollten sich eine neue Heimat gründen. Diesen Vorsatz haben sie dann auch ausgeführt und sie sind eine wirklich ansässige weiße Bevölkerung geworden, wie die früher erwähnten Nachkommen der aus den Deportierten hervorgegangenen Ansiedler. Gesund, arbeitsam und nüchtern bilden sie einen erfreulichen Gegensatz zu den Kolonisten aus Madeira, welche do Nascimento als träge, lasterhaft, trunkflüchtig, als Leute ohne Streben und ohne Ehrgeiz bezeichnet. Gerade wie bei den Boeren in Humpata haben die Madeirensen es vermocht im Kreise Quilla diese guten portugiesischen Ansiedler zu verdrängen. Volk Bitterkeit schreibt hierüber der erwähnte Schriftsteller und genaue Kenner Angolas: „Daneben fanden freie Ansiedelungen von Einwanderern statt, die aus dem Norden Portugals stammen. Sie haben früher gute Tage gehabt und ihr Unternehmen blühte. Der seit vier Jahren eingerichtete Einwandererzug hat aber die Leute bewogen, anderwärts ihr Heil zu versuchen. Damit beginnt der Verfall. Jetzt kann man als Grabchrift für diese Ansiedelungen den Satz empfehlen: „Hier gab es Kolonien, die Ströme von Geld aufsaugten und durch Nachlässigkeit, Sorglosigkeit und Unfähigkeit, die Lieblingstöchter unserer Kolonialverwaltung, zu Grunde gegangen sind.“

Aus der portugiesischen Provinz Algarbien stammen die Ansiedler, welche die Buchten von Porto Alexandre, dos Tigres und das Pipas in Besiedelung genommen haben. Ihre Niederlassung erfolgte vor ungefähr 50 Jahren.

Da der Boden der Küste arm an Süßwasser und unfruchtbar ist, war der Ackerbau aussichtslos, und die Algarbier benutzten den großen Fischreichtum der genannten Buchten, um das ihnen von der Heimat her vertraute Gewerbe der Fischerei*) auszuüben.

Das milde Klima an der See war den Ansiedlern günstig und im Jahre 1898 war ihre Zahl in Porto Alexandre bereits auf 358 angewachsen. Sie übten ihr Gewerbe mit einer Flotille von 150 Boten aus. In der Bai dos Tigres betrug im gleichen Jahre die Fischereibevölkerung 63 Köpfe. Hier standen 38 Bote und ein Personal von 353 Negern zur Verfügung. Die gefangenen Fische wurden gesalzen und getrocknet und nach dem Innern und dem nördlichen Angola verkauft; hauptsächlich aber nach dem Kongo, S. Thomé und Príncipe ausgeführt, wo sie einen Hauptbestandteil der Nahrung der Pflanzungsflaven ausmachen.

Der Fang und die Zubereitung der Fische erfolgt auf eigene Rechnung oder für einzelne große Häuser in Mossamedes.

J. Pereira do Nascimento gibt im Jahre 1892 den Wert der Ausfuhr für drei Niederlassungen auf ca. 154000 M. an. Im Jahre 1896 war die Ausfuhr an Fischen schon auf 323000 M. gestiegen.

Diese Niederlassungen der Fischer erfolgten ohne Beihilfe des Staates, und sie blieben bis in die jüngste Zeit sich selbst überlassen. Um so erfreulicher ist das gute Fortkommen der Algarbier. Das gesunde Klima des südlichen Angola ermöglicht auch die Fortpflanzung dieser weißen Ansiedler. Es gibt dort schon Familien im vierten Grade und der Kinderreichtum derselben fällt dem Besucher auf.

Wir sehen, daß es sich auch hier wieder um Auswanderer handelt, die sich eine neue, dauernde Heimat suchen und die einen ihnen bekannten Erwerbszweig ausüben, zu dem sie ihre Körperbeschaffenheit befähigt. Außerdem befinden sie sich in einem wilden, zuträglichen Klima und sie haben, da sie sich an der Küste niederließen, keine Gebiete durchquert, in denen sie den Keim zu schwerer Krankheit erwerben konnten.

Die Erfahrungen, welche mit den Deportierten, den Madeirensern und den freien Ansiedlern aus Portugal gemacht worden waren, sprechen zu Gunsten der letzteren, und die Regierung beschloß im Jahr 1899, von nun an nur noch diese als das für die Besiedelung durch Europäer günstige Element zu verwenden. Es wurde deshalb eine Vorschrift ausgearbeitet, wobei man sich bestrebt alle bisher begangenen Fehler nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Grunde genommen hatten die bisherigen Versuche nichts neues geboten. Es fehlten dieselben Fehler zum Vorschein, die auch schon bei der ersten Besiedelung Amerikas gemacht worden waren. Die portugiesische Regierung gibt dies in der Einleitung zu den Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien vom 16. November 1899**) offen zu und führt aus, es sei „von der größten Wichtigkeit, daß die auf die Besiedelung der überseeischen Provinzen bezüglichen Dienstzweige durch deutlich bestimmte Vorschriften geregelt würden. Hierbei sei die Wiederholung von Versuchen zu vermeiden, die nicht die erhofften Ergebnisse erzielen konnten, weil die Vorschriften der Wissenschaft und die Erfahrungen der Kolonisationsländer nicht beachtet worden waren.“

*) Die Algarbier gelten in Portugal als die besten Seeleute und Fischer.

**) Diario do Gerverno Nr. 263 vom 20 Dez. 1899. Eine Übersetzung dieser Vorschrift befindet sich im „Deutschen Kolonialblatt“, Jahrgang 1900, Pag. 249 ff.

Die erwähnte Vorschrift vom 16. November 1899 bezieht sich lediglich auf die Ansiedelung von freien Portugiesen und bezweckt:

1) daß die Ansiedelung in einer anerkannt gefunden Gegend liegt, welche die für das Leben von Europäern erforderlichen Bedingungen erfüllt.

2) die Ansiedler an Ort und Stelle Alles derart vorbereitet finden, daß sofort mit der Bebauung des Bodens begonnen werden kann;

3) nur gesunde und unbescholtene Leute sich niederlassen, welche nachweislich die Landwirtschaft oder ein Gewerbe verstehen, für welches in der Kolonie Verwendung ist.

Die Auswahl der Niederlassungsorte fällt von nun an einer Kommission zu, welche in der betreffenden Provinz vom Gouverneur ernannt wird.

Auf dem in Aussicht genommenen Gebiete werden Anbauversuche unternommen, und wenn diese günstig ausfallen, erfolgt die Einteilung in Stücke von je fünf Hektar Größe.

Auf jedem Stück oder in der Nähe desselben wird ein bescheidenes, aber dauerhaftes Wohnhaus errichtet, das mit dem nötigsten Mobiliar und Ackerbaugeräten ausgerüstet wird; sogar die für die betreffende Gegend geeigneten Sämereien werden bereit gestellt.

Da die Besiedelung nicht vereinzelt, sondern immer geschlossen durch mindestens fünfzig Familien erfolgen soll, ist gleich die Einrichtung einer Verwaltung ins Auge gefaßt und zu diesem Zweck wird an geeigneter Stelle ein Gebäude errichtet, das Raum für die Verwaltungsbehörde, für die Schule, einen Missionar und Apotheker bietet.

Nachdem alles so vorbereitet ist, werden in Portugal Ausschreiben erlassen, in denen unter genauer Darlegung der Verhältnisse zur Besiedelung aufgefordert wird.

Die Bedingungen für die Bewohner sind folgende:

1. Sie müssen unter 40 Jahre alt und
2. ebenso wie ihre Familienangehörigen rüstig sein, um sich leicht an das Klima gewöhnen zu können;
3. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und
4. den Gesetzen über die Militärpflicht genügt haben;
5. verheirat sein und ihre Familie mit in die Kolonie nehmen;
6. Erfahrung im Ackerbau oder, sofern es sich um Handwerker handelt, behördlich festgestellte Erfahrung in ihrem Beruf haben. (Die Anzahl der Handwerker ist für jede Ansiedelung auf wenigstens zwei Zimmerleute, zwei Maurer, zwei Schmiede, zwei Schuhmacher, einen Schneider und einen Barbier festgesetzt.)

Die bei den Ansiedlern aus Madeira erwähnte Einrichtung der „Zugesellten“ ist beibehalten, aber beschränkt worden. Die Familienhäupter der Ackerbauansiedler können nämlich die Bewilligung freier Fracht nach der Ansiedelung für Personen beantragen, die auf den betreffenden Grundstücken arbeiten wollen; sie haben sich aber zu verpflichten die Heimschaffungskosten zu zahlen, wenn diese Personen, welche ebenfalls die oben angeführten Bedingungen, abgesehen von Nr. 5, erfüllen müssen, wegen Krankheit zurückkehren.

Die Ansiedler genießen folgende Vergünstigungen:

1. Beförderung der ganzen Familie auf Staatskosten vom Wohnort bis zum Orte der Ansiedelung und nach zehnjährigem Aufenthalt freie Rückbeförderung der ganzen Familie nach der Heimat;

2. sie erhalten bei der Einschiffung einen Vorschuß von 30 000 Reis für das Familienhaupt und 50 000 Reis für jedes Familienmitglied;

3. es wird ihnen fünf Hektar Bodenfläche unter zehnjähriger Befreiung von Abgaben zugeteilt;

4. ein eingerichtete Wohnhaus, Ackerbaugerät und Ausaat für ein Jahr wird ihnen überlassen;

5. sie erhalten während der ersten beiden Jahre eine tägliche Unterstützung in der Höhe von 200 Reis für jedes Familienmitglied und 100 Reis für jeden eingeborenen Bediensteten, sofern deren Zahl nicht über fünf ist; bei Ansiedlern, welche in der Eigenschaft als Gewerbetreibende (Maurer, Schmiede, Zimmerleute, Schuster, Schneider usw.) zugelassen werden, wird nur die Unterstützung an das Familienhaupt und nur während eines Jahres gezahlt;

6. haben die Ansiedler nach Ablauf von zehn Jahren zwei Drittel der ihnen überwiesenen Bodenfläche ausgenutzt, oder in Bearbeitung genommen, so wird ihnen die Rückzahlung eines Drittels der vom Staat geleisteten Vorschüsse erlassen und haben sie die ganze Fläche in Nutzung oder in Anbau genommen, so werden ihnen weitere fünf Hektar mit Abgabefreiheit für fünf Jahre zugeteilt.

7. Nach Ablauf von zehn Jahren kann der Ansiedler auch den Boden mit Wohnhaus und allem vom Staate gelieferten Gerät zum Preise von 10 000 Reis für den Hektar erwerben; die Zahlung kann in zehn Jahresraten erfolgen.

8. besondere Vorteile werden den Ansiedlern gewährt, die sich zu Ackerbau-genossenschaften, zur gemeinschaftlichen Bewirtschaftung eines Teiles oder aller den Gesellschaften gehörigen Grundstücke zusammenschließen; die Regierung kann ihnen durch Überlassung von Maschinen, Ackerbaugeräten, Vieh und anderen, zur schnelleren Ausnutzung des Bodens dienenden Hilfsmitteln Unterstützung gewähren.

Die Pflichten der Ansiedler sind folgende:

1. Sie müssen mindestens zehn Jahre auf ihrer Ansiedelung verbleiben, sonst verlieren sie das Recht der freien Rückbeförderung;

2. die vom Staate geleisteten Beihilfen sind vom vierten Jahre an in Raten zurück zu zahlen; im vierten und fünften Jahre ein Zwölftel, in den übrigen Jahren ein Sechstel;

3. monatlich ist für jedes Familienmitglied und jeden eingeborenen Bediensteten beim Bau und der Instandhaltung von Straßen oder bei anderen im allgemeinen Nutzen der Ansiedelung liegenden Arbeiten ein Arbeitstag zu leisten;

4. der Ansiedler hat im ersten Jahre mit dem Anbau des Bodens oder sonstiger Ausbeutung desselben zu beginnen, sonst verliert er das Recht auf spätere Beihilfen.

Ist er auch im zweiten Jahre säumig, so geht er und seine Familie des Rechts auf freie Heimbeförderung verlustig.

Die ausreisenden Ansiedler kommen in Lissabon zusammen, wo sie ärztlich untersucht werden. Es wird auch nachgeprüft, ob die anderen für die Bewerbung als Vorauszehung dienenden Bedingungen erfüllt sind. Wenn erforderlich, werden die Familien bis zur Abfahrt des Dampfers untergebracht und unterhalten.

Bei der Ankunft in der Kolonie steht mindestens ein mit den Landeskultur-Verhältnissen jahrelang vertrauter Landwirt zur Erteilung von Ratschlägen und praktischen Unterweisungen zur Verfügung.

Neben dieser durch den Staat vorzunehmenden Massenanfiedelung ist auch die Ansiedelung von Leuten vorgesehen, die ohne Staatsunterstützung durch Kauf oder KonzeSSION Land erwerben wollen. Deshalb wird bei der Absteckung der großen Ackerbaukolonien gleich eine Anzahl von Abschnitten zu fünf Hektar abgeteilt und ein Preis festgesetzt, zu welchem diese Flächen erworben werden können.

Einzelnen Auswanderungslustigen kann freie Fahrt nach einer portugiesischen Kolonie gewährt werden, wenn sie Erfahrung in ihrem Berufe nachweisen, den bei landwirtschaftlichen Ansiedlern gestellten Bedingungen in Bezug auf Alter, Gesundheit, Familie, Militärverhältnis usw. entsprechen, und wenn von dem Gouverneur der betreffenden Provinz die Mitteilung vorliegt, daß für das in Frage kommende Gewerbe zc. Verwendung ist.

Untersuchen wir die Vorschriften vom 16. November 1899 über die Ansiedelung freier Portugiesen auf die Frage, ob sie geeignet sind, bei der Ansiedelung der Madeira-Kolonisten begangenen Fehler zu vermeiden, so müssen wir dies bejahen.

Die Auswahl von gesunden nicht über vierzig Jahre alten, mit dem Ackerbau oder einem Handwerk vertrauten Portugiesen von gutem Ruf, die nochmalige Untersuchung und Überwachung derselben bis zur Abfahrt, die behördliche Fürsorge bei der Ankunft im Schutzgebiet und die vollständige Vorbereitung der neuen Kolonie in einer gesunden Gegend sind geeignet zu verhüten, daß wie bisher bei den Madeirensern mit der Niederlassung auch schon der Untergang der neuen Ansiedelung besiegelt ist.

Für sehr richtig halte ich die Hinaufsetzung der fünfjährigen Verpflichtung auf zehn Jahre. Hierdurch werden abenteuerlustige Elemente, welche sich nur auf Staatskosten in einem fremden Erdteil umsehen wollen, fern gehalten. Andererseits werden Leute, die zehn Jahre auf einem Plage bleiben müssen, mit ganz anderen Interessen und in anderem Ansfange an die Bebauung gehen, als wenn es sich nur um fünf Jahre handelt. Ist der Erde aber erst durch zehn Jahre hindurch mühsam der Erfolg abgerungen worden, dann ist dem Kolonisten die Scholle, auf der er sitzt, lieb geworden, und er wird mit Freuden die günstige Gelegenheit zur billigen Erwerbung des von ihm bewohnten Hofes und Bodens und der abgabefreien Zuteilung weiteren Landes benutzen; und so wird er ausfäßig und die Kolonie ihm zur zweiten Heimat.

Um zu vermeiden, daß die Ansiedler, wie seiner Zeit die Leute aus Madeira, durch die tägliche Staatsbeihilfe zum Nichtstun verleitet werden, ist diese an die Bedingung des Anbaues des Bodens geknüpft worden, und bei fortgesetzter Faulheit tritt sogar Verlust des Anrechts auf freie Heimbeförderung ein.

Sehr für die portugiesischen Verhältnisse geeignet ist die Einrichtung von Frohnarbeit beim Wegebau und anderen öffentlichen Arbeiten. Wie portugiesische Schriftsteller behaupten, fließt in den portugiesischen Kolonien oft ein Teil der für öffentliche Bauten ausgeworfenen Gelder in die Tasche der einzelnen Beamten und die vorgesehenen Arbeiten werden zum Teil und schlecht erledigt. Tritt aber an Stelle des Geldes die direkte Frohnarbeit, so ist auch die Ausführung der geplanten

Bauten zu hoffen. Dies ist im Interesse der Ansiedler sehr zu wünschen, denn von einem gut durchgeführten Wegeneze hängt die Rentabilität einer neu gegründeten Kolonie wesentlich ab.

Ein zweites Vorteil der Frohnarbeit besteht darin, daß es dem Ansiedler leichter fällt Arbeit, anstatt eine entsprechende Steuer in baar zu leisten.

So schön wie die Vorschrift über die Kolonisation ausgearbeitet ist, so wenig Erfolg hat sie bisher gebracht. Das hängt damit zusammen, daß der Staat selbst über zu geringe Mittel verfügte, um die Besiedelung derjenigen großen Landstriche in den afrikanischen Kolonien, welche sich für Europäer eignen, durchzuführen und daß er seine Hoffnungen auf die großen Gesellschaften mit und ohne Hoheitsrechte, denen große Konzessionen erteilt worden waren, gesetzt hatte.

Die Entstehung dieser großen Gesellschaften, denen wir noch in Portugiesisch-Ostafrika begegnen werden, hat folgende Geschichte:

Die fortwährenden großen Ausgaben für die Kolonien, welche das mit dem Schrecken des Staatsbankrotts ringende Portugal zur Verzweiflung brachten, auf der einen Seite, die öffentliche Meinung, welche sich mit aller Macht gegen die Aufgabe des kostspieligen Kolonialbesitzes wandte, auf der anderen Seite, machten es einem jeden der rasch wechselnden Kabinette zur Aufgabe, einen Ausweg zu suchen, der die Erhaltung der Kolonien sicherte, die Ausgaben für dieselben aber verringerte. Das Ideal natürlich war, womöglich noch einen Ueberschuß herauszuwirtschaften.

Im Jahre 1891 waren die Schwierigkeiten auf das höchste gestiegen. Der Vertrag mit England vom 28. Mai 1891 traf Abmachungen, welche die Grenzen des portugiesischen Besitzes in Ostafrika festsetzte, aber auch eine Reihe von Verpflichtungen auferlegte, wie den Bau von Eisenbahnen, Telegraphen, Straßen, Verbesserung der Häfen usw., welche die portugiesische Regierung mit eigenen Mitteln durchzuführen nicht im Stande war.

Das Beispiel Deutschlands, Frankreichs und Englands führte auf den Gedanken, sich zur Erschließung und Besiedelung des Kolonialbesitzes großer Gesellschaften zu bedienen, auf welche dann auch die Verpflichtungen aus dem portugiesisch-englischen Vertrag übergehen würden.

Am 30. September 1891 erstattete das Marine- und Kolonialministerium an den König einen ausführlichen Bericht, in welchem die Notwendigkeit der Gründung von Gesellschaften mit Hoheitsrechten dargelegt wurde.*) Diese Denkschrift enthält auch einen schonungslosen Rückblick auf die portugiesische Kolonialgeschichte, die im Vergleich zu der sonst üblichen echt südländischen Überschwenglichkeit und dem geradezu naiven Optimismus überraschend wirkt und beweist, wie ernst es der Kolonialminister Julio Marquez de Vilhena mit der Reform meinte.

Den Schluß der Denkschrift bilden folgende Ausführungen: „Die neue Periode muß eine ganz moderne Richtung erhalten, und diese kann nicht darin bestehen, daß wir die Kolonien gleich einem Wucherer, der einen unproduktiven Schatz hütet, vor der Ausbeutung hermetisch verschlossen halten. Bevor man uns im Namen der Zivilisation, die höhere Rechte besitzt als der Egoismus irgend einer Völkerschaft, expropriert, wollen wir uns lieber

*) Diario do Governo Nr. 229 vom 12. Oktober 1891.

Kapital und Arbeitskraft verschaffen, wo wir sie finden, und weil wir nicht gleich den Großmächten fremdes Kapital und fremde Arbeitskraft in die Acht erklären können, so wollen wir Vorteil ziehen aus einem *usus fructus* auf kurze Frist, bei dem wir an den Erträgen des Besitzes reichlichen Anteil nehmen und bei dem wir am Schlusse in den Besitz der unter unserer Aufsicht realisierten Ameliorationen treten.

Das offene Bekenntnis und der verzweifelte Schmerzensschrei, in den es ausklingt, hat etwas Rührendes, für unsere Begriffe vielleicht auch Theatralisches an sich, das man dem Charakter des Südländers gut schreiben muß. Es zeigt sich aber durch dasselbe, wie ernst die Lage war, und daß die portugiesische Regierung fürchtete gezwungen zu werden, die Kolonien aufzugeben.

Unter dem Druck der geschilderten Verhältnisse setzte die portugiesische Regierung Alles daran, um die Gründung großer Kolonialgesellschaften durchzusetzen und dadurch die schwer auf ihr lastenden Verpflichtungen auf andere Schultern abzuwälzen.

Der Zweck wurde erreicht, die Gründungen erfolgten, aber mit fremdem Gelde, und das schlug später gerade nicht zum Vorteil Portugals aus.

Über die Durchführung der Besiedelung mit freien Portugiesen mit Hilfe der Gesellschaften enthalten die „Vorschriften über Kolonisation in den portugiesischen Kolonien“ vom 16. November 1899, in den Artikeln 19 bis 21 folgende Bestimmungen:

Die Regierung kann mit den bestehenden Gesellschaften, die verpflichtet sind, Ansiedler in ihre Konzessionsgebiete zu befördern, Verträge zur Bildung von Ackerbauansiedelungen abschließen. Die Ansiedelungen sind dann in der Weise anzulegen, wie es die Regierung bei eigener Durchführung der Besiedelung nach der in Frage stehenden Vorschrift beabsichtigt.

Den Gesellschaften ist hierbei von der Regierung nur diejenige Hilfe und Unterstützung zu gewähren, die den Verpflichtungen entspricht, welche durch die neue Vereinbarung entstanden sind. Die Verpflichtungen der Gesellschaften, welche bei der Konzessionserteilung eingegangen werden, werden hierdurch nicht berührt.

In allen Konzessionen, die mehr als 1000 ha Fläche umfassen, ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach auf je 1000 ha des Konzessionsgebiets fünf portugiesische Ansiedlerfamilien Niederlassungen erhalten müssen. Als Familie gilt ein erwachsener Mann mit einer erwachsenen Frau. Der Konzessionär hat den Ansiedlern Grundstücke, ein Wohnhaus, Ackergerät und Hausrat nach der Regierungsvorschrift zu liefern. Die Beförderung bis zum Orte der Ansiedelung erfolgt auf Kosten des Staates. Der Konzessionär hat das Recht von den Ansiedlern innerhalb der auf Seite 1 aufgeführten Fristen und unter den dort angegebenen Bedingungen die Erstattung der Ausgaben zu fordern, welche durch die Ansiedelung und die gewährten Unterstützungen entstanden sind.

Wenn festgestellt wird, daß in den Gebieten der in Frage kommenden Gesellschaften keine Gegenden vorhanden sind, die den Bedingungen zur Anlegung von Ackerbauansiedelungen entsprechen, so ist die Regierung ermächtigt, die den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen rückgängig zu machen, indem sie als Ersatz für den Ausfall der Ansiedelung eine Entschädigung festsetzt, die nicht kleiner als 200000 Reis für jede Familie sein darf.

Leider haben sich — wie schon angedeutet — die Hoffnungen, welche man auf die Gesellschaften gesetzt hatte, nicht erfüllt. Die letzteren, welche von den in London und Paris sitzenden Komitees d. h. von einigen englischen und französischen Finanziers, geleitet wurden, hatten sehr wenig Interesse an dem wirtschaftlichen Fortschritt des ihnen anvertrauten Gebiets. Es handelte sich für die Geldleute lediglich um Gründungen zweifelhafter Art, die mit viel Reklame ins Werk gesetzt wurden. Die portugiesische Regierung sah dem Treiben der Gesellschaften ruhig zu, da sie in ihrer Geldnot auf dieselben angewiesen war und direkt Gelder von ihnen entlieh oder Vorschußgeschäfte mit ihnen machte.

So kam es, daß in Angola die hier in Betracht kommende Mossamedes-Gesellschaft für die Besiedelung nichts getan hat, ebensowenig wie die andern Gesellschaften an der West- und Ostküste.

Bei der Konzessionserteilung, die fast den ganzen Mossamedesbezirk umfaßt, war der Mossamedesgesellschaft auferlegt worden 500 Familien anzusiedeln; es ist hierin aber nichts geschehen. Allerdings hat die Regierung der Gesellschaft aus Geldnot die Ansiedlerfamilien auch nicht zugeführt.

Das Ergebnis ist:

Die Regierung konnte wegen Mangels an Mitteln selbst nicht ansiedeln, die Gesellschaften taten es auch nicht und die Regierung konnte sie wegen ihrer Abhängigkeit in Geldsachen nicht dazu zwingen, also blieben die schönen Vorschriften unausgeführt nur auf dem Papier.

In neuester Zeit wird geplant die Besiedelung gemäß der Vorschrift vom 16. November 1899 endlich energisch in Angriff zu nehmen.

V. Die Besiedelung durch Eingeborene.

Die schlimmen Erfahrungen, welche die portugiesische Regierung mit der Ansiedelung von Europäern (Deportierten, Madeirensern und freien Portugiesen) in solchen Gegenden gemacht hatte, welche sich gesundheitlich nicht für den Europäer eignen, führte zu dem Gedanken diese großen Gebiete durch planmäßige Besiedelung mit Eingeborenen nutzbar zu machen. Das in der Provinz Mozambique bestehende System der prazos da corôa*) zeigte, daß es möglich war, die Eingeborenen zu sesshaften Landwirten zu erziehen, wenn die Anforderungen an Steuerzahlung und Frohnarbeit nicht zu hoch geschraubt werden.

Durch die Vorschrift, betreffend die Arbeit der Eingeborenen in den portugiesischen Kolonien, eingeführt durch Königliches Dekret vom 9. November 1899, welche wir bereits bei der Behandlung der Arbeiterfrage erörtert haben, suchte die Regierung gleichzeitig die Besiedelung durch Eingeborene einzuführen, indem sie als Erfüllung der jedem Eingeborenen obliegenden Arbeitsverpflichtung auch das Bebauen eines Grundstücks von bestimmter Größe anerkannte, indem sie die Befreiung von Land durch Zuweisung und Steuererlaß erleichterte und die Ansiedler befreite von der Dienstpflicht in der Armee oder Polizeitruppe, von der zwangsweisen Arbeit und von der Requisition durch die Behörden zu Diensten als Träger und Bootskleute.

Sehr viel versprach man sich von der gleichzeitig eingeführten Einrichtung der Erbpacht. Der Staat soll, außer in den gesetzlich vorgesehenen, notwendigen Fällen das vom Ansiedler besetzte Land, soweit es in Benutzung genommen ist, nicht veräußern, wenn die Befreiung schon ein Jahr gedauert hat. Muß aber

*) Vergl. Kapitel IV. Abschnitt I.

Veränderung eintreten, so ist im Vertrage festzusetzen, daß jener benutzte Teil den Ansiedlern als Erbpächtern verbleiben soll, wenn sie sich der Zahlung eines in dem erwähnten Vertrage festgesetzten Pachtpreises unterwerfen. Wollen sie das nicht, so kann sie der Käufer nur gegen Entschädigung für alle Verbesserungen enteignen.

Hat die Besetzung noch kein Jahr gedauert, so hat der Staat bei Veräußerungen im Vertrage festzusetzen, daß der Käufer die Ansiedler nur dann enteignen darf, wenn er ihnen den Wert der ausgeführten Verbesserungen erstattet. Neben der Enteignungsentschädigung muß allen Ansiedlern, die angebautes Land durch Veräußerung seitens des Staates verlieren, anderes Land in gleicher Ausdehnung durch die Regierung zugewiesen werden. In allen portugiesischen Provinzen in Afrika ist auch die erbliche Unterpacht erlaubt.

Es war vielfach vorgekommen, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke stillschweigend oder ausdrücklich zuließen, daß Eingeborene sich bei ihnen niederließen, und Teile des Bodens bebauten. War Rodung und Bepflanzung beendet, so jagten die Besitzer die Eingeborenen davon und nutzten so ihr Vertrauen in schändlicher Weise aus. Um diesem Unwesen ein Ende zu machen, wird bestimmt, daß die Besitzer ländlicher Grundstücke, welche stillschweigend oder ausdrücklich zulassen, daß sich bei ihnen Eingeborene ansiedeln und Teile des Bodens bebauen, diese Eingeborenen nur dann ausweisen können, wenn sie ihnen die ausgeführten Verbesserungen bezahlen. Haben die Eingeborenen auf eigene Kosten Bäume gepflanzt oder andere Pflanzen, welche Ausfuhrartikel hervorbringen, angebaut und bis zum Produktionsstadium gepflegt, so erwerben sie durch diese Tatsache das Nutzungseigentum an den Ländereien, und die Eigentümer können dann nur eine jährliche Pachtsumme von ihnen als Erbpächtern oder erblichen Unterpächtern verlangen. Der Wert jener Verbesserungen und die Höhe des Pachtzinses müssen schiedsrichterlich durch die Anwaltschaft für Dienende und Ansiedler festgesetzt und vom Gouverneuren im Gouvernementsrat genehmigt werden.

Ebenso wenig wie der Teil dieser Vorschrift, welcher lediglich von der Arbeit der Eingeborenen, den Dienstverträgen und der Fürsorge der Arbeiteranwälte handelt, wurde der Teil über die Ansiedelung der Eingeborenen in Angola durchgeführt, da in diese Zeit gerade die Periode der schlimmsten Ausnutzung der Eingeborenen fällt, welche beim Ausbruch des Aufstandes im Bailundogebiet ihren Höhepunkt erreicht hatte.

Die Vorschrift vom 16. Juli 1902, welche dem Sklaventrab steuern und die Lage der Sklavereiarbeiter bessern sollte, nahm auch wieder die Frage der Besiedelung Angolas durch die Eingeborenen auf.

Während nach dem Dekret vom 9. November 1899 dem Eingeborenen nur 1 ha Land zustand, gibt die neue Vorschrift Eingeborenen und Zugezogenen, Bestraften, die ihre Strafzeit verbüßt haben, sowie Negern aus nicht unter portugiesischer Oberhoheit stehenden Gebieten, die sich unter die portugiesischen Gesetze stellen, die Befugnis, 2500 qm Land für Wohnung und Umbau zu benutzen. Sofern sich der betreffende Eingeborene verpflichtet hat Ackerbau zu treiben, wird ihm sogar gestattet 5 ha Land nach vorheriger Anfrage bei der Behörde in Benutzung zu nehmen. Ist innerhalb fünf Jahren das besetzte Land in genügender Weise unter Kultur genommen worden, so hat der Ansiedler das Recht sich weitere 5 ha auf Freiland auszuwählen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren wird das Grundstück freies Eigentum des Besitzers. Stirbt der Bebauer, so geht das Grundstück auf seine Erben über, wenn diese sich verpflichten die Bewirtschaftung fortzusetzen.

Ist dies der Fall nicht, so fällt es an den Staat zurück. In der Zwischenzeit darf das Grundstück nicht veräußert werden.

Für die ersten fünf Jahre besteht Abgabefreiheit, dann aber werden für jeden Hektar jährlich 200 Reis erhoben. An Stelle des Geldes können auch Bodenerzeugnisse im gleichen Wert abgeliefert werden.

Der Ansiedler geht seiner Ansprüche verlustig:

wenn die Besetzung nicht im ersten Jahre erfolgt,

wenn sie länger als sechs Monate unterbrochen wird,

wenn er nicht seinen ständigen Wohnsitz auf dem Grundstück hat,

wenn er nicht das Grundstück abgrenzt,

wenn er innerhalb der ersten fünf Jahre nicht zwei Drittel des anbaufähigen

Bodens bearbeitet hat,

wenn er die Zahlung der Grundsteuer drei Jahre lang unterläßt.

Die Vorschrift vom Jahre 1899 regelt allgemein das Verhältnis zwischen dem Grundbesitzer oder Pächter und den einzelnen Ansiedlern, welche sich ohne besondere Abmachung auf dem Boden des ersteren niederlassen, die Vorschrift von 1902 dagegen setzt genau das Verhältnis fest, welches zwischen den Eingeborenen, die vor der Veröffentlichung der letztgenannten Vorschrift ohne besondere Bedingungen Grundstücke angebaut haben, und den Eigentümern besteht, welche ihnen die Erlaubnis hierzu gegeben haben.

Hiernach kann die Enteignung erst nach der Ernte erfolgen, wenn die Besetzung ein Jahr gedauert hat. Bei einer Besetzung bis zu fünf Jahren müssen bei der Enteignung die von dem Behauer vorgenommenen Verbesserungen, einschließlich der gepflanzten Fruchtbäume vergütet werden. Nach fünf Jahren hat der Eigentümer nur noch ein Recht auf einen Pachtzins von jährlich 200 Reis für den Hektar. Nach zwanzig Jahren aber kann eine Enteignung nur noch auf Grund eines von der Behörde abgeschlossenen Vertrages erfolgen, wobei die Entschädigungssumme von der Behörde festgesetzt wird. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Streitigkeiten soll die Anlage von Grundbüchern durchgeführt werden.

Zur Besiedelung anbaufähigen Landes können auch die in der Erfüllung ihrer Arbeitspflicht säumigen Eingeborenen zwangsweise herangezogen werden, anstatt daß man sie zu fünfjähriger Arbeit oder zum Militärdienst zwingt.

Eine genaue Beaufsichtigung der Ansiedler durch die Zivil- und Militärbehörden soll das Gelingen der staatlichen Eingeborenenansiedelung gewährleisten.

Von den Erfolgen der neuen Vorschrift aus dem Jahre 1902 ist bisher noch wenig zu spüren. Dies kommt daher, daß Angola nicht wie die Provinz Mozambique über zahlreiche Gesellschaften verfügt, für welche die Ansiedelung vieler Eingeborenen von Wichtigkeit ist wegen der dadurch auf ihrem Grund und Boden vorhandenen Arbeitskräfte, Käufer für ihre Waren und Pachtzinszahler. Dann aber spielt die große Nachlässigkeit der Kolonialbeamten eine Rolle und schließlich kommt noch ein Aufstand der räuberischen Guanhanas im Jahre 1904 hinzu, welcher die Kolonialverwaltung in Anspruch nahm.

Das eine Besiedelung durch Eingeborene in Angola glücklich durchgeführt werden kann, das beweisen die katholischen Missionen. Die ausgedehnte Tätigkeit der Guillamission haben wir schon bei der Arbeiterfrage besprochen. Die dort erzogenen Mädchen werden, wenn sie das heiratsfähige Alter erreicht haben, mit den erwachsenen Zöglingen verheiratet und dann nach den verschiedenen Stationen geschickt, in deren Nähe sie in Christenbüchern angesiedelt werden und eine vorzügliche landwirtschaftliche Bevölkerung bildet.

VI. Die Ergebnisse der verschiedenen Besiedelungsversuche.

Als Ergebnis der verschiedenen Besiedelungsversuche wird im Jahre 1902 eine Bevölkerung von 12285 Europäern angegeben. Diese Angabe ist unrichtig, denn sie enthält nicht die Zahl der Ansiedler, sondern die Gesamtzahl aller Europäer. In ihr sind die Beamten, Offiziere, Sträflinge in den Festungen, alle Leute, die sich nur vorübergehend in Angola aufhalten, viel Halbblut usw. enthalten, sodaß sie kein Bild davon geben kann, wie viel Europäer tatsächlich als Ansiedler in Angola leben. Wir halten uns daher besser an die im Jahre 1898 amtlich veröffentlichten Zahlen, welche wenn sie auch nicht grade zuverlässig sind, doch ein annäherndes Bild geben.

Der Blaualto im Mossamedesbezirk, welcher durch seine klimatischen Verhältnisse für die Besiedelung mit Europäern am vorzüglichsten geeignet ist, enthielt damals im concelho von Huilla 566 Weiße und 16000 Farbige, in Lubango 1609 Weiße und 591 Farbige und in Humpata 266 Europäer und 10200 „Afrikaner“. Unter letzteren sind wahrscheinlich auch die dort ansässigen Boerenfamilien in der Stärke von ca. 600 Köpfen enthalten.

Die Besiedelungsversuche mit Europäern zeigen sämtlich, daß eine Ansiedelung der weißen Rasse, nur dort erfolgreich durchgeführt werden kann, wo das Klima dem Europäer zuträglich ist. An der Nichtbeachtung dieses Satzes gingen die unzähligen Deportierten zu Grunde, welche im Laufe der Jahrhunderte nach der Ost- und Westküste Afrikas verschickt wurden und ihr Ziel auch ein großer Teil der Ansiedler aus Madeira zum Opfer.

Die Verwendung von Deportierten als Ansiedler und auch der Madeira-ansiedler aus der späteren Zeit, welche ja bezüglich ihres Charakters und ihrer Vergangenheit mit den Sträflingen gleich zu erachten sind, zeigen, daß nicht wahllos jeder sich zur Niederlassung in Afrika eignet.

Das tropische Klima mit seiner nervenerregenden Wirkung erfordert nüchterne, besonnene Leute, die nicht so geartet sind, daß die geringste Erregung genügt, um diejenigen Hemmungen unwirksam werden zu lassen, welche ihre Leidenschaften und Begierden zurückhalten. Nichts kann aber für die Zivilisation in Afrika schädlicher sein, als das häufige Vorkommen solcher Charaktere. Eine allmähliche, ruhige und stetige Entwicklung von Landwirtschaft und Handel wird unmöglich und es findet nur mehr eine auf roher Gewalt oder Lug und Trug sich gründende Ausbeutung der Eingeborenen statt, welche zwar die Taschen der gewissenlosen Ausländer füllt, aber das Land entvölkert und zu Grunde richtet.

Es ist unverkennbar, daß die Bevölkerung Angolas mit Deportierten der Entwicklung und Verwaltung dieser Kolonie ihren Stempel aufgedrückt hat. Die Tatsache, daß diese Provinz von den Zivil- und Militärbehörden von jeher als Deportationsplatz benutzt wurde, hielt von Anfang an die guten Elemente von Angola fern, da sie notgedrungen in der Kolonie mit den Verbrechern leben und verkehren mußten. Hierdurch kam ein Beamtenmaterial in die Kolonie, welches moralisch minderwertig war und bald in seiner Handlungsweise von derjenigen der Depor-

tierten nicht mehr abstach. Der schlechte Ruf der portugiesischen Kolonialbeamten hielt aber wiederum bis auf den heutigen Tag viele gute Elemente von der Verwaltung fern. *)

Daß ein Nebeneinanderbestehen von ehrenhaften, ernstern Ansiedlern und moralisch minderwertigen nicht möglich ist, ergibt sich deutlich aus den Besiedelungsversuchen: Boeren und freie portugiesische Ansiedler räumen den Deportierten und Madeirensern das Feld.

Lehrreich ist auch die Erfahrung, welche mit den Boerensiedelungen gemacht wurde. Die Boeren sind dort, wo die Zivilisation noch nicht vorgebrungen ist, vorzüglich am Plage. Sie sind Pioniere, welche das Hinterland erschließen und die Eingeborenen in einer Weise erziehen, daß zwischen dem vordringenden Europäern und den Negern ein für beide Teile günstiges Verhältnis vorbereitet ist. Als dritte gute Eigenschaft des Boeren ist sein Beruf als Frachtfahrer zu nennen. Da, wo er sich in Angola ansässig gemacht hat, konnte dieses Gewerbe nicht richtig aufkommen, denn infolge Klimas und Wassermangels gehen zahlreiche Ochsen ein und dadurch wird der Preis für die Frachtfahrten so verteuert, daß sie nicht mehr gewinnbringend sind. Befindet sich aber eine Boerensiedelung in einer Gegend, wo die Verhältnisse den Frachtfahrten günstig sind, so bildet sie — wenn auch selbst landwirtschaftlich unproduktiv — eine höchst wertvolle Niederlassung, welche ein billiges und zweckmäßiges Verkehrsmittel an Stelle der Träger für die Erzeugnisse der anderen Ansiedler bietet.

Die Schaffung von Verkehrsmitteln ist überhaupt neben der Lösung der Arbeiterfrage die wichtigste Frage für alle Kolonien, denn selbst umsonst erworbene Erzeugnisse des Bodens werden durch den Transport auf dem Kopfe des Trägers zur Küste, wenn es sich um weite Strecken handelt, so teuer, daß die Kosten sich höher als der Marktpreis gestalten. Es war deshalb unbedingt nötig, daß im Jahre 1891 der starke Auswandererstrom aus Nordportugal eingedämmt wurde.

Die Besiedelung durch Eingeborene ist unstreitig ein wichtiges Mittel zur wirtschaftlichen Erschließung tropischer und subtropischer Kolonien. In Angola zeigt sich, daß die vielangefochtene Tätigkeit der Missionen, auf diesem Gebiet äußerst segensreich und fördernd wirkt.

Überblickt man die Tätigkeit der Portugiesen zur Besiedelung Angolas, unter Berücksichtigung der schwierigen Lage des kleinen Mutterlandes, so muß man zugeben, daß sie das Beste gewollt und es mit großen Opfern zu erreichen gesucht haben.

*) Manoel José Martins berichtet in „A provincia de Angola. Breves considerações sobre o seu presente e futuro administrativo, agrícola, commercial e financeiro; Lisboa 1894“ auf Seite 32 ff. folgendes: Durch große Bestechungen und Ungehörigkeiten erhöht der Beamten sein dürftiges Gehalt. Auf diese Art (ohne von der Verwendung der Landstreicher als Bedienstete und bei Baute zu eigenem Nutzen zu sprechen,) kann eine Kreisverwaltung sehr einträglich sein. Hier liegt die Ursache der beständigen Klagen und Beschwerden gegen viele Vorstände. Diese Mißstände, manchmal von den Gouverneuren beschützt, verursachten Aufstände und machten die portugiesische Herrschaft an einigen Punkten verhaßt. Die Meinung über diese Mißbräuche ist derart, daß einige ehrenhafte Militärs sich weigerten Kreisvorstände zu werden, indem sie erklärten, sie wollten nicht in Verurteilung kommen ohne Vorteil zu haben und den zu ziehen hielten sie sich für unfähig. Solche Zustände zu bessern verlangt die Ehre, die Würde, das Volksinteresse, die Zivilisation, die Menschlichkeit“.

Die verschiedenen Mißerfolge haben den richtigen Weg gewiesen und wenn auch augenblicklich ein Stillstand in der Besiedelung eingetreten ist, so ist doch durch die jetzt bestehenden Gesetze die Möglichkeit gegeben den richtigen Weg jederzeit zu betreten und das immerhin ein großer Erfolg, wenn auch Portugal mit seinen schwachen Kräften nicht in der Lage ist den Weg auf einmal bis ans Ende zu gehen, sondern noch viele Ruhepausen machen muß.

(Schluß folgt.)

Die ersten Schritte zur Erwerbung von Südwest-Afrika. *)

Nach eigenen Erlebnissen.

Im Hochsommer 1882 lernte ich Herrn Adolf Lüderitz in Firma F. A. G. Lüderitz kennen, kurz vorher war ich von der Westküste Afrikas zurückgekehrt. Es würde zu weit führen, wollte ich hier erzählen, wie sich so langsam die Idee entwickelte, eine Kolonie zu gründen, kurz und gut, eines Tages war sie da. Durch einen Kapitain war Herr Lüderitz auf Südwestafrika aufmerksam gemacht. Ich versuchte erst, Herrn Lüderitz hiervon abzubringen und bat ihn, er möchte mich nach Togo, Westafrika reisen lassen. Vom rein kaufmännischen Standpunkt hielt ich dieses für richtiger, dieses Land kannte ich, war überzeugt, daß ich es billig erwerben konnte und wußte, daß wir durch die Erwerbung ein brillantes Geschäft machen würden. Herr Lüderitz sagte jedoch zu mir: „Nein, dorthin gehen wir nicht, die Westküste von Afrika ist zu ungesund und wenn wir eine Kolonie gründen, und aus der Kolonie mal etwas werden sollte, will ich auch, daß der Deutsche dort leben kann.“ Ich erwähne dieses besonders, um zu zeigen, wie sehr Herrn Lüderitz der Gedanke beseelte, für die Deutschen etwas zu tun, er dachte bei der Gründung in erster Linie an Deutschland und erst zuletzt an sich.

Ich schlug dann Ostafrika vor, aber auch hier war es ihm nicht gesund genug, und einigten wir uns nun auf Südwestafrika. Ich war nun täglich morgens und nachmittags bei Herrn Lüderitz am Kontor und beratschlagten wir zusammen die nun einzuschlagenden Schritte. Es wurde ein Schiff gekauft, die Brigg „Tilly“, ca. 260 Registertonnen groß. Es stellte sich nun aber die Schwierigkeit heraus, wo landen. Auf allen Karten war nämlich nicht allein Walwichbay, sondern auch Angra Pequena als englisch bezeichnet. Und nach den geographischen Büchern, die ich seiner Zeit einsah, war an der ganzen Küste von Südwestafrika vom Drangefluß 28 Grad südlicher Breite bis hinauf nach Cap frio 18 Grad südlicher Breite entweder garnicht, oder nur mit den größten Schwierigkeiten zu landen. Es wurde nun beschlossen, daß ich mit einem Dampfer erst nach Capstadt fahren sollte, um von dort aus einen geeigneten Landungsplatz auszukundschaften. Die „Tilly“ sollte dann Capstadt für Ordre anlaufen und mit mir dann nach dieser geeigneten Stelle versegeln.

Vorläufig konnte ich aber noch nicht abreisen, da vorerst noch viel zu erledigen war, Anfang Dezember waren wir aber fertig. Herr Lüderitz war inzwischen ver-

*) Vortrag gehalten am 19. Dezember 1905 von Heinrich Vogeljang in der wissenschaftlichen Abteilung der Union, Bremen.

schiedentlich in Berlin gewesen, um um Schutz für die zu gründende Kolonie zu bitten, es wurde ihm dann aber der Bescheid, daß man ein Land, welches er noch nicht hätte, unmöglich unter den Schutz des deutschen Reiches stellen könne, ich solle nur ruhig nach Afrika reisen, und wenn es mir gelingen würde, Landerwerbungen zu machen, dann könnten wir auch sicher sein, den Schutz des deutschen Reiches zu erhalten.

Am 10. Dezember reiste ich über Southampton nach Capstadt ab, einige Wochen später sollte die „Tilly“ segeln. Mit der „Tilly“ sollten dann noch 2 Herren, Herr Franke und Herr Wagner, welche von Herrn Lüderik engagiert waren, kommen.

Anfang Januar kam ich in Capstadt an. Ich ließ mich nun erstmal hier häuslich nieder und streckte meine Fühlhörner aus. Durch einen Herrn v. Pestalozzi, welchen ich später mit noch einigen andern Herren engagierte, lernte ich einen Herrn Dr. Hahn kennen. Dieser, ein Missionssohn, welcher in Deutschland studiert hatte, war in Groß-Namaqualand geboren. Dr. Hahn konnte mir nun wertvolle Aufschlüsse über das Land geben, von ihm erfuhr ich auch, daß wohl Walwischbay, aber nicht Angra Bequena den Engländern gehöre. Das war nun die beste Nachricht, die ich erhalten konnte, Angra Bequena ein freier und dabei, wie mir Dr. Hahn sagte, ein schöner Hafen. Nun hatte ich ja einen geeigneten Landungsplatz, wenn jetzt nur auch die „Tilly“ schon dagewesen wäre.

Den wahren Grund meines Aufenthaltes durften die Engländer natürlich nicht erfahren, denn abgesehen davon, daß die große Gefahr vorlag, daß die Engländer, sowie sie den wahren Grund wußten, sofort ein Kriegsschiff nach Angra Bequena senden und den Hafen für einen englischen erklären würden, würden sie uns nie erlaubt haben, mit dem Quantum Pulver und den vielen Gewehren, welche an Bord der „Tilly“ verladen waren, nach Angra Bequena zu versiegeln. Ich habe dann auch später, als die „Tilly“ ankam, für die Weiterreise einen ganz anderen Versiegelungsort angegeben. Ich will nun erklären, warum die Engländer uns nicht erlaubt haben würden, nach Angra Bequena zu versiegeln, oder aber sie hätten uns gezwungen, erst unsere Pulver- und Gewehrladung in Capstadt zu löschen. Ich schicke voraus, daß in Groß-Namaqualand, wie mir Dr. Hahn erzählt hatte, außer einigen Missionaren, Missionare der rheinischen Missionsgesellschaft und einige wenige Händler waren. Diese Händler durchzogen mit ihren Ochsenwagen das Land, verkauften an die Hottentotten Kaffee, Tabak, Zeug zc. und handelten dafür Straußfedern, Felle zc., aber insbesondere Rinder, Schafe und Ziegen ein. Zur gegebenen Jahreszeit wurden die Viehherden dann nach Transvaal oder der Kapkolonie getrieben und verkauft. In Kapstadt wurde dann wieder für eine neue Campagne eingekauft, denn von hier aus vermittelten zwei kleine Segelschiffe von 60 und 90 Register-tonnen die einzige Verbindung nach den Guanainfeln, welche an der Küste entlang lagen und Angra Bequena. Da die Hottentotten nun große Jäger sind, war ihnen vor allem daran gelegen, Gewehre und Munition zu erhalten, und bezahlten sie hohe Preise hierfür. Die Händler hätten nun gerne viele Gewehre und Munition mit nach Namaqualand genommen, aber hier hatte ihnen die Kapregierung einen festen Kiegel vorgeschoben. Die Waffenhandlungen wurden von der Regierung genau kontrolliert, und durften nur gegen einen besonderen Erlaubnis-schein das verkaufen, was auf dem Schein angegeben war, und dieser Schein lautete immer nur auf ein Gewehr und entsprechende Munition. Die Kapregierung wollte

durch diese Maßregel verhindern, daß die Eingeborenen in den Besitz von Gewehren kamen, sie verboten darum auch jede Ausfuhr von Waffen und Munition nach dem freien Namaqua oder Damaralande, da von dort aus ja die Waffen wieder in die Kapkolonie geschmuggelt werden konnten. Die Händler gaben natürlich an, daß sie zu ihrer Verteidigung und zu Jagdzwecken ein Gewehr haben mußten, verkauften dasselbe aber nachher an die Hottentotten. Viele Gewehre konnten also, durch diese Maßregel der Regierung, nicht in Namaqualand und Damaraland eingeführt werden, in Namaqualand z. B. nicht mehr wie jährlich 6 bis 10.

Nach dem, was ich soeben angeführt habe, ist es also klar, daß wir mit unserem ziemlich großen Quantum Pulver und mit den nicht zu wenigen Gewehren, nicht hätten nach Angra Pequena versiegeln dürfen. Dieses ist auch die Erklärung dafür, daß ich bestimmt nicht glaube, daß in dem gegenwärtigen südafrikanischen Kriege viele Gewehre aus der Kapkolonie in unsere Kolonie eingeschmuggelt sind. Wenn Gewehre in größerem Maßstabe eingeschmuggelt sind, sind sie höchstens über die portugiesische Grenze gekommen, ich glaube aber, daß es in der Hauptsache unsere eigene Schuld ist, daß die Eingeborenen so gut bewaffnet waren. Aber ich schweife ab, ich hatte natürlich, sowie ich wußte, daß Angra Pequena keiner fremden Macht gehöre, diese Tatsache sofort nach Bremen an Herrn Lüderitz berichtet und ihm mitgeteilt, daß wir also dorthin versiegeln würden. Die „Tilly“ blieb länger aus, als ich erwartete, endlich am 2. April wurde sie signalisiert. Da das Schiff ja ein und ausdeklariert werden und wir überhaupt für später Agenten in Kapstadt haben mußten, übertrug ich durch Vermittelung von Herrn Oscar Poppe, der Firma Poppe, Ruffow & Co. unsere Vertretung. Ich mußte diese Herren nun natürlich in mein Vorhaben einweihen, die Herren verstanden zu schweigen und haben damals, ich will es hier nicht unerwähnt lassen, ihre Sache gut gemacht. Sie haben später von der Zollbehörde ordentlich es zu hören bekommen, daß sie bei der Ausdeklarierung einen verkehrten Bestimmungsort für die „Tilly“ angegeben hatten. Am 5. April begab ich mich mit den Herren, die ich noch in Kapstadt engagiert hatte, an Bord und gleich darauf lichteten wir die Anker und stachen in See. Die Entfernung von Kapstadt bis nach Angra Pequena beträgt ca. 400 Seemeilen. Begünstigt von gutem Wetter kamen wir schon am 8. April in Sicht der Diazspitze, einer schmalen Landzunge, die sich schützend der nördlich liegenden Bucht vorlegt, und die ein historisches Interesse beansprucht, als sie, wie der Name besagt, erinnern soll an die denkwürdige Fahrt des kühnen Bartholomäus Diaz, der dort vor 4 Jahrhunderten auf Befehl des Don Joas II, des „Herrn von Guinea“ zum Gedächtnis für künftige Geschlechter ein mit dem königlich portugiesischen Wappen gezieres Marmorkreuz errichten ließ. Während mehr als 300 Jahre vermochte der steinerne Wappenstein siegreich den elementaren Gewalten zu trotzen, um dann schließlich der Pietätlosigkeit Schätze suchender Menschen zum Opfer fallen zu müssen. Im Anfang des letzten Jahrhunderts fand, wie Owen berichtet, Kapitän Vidal auf seiner Explorationsreise längs der Küste das Kreuz umgestürzt und zerbrochen, er nahm die Fragmente an sich und übergab sie dem Museum zu Kapstadt, von wo sie später nach Lissabon gewandert sein sollen.

In dieser äußeren Bucht „Shearwater-Bay“ genannt gingen wir nun vor Anker. Am frühen Morgen des 9. April bei wunderschönem Wetter begaben Kapitän Timpe, Herr Franke und ich uns in das kleine Schiffsboot, um uns nach dem innern Hafen rudern zu lassen, um von dort aus nach einem guten Landungs-

platz zu suchen. Vor dem innern Hafen liegen 3 kleine Guana-Inseln, Shark, Pinguin und Sealtsland. Gegenüber der mittleren Insel fanden wir denn auch einen schönen Landungsplatz. Es mochte gegen 9 Uhr sein, als ich zum ersten Male das Land betrat und in meinen Gedanken schon jetzt Besitz von dem Lande für Lüderitz resp. für das deutsche Reich ergriff. Wir waren noch nicht lange an Land, als wir auf einmal sahen, daß sich von der Pinguin-Insel ein größeres Boot ablöste und direkt auf uns zuruderte. Wie sich bald heraus stellte, waren es englische Arbeiter, welche den Guana auf den Inseln zusammen zu schaufeln hatten. Zur Erklärung will ich hierbei bemerken, daß die ganzen Guana-Inseln, welche an der Küste entlang lagen, von der Kapregierung an einen Unternehmer verpachtet waren. Diesem Unternehmer gehörten auch die beiden kleinen Segelschiffe, Seabird und Vila, die, wie ich schon erwähnte, die einzige Verbindung mit den Inseln, Angra Pequena und der andern Welt aufrecht erhielten (vermittelten). Die Guana-Arbeiter werden immer auf 1 Jahr in Kapstadt angeworben und von den kleinen Segelschiffen nach den verschiedenen Inseln gebracht. Ist eine Insel sauber geschaufelt und der Guana in großen Haufen aufgehäuft, dann kommen die Leute wieder auf eine der andern Inseln. Ihr Lebensbedarf wird ihnen von den kleinen Schiffen von Zeit zu Zeit zugeführt. Die englischen Arbeiter nun, die wir in Angra Pequena trafen, kamen uns äußerst liebenswürdig entgegen. Da der Wind inzwischen aufgekommen war, und wir es nicht mehr wagen durften, mit unserm kleinen Boot nach der äußeren Bucht zu fahren, nahmen uns die Leute mit in ihr großes, schön und fest gebautes Boot und brachten uns, nachdem wir erst mit ihnen die Pinguin-Insel besucht, wo sie uns mit Salzfleisch und Pinguineiern bewirtet hatten, zurück an Bord. Eingeborene gab es an der Küste nur wenige, Hottentotten garnicht, nur hin und wieder zeigt sich dort mal ein Buschmann. Die Guanaarbeiter hatten zufällig einen solchen bei sich, den sie mir auf meine Bitte gern zur Verfügung stellten. Ich schrieb nun sofort an Bord einen Brief an den Missionar in Bethanien und teilte demselben mit, daß ich gekommen sei, um hier und im Innern Faktoreien zu gründen, von meinem wirklichen Plan schrieb ich auch ihm nichts. Da ich so bald wie möglich nach Bethanien kommen wollte, bat ich ihn, er möchte den Kapitän von Bethanien doch veranlassen, mir 6 Pferde zu senden. Die Guanaarbeiter nahmen den Brief mit, gaben ihn dem Buschmann, setzten diesen an Land und sagten ihm, daß er den Brief an den Missionar von Bethanien zu bringen habe.

Am nächsten Tage segelten wir in den inneren Hafen und warfen zwischen Pinguin-Insel und der zu gründenden Ansiedelung Anker. Meine Begleiter und ich begaben uns nun an Land. Ein größeres Zelt, welches ich in Kapstadt gekauft hatte, wurde nun errichtet und diente uns solches für die nächsten Wochen als Unterkunft. Jetzt fing für uns eine arbeits- und dabei sehr entbehrungsreiche Zeit an. Die Schiffsmannschaft belud zwar die Boote, wir mußten sie aber selbst an Land rudern und entlöschten. Wie wir von den Guanaarbeitern hörten, wohnte ungefähr 3 Seemeilen von uns entfernt, am äußersten Ende der Lagune ein alter englischer Fischer und Händler. Bei ihm wurde auch die Ware für die Missionare eingelagert, die von Kapstadt kamen, und die sich die Missionare des Namaqua Landes alle Jahre einmal mit ihren eigenen Ochsenwagen holten. Wir lernten den alten Fischer bald kennen, und haben wir mit ihm immer gute Freundschaft gehalten.

Aus mitgebrachten Materialien hatten wir nach gut 14 Tagen unser erstes Haus fertig gestellt. Wir haben alle hierbei geholfen, die Hauptarbeit hat aber ein Zimmermann, der von Deutschland mitgekommen war, getan.

Wir warteten nun mit Sehnsucht darauf, daß die Pferde kommen sollten, endlich am 25. April kamen die Pferde mit 2 Hottentotten an.

Am nächsten Tage sollte nun die Reise angetreten werden, zu meiner Begleitung hatte ich die Herren v. Pestalozzi und einen Herrn de Jongh, einen geborenen Holländer, welchen ich auch in Kapstadt engagiert hatte, ausersuchen. Um 3 Uhr nachmittags des 26. April fand der Abritt statt. Eine ganz verkehrte Zeit, wie sich nachher herausstellte, wir mußten nämlich so während der Dunkelheit die Wanderdünen passieren. Ein Unternehmen, welches ich später für kein Geld würde wieder gewagt haben. Die Hottentotten hatten auch schon den ganzen Vormittag zum Ausbruch gemahnt, doch wir in unserer Unwissenheit sahen nicht ein, daß wir das tun sollten, was die Hottentotten wollten. Die Hottentotten sprachen kapholländisch, und konnten wir uns also gut mit ihnen verständigen.

Die Pferde waren nur mager und schienen flau zu sein, schlecht im Haar, aber mit ausgezeichneten Hufen und Knochen. Herr v. Pestalozzi ein tüchtiger Pferdefenner, sagte, daß sie sehr an das Donische und Uralische Kosakenpferd erinnerten. Vor uns ritt der eine Hottentotte mit Namen Daniel Fredericks, Richter von Bethanien, eine große Gestalt, mit intelligentem, schlaudem Gesicht und, wie sich später zeigte, ein ausgezeichnete Reiter und Pfadfinder, hinter ihm meine beiden Begleiter und ich. Den Schluß bildete der andere Hottentotte, an der Hand das Packpferd führend. Bald verschwanden die 5 Reiter und 6 Pferde hinter den Felsklippen der Bay. Die Pferde gingen eine Art Post, die für den Reiter angenehm und rasch befördernd ist. Munter ritten wir über Sand und Felsgestein dahin, kein Laut in der Natur hörbar. Nach und nach wurden die Felsen größer, steiler, bald wurde es dunkel. Wohl schimmerten die Sterne und kam der Mond uns um 9 Uhr mit seinem Licht zur Hilfe, aber den Weg zu sehen, war sehr schwer, faktisch wußten wir oft garnicht, ob es hinauf oder hinunter gehen sollte, wir waren eben in den Wanderdünen, nur dadurch, daß wir unserem Führer blindlings nachfolgten, gab es kein Unglück. Eine glatte, steile Felswand mußten die Pferde herunterrutschen, wohl zögerten Reiter wie Pferde — unten war alles schwarz — war es Sand? waren es Felsblöcke? aber nichts half, runter mußten wir, wie es von statten ging, wissen wir heute noch nicht. Um 11 Uhr machten wir den ersten Ruhehalt, die Wanderdünen waren passiert, den Pferden wurden die Sättel abgenommen, und gleich wälzten sie sich im Sande; später nagten sie an herumwachsenden Sträuchern. Um das von den Hottentotten gemachte Feuer lagerten wir. Die Nacht war bitter kalt, und nach einem kleinen Imbiß hüllten wir uns fest in unsere Decken und schliefen bis 4 Uhr morgens.

Ich will hierbei bemerken, daß es auch ein Fehler war, hier 5 Stunden zu verweilen, da die Pferde schon seit bald 2 Tagen nichts ordentliches mehr zu fressen bekommen hatten, hätten wir bis zum nächsten Weideplatz schlank durchreiten müssen und keine Zeit unterwegs verlieren dürfen. Aber was kannten wir in unserer Unschuld von dem berühmten Bayweg. Ich habe später häufig den Ritt wiederholt, aber da war es ganz anders. Wir hatten später immer

genügend Wasser und Futter in Angra Pequena, wenn dann die Pferde in der Bay ankamen, konnten sie getränkt und gefüttert werden, sie ruhten sich dann die Nacht aus, und am nächsten Morgen waren sie frisch und munter. Ich ritt dann zusammen mit einem Hottentotten durch bis zu unserem Weideplatz in Aus, in der Nähe von Kubub, hier ließen wir dann die Pferde zurück, nahmen andere und ritten weiter. Zwischen Kubub und Angra Pequena soll jetzt die Bahn gebaut werden. Ein großer Segen; dieselbe hätte schon lange gebaut werden müssen. Der ganze südliche Teil unserer südwestafrikanischen Kolonie krankt an dem so furchtbaren schlechten Bayweg. Wie viele Ochsen und andere Tiere müssen hier ihr Leben lassen. Ist die Bahn gebaut, dann erst kann sich das Hinterland frei erschließen. Millionen wären gespart worden, wenn diese Bahn schon vor Jahren gebaut wäre. Doch zurück zu unserem ersten Ritte durch die Wüste.

Freitag, den 27. April.

Um 4 Uhr weckte uns der Hottentotte Daniel, und mit kalten und steifen Gliedern setzten wir uns wieder auf die besattelten Pferde. Lautlos und schweigend zog unsere kleine Schar über Sandberge dahin, der Wind piff höchst unangenehm, und nur das Blinzeln des Morgensterns erfreute uns, als ein Zeichen des bald kommenden Morgens. Endlich wurde es heller und heller, und froh begrüßten wir die aufsteigende Sonne, und in Galopp übergehend, fausten wir über uns endlos scheinende Sandflächen dahin. Um 9 Uhr morgens machten wir eine Stunde in Ua!!gama halt. Diese Stelle liegt in einem Sandtale und hat eine Quelle Braekwasser, für Menschen gefährlich, für Tiere zur Not trinkbar, das die Pferde tranken, aber ohne sonderer Lust und Begier. Während wir etwas frühstückten, kam ein Ochsenwagen auch zur Stelle, einem Missionar Fenschel aus dem Innern gehörend. Wir unterhielten uns etwas mit ihm und bewunderten seine prachtvollen Ochsen. Um 11 Uhr wieder im Sattel, und nun ging es im munteren Paß einen langen Berg hinauf. Unter uns und rechts und links nichts als Sand, dann und wann Steingeröll, von Vegetation keine Spur. Gegen 1 Uhr wollten wir etwas ruhen, da die Sonnenstrahlen glühend auf uns niederfielen, doch vergebens, der Führer drang auf Eile, „meine Pferde verdursten, wenn wir nicht rasch reiten“, rief er aus, und so zogen wir weiter, einen Sandberg nach dem andern erklimmend. Reiter und Pferde sahen matt und erschlaft aus, und nur einmal blitzte die Jagdlust in uns auf, als der Führer frische Spuren von Zebras gesehen hatte. In der Ferne sahen wir röllige Berge, wo nach Aussage Daniels Löwen haufen und Antilopen und Strauße zu jagen sind. 10 Minuten Rast — alles steif und müde, doch weiter. Bald wurde es dunkel und wieder wurde ein Berg erklimmen, auf der andern Seite im scharfen Paß hinunter, dann einzeln im Galopp durch einen langen Sandpaß. Pestalozzi's Pferd strauchelte und fiel mit ihm. Doch auf, weiter, weiter. Bei meinem Pferde nützten Peitschenschläge nichts mehr, de Jongs Pferd fiel, stand still, fiel wieder, doch weiter, weiter, — es muß sein. Wo sind wir? Nichts als hohe Felsen, Steingeröll und Sand, und der Führer ruft immer „vorwärts“. Zuletzt erscholl der Kriegs- und Jagdruf, und fort stürzten die Pferde. Endlich wurde abends 10 Uhr an einer Stelle, wo Pferdegras wuchs, halt gemacht. Die Pferde verschwanden im Dunkel der Nacht, wir warfen uns beim gemachten Feuer nieder, zu essen hatten wir keine

Luft und waren auch unvorsichtigerweise so schlecht verproviantiert, daß nichts als eine Büchse Sardinen und einige Schiffszwiebäcke nachblieben. Die Nacht war bitterkalt, doch schiefen wir alle ausgezeichnet. Diesen Tag waren wir 17 Stunden im Sattel gewesen.

Sonnabend, den 28. April.

Im Sattel um 6 Uhr morgens, nüchtern, steif und kalt in den anbrechenden Morgen hineingeritten. Links und rechts fangen wir an, Loagras, dieses ausgezeichnete Pferde- und Viehfutter, an Geschmack der Sauerampfel ähnlich, in großen Strecken zu sehen. Einige anhaltende lange Galoppe mit Durchschnittszeit von 20 Minuten brachten uns um 8 Uhr morgens nach Aus — erste Süßwasserstation zwischen Angra Pequena und Bethanien. Die Quelle liegt in einer malerisch großartigen Felschlucht. Dem Auge bieten sich in der Ferne Ebenen, bedeckt mit dem so vorzüglichen Loagras, einzelne Bäume und im Hintergrund Berge. 3 Kraals, von Hottentotten bewohnt, bewachen diesen Ort und nehmen uns freundlich auf. Köstliche Milch labte uns, eine Ziege wurde gekauft, geschlachtet, und ein Teil davon sofort gegessen, denn der Hunger war groß. In Ermangelung von Messer und Gabel benutzten wir unsere Finger, was ganz gut ging. Nachher wuschen wir uns, was auch etwas Neues und eine große Wohlthat war. Mit Bewunderung sahen wir beim Abschlachten der Ziege, wie die Kinder das warme Blut tranken und sich um kleine Fett- und Fleischstücke mit den Hunden (dem Schafal sehr ähnlich) herumbalgt. Um 4 Uhr hatte die starke Hitze nachgelassen, Menschen und Tiere waren erfrischt und gestärkt und so zogen wir munter wieder den Bergen zu. Der Abend war köstlich, schönes Abendrot, milde Luft. Bald wurde gesungen und gepfiffen, bald die Pfeife in Brand gesteckt. Gegen 9 Uhr abends bemerkten wir Feuer und sahen beim Ausreiten 2 ausgespannte Ochsenwagen, dem Missionar Bam gehörend, welcher gerade seinen Abendkaffee gekocht hatte. Aus dem Sattel und den angebotenen köstlichen Trank annehmend war das Werk eines Augenblicks. Wir sprachen etne Zeit lang mit ihm und bedauerte er, aus seinem Hause abwesend zu sein, sagte aber, seine Frau werde uns schon gut aufnehmen. Bald ritten wir wieder weiter, die Sternennacht war prachtvoll und um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr wurde hinter Strauchwerk abgefattelt und Feuer gemacht. Wir soupierten à la carte geröstetes Ziegenfleisch und Wasser. Die Nacht über sehr schlecht geschlafen, Folgen von Nervenaufrregung und Sehnenabspannung.

Sonntag, den 29. April.

6 Uhr morgens im Sattel, ich muß hier bemerken, daß die Pferde des Nachts immer lose waren, nie weit weg grasten und immer leicht einzufangen waren. Stieg man den Tag über vom Pferde, so genügte es, den Zügel auf die Erde fallen zu lassen, und das Tier rührte sich nicht von der Stelle. Eine ausgezeichnete Dressur. Wie die Sonne aufging, bemerkten wir einen Rudel Steinböcke grasend, und obgleich es in Daniels Gesicht wetterte und zuckte, und er wild sein Gewehr in die Luft schwang, wollte er doch nicht schießen, da es Sonntag war. Gegen 9 Uhr erreichten wir eine große Pferdegrasung und Wasserstation. Von Aus aus wird der Weg sehr gut und hart und an beiden Seiten bemerkten wir junges Gras in Hülle und Fülle, das nur auf Regen wartete, um sich gehörig zu entfalten. Die Pferdehirten nahmen uns freundlich

auf, frische Milch labte uns, und wir rösteten wieder Ziegenfleisch. Der Anblick von über 200 grasenden und dahinstürmenden Pferden mit Füllen war reizend. Hier im Zoagras erholen sich die ermatteten und kranken Pferde wunderbar. Wir bekamen neue Reitperde und mehr Begleitung, und auf diesen frischen munteren Pferden ritten wir um 12 Uhr Kuibes (einer Süßwasserstation zu, das wir um $\frac{1}{2}$ 3 Uhr erreichten. Der Weg auch hier war gut und ziemlich an beiden Seiten mit Bäumen und Gesträuchern bewachsen. Während die Pferde sich erfrischten, ruhten wir unsere müden Glieder in einem Kraal aus, tranken Milch und hielten Siesta, doch Daniel trieb zur Eile, um 4 Uhr wieder zu Pferde und über Berge, Schluchten und Engpässe, der Weg mit schrecklich losem Gestein bedeckt (nach europäischen Begriffen eine Marterqual für Pferde) dem Schwarzberg zu. Daß wir in der Dunkelheit nicht stürzten und den Weg und uns selbst nicht gegenseitig verloren, kommt mir noch heute wie ein kleines Wunder vor. Wir verließen nämlich den richtigen Ochsenweg, um Zeit und Wegelänge zu sparen. Wie schon früher gesagt, ist der Fahrweg von Aus nach Kuibes sehr gut und von Kuibes bis Bethanien mittelmäßig hügelig, aber harte Grundlage. Am Fuße des Schwarzberges, ein bedeutender, mit Bäumen und Gras bewachsener Hügel, langten wir in sehr dunkler Nacht $\frac{1}{2}$ 9 Uhr an. Das Feuer brannte schnell, und etwas geröstetes Ziegenfleisch wurde verzehrt, und da die Nachtlust warm und wir totnüde waren, hatten alle einen gesegneten Schlaf.

Montag, den 30. April.

$\frac{1}{2}$ 5 Uhr morgens ritten wir mit nüchternem Magen, aber munter und schnell Bethanien zu. Von der Ferne aus winkten uns die kleine Kirche, das Missionshaus, umgeben von einigen 50 Kraals freundlich entgegen. Im tausenden Galopp ritten wir $\frac{1}{2}$ 8 Uhr morgens vor die Thür des gastlichen Missionshauses. Freundlich von Frau Bam empfangen, verschlangen wir bald mit einem wahren Heißhunger Kaffee und Butterbrod, und nachdem streckten wir unsere müden Glieder mit Wollust auf weiche Betten und Kissen und schliefen, bis ein ausgezeichnetes Mittagessen uns wieder angenehm störte. Am Nachmittag machten wir dem Häuptling, oder wie man hier allgemein sagte Kapitän, unsern Antrittsbesuch. Er war umringt von Richtern, Höflingen und Schmarozern, alle in den wunderlichsten Kostümen — Tierfelle, alte Röcke, leinene Kittel, Lederhosen, bilden ihre Bekleidung. Ihre Gesichtszüge sind häßlich zu nennen, große, hervorstehende Backenknochen, wulstige Lippen, unregelmäßiger, kleiner, krauser Haarwuchs, gelbbraune Farbe zeichnen sie aus. Die Zeit berechnen sie sehr genau nach den Gestirnen, von Uhr und Zeitmaß nach unseren Begriffen, haben sie keine Ahnung. Ich bat den Kapitän um eine Unterredung für den nächsten Tag, und sagte er mir diese auch gleich zu. Beim Weggang überreichte ich ihm ein Jagdgewehr zum Geschenk, und schien ihn dieses sehr zu erfreuen. Bethanien zählte damals eine Seelenzahl von ca. 900, doch sind gerade jetzt die meisten mit ihrem Vieh zerstreut an guten Wasser- und Futterstellen. Am Abend sahen wir die Ziegen-, Schaf- und Kuhherden ins Dorf einziehen.

Dienstag, den 1. Mai 1883.

Durch einen prachtvollen Schlaf gestärkt, fest hoffend, daß dieser wichtige Tag zum Guten sich wenden würde, betraten wir nach dem Frühstück das Parlaments-

gebäude (ein Häuschen aus Lehm, Holz und Bambus hergestellt). Bei unserer Ankunft wurden uns 3, von den Hottentotten angefertigte Stühle, angewiesen, auch der Kapitän und seine Richter hatten solche. Ich brachte nun meine Wünsche vor. Ich hielt nun dem Kapitän einen Vortrag in holländischer Sprache, und wurde dieser von Christian Goliath, damals Lehrer in Bethanien, jetzt Häuptling in Versaba, dem Kapitän ins hottentottische übersetzt. Wohl an 40 Hottentotten hockten im Kreise herum, und die Pfeife ging von Hand zu Hand. Oft steckte während der Sitzung einer seine Pfeife in Brand, ließ den Häuptling ein bißchen daraus rauchen, und dann ging sie weiter. Gesprochen und gestikuliert wurde lebhaft, die Zungenschnalzlaute, die häufig in der Landessprache zur Anwendung kamen, klangen ganz betäubend. Eine definitive Antwort wollte mir der Häuptling nicht geben, er sagte, ich möchte am Nachmittag wiederkommen, dann würde ich seine Antwort hören. Am Nachmittag gingen wir nun wieder zu ihm, und erhielt ich dann eine bejahende Antwort. Einen Kaufvertrag in holländischer Sprache hatten wir schon aufgesetzt und wurde dieser denn auch gleich unterzeichnet. In deutscher Übersetzung lautet der Vertrag wie folgt: „Heute, dem 1. Mai eintausendachtunddreißig (1833) hat Joseph Frederiks, Kapitän von Bethanien, als der gegenwärtige Besitzer von dem Hafen von Angra Pequena und von dem umliegenden Lande, den genannten Hafen und das angrenzende Land, 5 Meilen nach allen Richtungen an die Firma F. A. G. Lüderitz in Bremen in Deutschland, für den Betrag von £ 100. — in Gold und zweihundert Gewehren mit Zubehör verkauft und abgetreten.“

Von dem Augenblick an, wo der Vertrag vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet ist, ist der genannte Hafen von Angra Pequena und das angrenzende Land 5 Meilen nach jeder Richtung in den Besitz der Firma F. A. G. Lüderitz in Bremen in Deutschland übergegangen und bekennt zu gleicher Zeit der Verkäufer die obengenannte Summe in Geld und Gütern von dem Käufer empfangen zu haben.

Bethanien, den 1. Mai 1833.

× Zeichen für Joseph Frederiks,
der Generalbevollmächtigte von F. A. G. Lüderitz Heinrich Vogelsang,

× für Adam Lambert

David Frederiks,

Ruben Frederiks,

F. Christian Goliath,

× Zeichen für David Frederiks

A. de Jongh,

D. A. v. Pestalozzi.

Wie das Schriftstück unterzeichnet war, war ich dankbar und glücklich, daß bis soweit alles so gut gegangen war.

Am 2. Mai wurden wieder die Pferde gefattelt, und zurück ging es nach Angra Pequena.

In Angra Pequena war gerade eines der kleinen Segelschiffe, die „Seabird“, und da dasselbe nach Kapstadt wollte, sandte ich mit dem Schiffe Herrn Franke, damit dieser von Kapstadt an Herrn Lüderitz die Botschaft von der Erwerbung von Angra Pequena kahlen konnte.

Am 25. August desselben Jahres erwarb ich sodann durch einen zweiten Vertrag die ganze Küste von der Mündung des Orangeflusses bis hinanf zum 22. Grad südlicher Breite, der Verkaufspreis betrug diesmal £ 500.— in Gold und 60 englische Gewehre.

Gleich nachdem Herr Lüderitz mein Kabel erhalten hatte, setzte er das Auswärtige Amt von meiner ersten Erwerbung in Kenntnis. Das Auswärtige Amt wies nun den deutschen Reichsvertreter Lippert in Kapstadt an, der Lüderitzschen Niederlassung seinen konsularischen Schutz angedeihen zu lassen, soweit deren Ansprüche nicht mit solchen von englischer Seite kollidierten. Kaum war dies unerwartete Heraustreten Deutschlands aus der so lange beobachteten Reserve in Kapstadt bekannt geworden, da meldeten sich auch sofort englische Kaufleute, die Angra Pequena früher erworben zu haben behaupteten und nun auf Grund angeblicher Kaufverträge Einsprache gegen das Vorgehen des Bremer Kaufmanns erhoben.

Zur Klarlegung dieser Streitfragen reiste Herr Lüderitz dann selbst nach Angra Pequena, doch sowohl er, wie eine gemischte Kommission, welche zu diesem Zweck später eingesetzt wurde, konnten nur konstatieren, daß die für Herrn Lüderitz durch mich erworbenen Titel von vollständiger Rechtskraft waren.

Bald nach der Ankunft des Herrn Lüderitz in Angra Pequena, gegen Weihnachten 1883, reiste ich, zum Einkauf und zur Berichterstattung im Auswärtigen Amt, nach Deutschland. Mit dem vortragenden Rat, Herrn von Rufferow, welcher damals Dezerent für diese Angelegenheit war, habe ich dann häufiger und lange konferiert. Von Herrn von Rufferow bin ich damals gut aufgenommen, und gab er mir die Versicherung, daß wir den direkten Schutz des deutschen Reiches erhalten würden. Im Februar reiste ich wieder ab, während ich nun wieder auf der Heimreise nach Angra Pequena war, befand sich Herr Lüderitz auf der Rückreise nach Deutschland. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland gewährte der Reichskanzler Herrn Lüderitz eine Audienz und am 24. April 1884 ging dann endlich jene bekannte Depesche nach Kapstadt ab, die amtlich erklärte, daß die sämtlichen Lüderitzschen Erwerbungen nördlich vom Orangefluß unter den Schutz des Reiches gestellt seien. Wohl wurden auch jetzt noch Kabinettsnoten in reicher Zahl gewechselt, da sich England und namentlich die Kapkolonie immer noch nicht zu beruhigen vermochten, obgleich an der Tatsache nicht mehr zu rütteln war.

Im August 1884 kamen die deutschen Kriegsschiffe „Elisabeth“ und „Leipzig“ nach Angra Pequena, und wurde nun durch Kapitän zur See Herbig, unter Kanonendonner, im Namen des deutschen Kaisers, das ganze Küstengebiet, vom Orangefluß bis zum Kumenefluß, mit Ausnahme der seit 1878 englischen Walfischbay, unter deutsche Protektion gestellt.

Mit der „Elisabeth“ war auch eine weitere Expedition unter Dr. Höpfner herausgesandt, es waren 4 Personen, außer Dr. Höpfner noch Dr. Beldt, ein Herr Israel und ein Bruder von Herrn Lüderitz, Herr August Lüderitz. Diese Expedition sollte von Angra nach Walfischbay fahren und sich von dort nach Okahandja begeben und sollte Herr Dr. Höpfner versuchen mit dem Oberhäuptling der Herero Kamaharero einen gleichen Vertrag abzuschließen, wie ich einen solchen mit Joseph Frederiks abgeschlossen hatte.

Inzwischen hatte ich nun von Bremen gehört, daß Dr. Nachtigal zum Kaiserlichen Generalkonsul und Kommissär für die Westküste von Afrika ernannt sei. Derselbe sollte auch nach Angra kommen, um den von mir mit Joseph Frederiks abgeschlossenen Vertrag zu ratificieren und womöglich mit demselben einen Schutz- und Freundschaftsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Bethanien abzuschließen.

Am 7. Oktober 1884 kam dann das deutsche Kanonenboot „Möwe“ mit dem Generalkonsul Dr. Nachtigal an Bord in Angra an. Hier sah es nun schon ganz anders aus, als in der ersten Zeit nach unserer Landung. Wir hatten außer 2 Lagerhäusern 2 ganz nette Bohnhäuser, brauchten auch schon lange nicht mehr selbst zu kochen, sondern hatten einen tüchtigen Koch. Es hatten sich auch einige Buschmannsfamilien bei uns angesiedelt, und waren die Männer davon als Arbeiter angestellt.

Einige Tage nach der Ankunft der „Möwe“ begaben sich Dr. Nachtigal, der Unterleutnant zur See Graf Spee von der „Möwe“ und ich auf die Reise nach Bethanien. Dieses war die schönste Reise, die ich jemals in Südwestafrika gemacht habe, Herr Lüderitz hatte mir extra geschrieben, bei dieser Gelegenheit keine Kosten zu scheuen. Wir hatten 2 neue schöne Ochsenwagen, gute Zugochsen und wohlaufl Proviand und Getränke mit.

Nachdem wir in Bethanien angekommen waren und ich dem Häuptling und seinen Leuten den Zweck des Kommens von Dr. Nachtigal mitgeteilt hatte und nachdem ich endlose Palavers mit den Eingeborenen gehabt hatte, bequeme sich Joseph Frederiks endlich dazu, Dr. Nachtigal um den Schutz des deutschen Reiches zu bitten. Dr. Nachtigal hatte mir nämlich gesagt, daß er nicht den Schutz des deutschen Reiches antragen würde, sondern die Eingeborenen müßten ihn um diesen Schutz bitten, und aus diesem Grunde könne er vorläufig nicht mit den Eingeborenen unterhandeln, sondern ich müßte dieses vollständig allein tun, und erst nachdem ich den Kapitän soweit hätte, daß er ihn um den Schutz des deutschen Kaisers bitten würde, würde er in die Verhandlungen eintreten. Es war diesmal eine schwierige Aufgabe für mich, da Joseph Frederiks sich mit seinem Freunde, dem alten Kapitän von Berseba verabredet hatte, keinen Vertrag ohne dessen Rat mehr abzuschließen. Der Kapitän von Berseba sollte nun kommen, kam aber nicht, und Dr. Nachtigal hatte wenig Zeit. Dr. Nachtigal wurde schon ganz ungehalten, besonders da der Missionar von Bethanien ihm gesagt hatte, daß, sowie er die Hottentotten kenne, es mir nie gelingen würde, dieselben zu überreden, ohne Jacobus Isaak, den Kapitän von Berseba, den Vertrag abzuschließen. Nun, es gelang mir doch schließlich, und hat mir Dr. Nachtigal hierfür seine Anerkennung ausgesprochen. Am 28. Oktober wurde dann in feierlicher Ratssitzung von Dr. Nachtigal und dem Häuptling Joseph Frederiks der Vertrag, gemäß dessen das deutsche Reich Bethanien seinen Schutz zusagte, unterzeichnet.

Dieser Vertrag wurde noch unterzeichnet von Graf Spee, von mir, von dem Missionar Bam, zugleich als Dolmetscher für holländische Sprache, von den Eingeborenen J. Christian Goliatt zugleich als Dolmetscher für die Namaquasprache und gegengezeichnet, außer von dem Häuptling Joseph Frederiks, von den Ratsherren Adam Lambert, Ruben Frederiks, Klaas Saul und Daniel Frederiks.

Am nächsten Tage nach Unterzeichnung des Vertrages wurden die Wagen wieder bespannt, und fort ging es, der Küste zu, wo wir am 6. Nov. wohl und

munter ankamen. Hier wurde Dr. Nachtigals Geduld noch auf eine ziemlich harte Probe gestellt, die „Möwe“, die nach Kapstadt gefahren war, war noch nicht zurück und ließ auch noch ungefähr 14 Tage auf sich warten. Unterleutnant Graf Spee, heute Kapitän zur See und gegenwärtig Kommandant S. M. Schlachtschiff „Kaiser Friedrich,“ ein lieber Herr und wirklich vornehmer Charakter, hatte das Unglück, bald nach unserer Ankunft in Angra Pequena, Gelenk rheumatismus zu bekommen und mußte, als die „Möwe“ ankam, per Tragkorb ins Boot und so an Bord gebracht werden. Am 18. November wurde ich, kraft der Instruktionen und Vollmachten, welche Herrn Dr. Nachtigal gegeben waren, bis es seiner Majestät gefallen haben würde definitiv über Allerhöchstherrn Vertretung zu bestimmen, zum Vertreter der deutschen Regierung, unter Anweisung des Wohnsitzes Fort Vogelshang an der Bay von Angra Pequena, ernannt. Um den Charakter von Dr. Nachtigal zu kennzeichnen, will ich hier einige Stellen aus den Instruktionen, die er mir gab, wiedergeben. So heißt es dort: „Sie wollen sich angelegen sein lassen, die Rechte und Interessen des Reiches aufrechtzuerhalten und zu verteidigen, aber auch den in Bethanien und Lüderitzland angefahrenen oder handelstreibenden Europäern mit Gerechtigkeit und Billigkeit, und den eingeborenen Bethaniern mit freundlicher Milde und hülfreichem Wohlwollen entgegen zu kommen.“ An einer anderen Stelle heißt es: Ich enthalte mich also aller ins Einzelne gehenden Instruktionen, sondern beschränke mich darauf, Ihnen einerseits ebenso große Festigkeit, als andererseits Vorsicht anzuempfehlen.“

Da von Deutschland keine bestimmten Instruktionen vorlagen, wie es mit dem übrigen Namaqualand außer Bethanien, und mit dem Damaraland gehandhabt werden sollte, so ersuchte mich Dr. Nachtigal, einstweilen ein freundliches Einvernehmen mit den Häuptlingen von Namaqualand zu unterhalten und ein solches womöglich auch mit dem Oberhäuptling der Herero in Damaraland, Kamaharero in Okohandja anzubahnen.

Wir kamen aber dann noch überein, daß ich womöglich mit den verschiedenen Häuptlingen Verträge vereinbaren sollte und wurde beschlossen, daß ich mit der „Möwe“ bis nach Walfischbay mitfahren und mich von Walfischbay ins Innere begeben sollte.

Den 19. oder 20. November gingen wir in See, ich hatte gebeten, den Steiger Prescher, den Herr Lüderitz herausgesandt hatte, mitzunehmen. Walfischbay ist 240 Seemeilen von Angra Pequena entfernt und da wir keinen Dampf aufgemacht hatten, sondern ganz unter Segel fuhren, brauchten wir ca. 2 Tage für die Fahrt.

In Walfischbay trafen wir Dr. Höpfner, er wollte schon wieder zurück nach Deutschland, er hatte bei Kamaharero keinen Erfolg gehabt, im Gegenteil, er sagte mir, daß er von Kamaharero einige Tage gefangen gehalten und er dann strengen Befehl bekommen habe, wenn ihm sein Leben lieb sei, binnen einer gewissen Zeit abzureisen und gab er mir den Rat, ja nicht den Versuch zu machen, nach Okohandja zu reisen. Auch zu Dr. Nachtigal sagte er, daß meine Reise keinen Zweck haben würde, durch einen Händler englischer Abkunft, der im Lande geboren war, sei Kamaharero gegen die Deutschen aufgebracht und wenn man ihn schon einige Tage gefangen gesetzt hätte, würde man mich sicher ermorden. Herr Dr. Nachtigal stellte es mir anheim, zu reisen oder umzukehren. Wenn man aber jung ist, ich war damals 22, kennt man keine Furcht. So sagte ich zu Dr. Nachtigal, daß ich

ihm versprochen hätte, die Reise zu machen und auch reisen würde. Herr Dr. Nachtigal bat mich dann noch, da er ja noch in Kamerun und Togo zu tun habe und er dann später erst noch einige Zeit zur Erholung auf Madeira bleiben wollte, ihm eine Copie meines Berichtes an das Auswärtige Amt über die Reise nach Madeira zu senden.

Wir verabschiedeten uns dann und habe ich ihn nicht wieder gesehen, da wie bekannt Dr. Nachtigal auf seiner Reise gestorben ist. Ich schrieb nun an den Missionar Diehl in Okahandja, bat ihn, Kamaharero zu benachrichtigen, daß ich kommen würde und ihm zu sagen, daß ich in friedlicher Absicht käme und entsprechend hoffte, aufgenommen zu werden. Sowie der bestellte Ochsenwagen da war, brach ich von Walvischbay auf und fuhr nach Okahandja, wo ich ohne einen Zwischenfall ankam. Herr Prescher und ich wurden bei dem Missionar Diehl gastfreundlich aufgenommen. Mit einem Vertrag war es aber nichts, ein Kommissar der Kapkolonie Mr. Palgrae war mir zuvorgekommen. Ich sagte zu Mr. Palgrave, was es für einen Zweck für die Kapkolonie hätte, noch einen Schutzvertrag mit Kamaharero abzuschließen, denn wie mir Dr. Nachtigal gesagt, gehöre nun wir die Küste in den Besitz genommen hätten, das Hinterland zu der deutschen Interessensphäre und würde sein Vertrag aus diesem Grunde jedenfalls für null und nichtig erklärt werden. Mit Kamaharero habe ich dann noch lange Unterhandlungen gehabt, aber es war nicht mehr zu erreichen, als eine Auhahnung von einem freundlichen Einvernehmen. Wohl versprach er mir, daß, wenn das wirklich der Fall wäre, was ich sagte, daß die Kapregierung den von ihm mit Palgrave geschlossenen Vertrag für null und nichtig erklären würde, er dann mit mir einen Vertrag schließen wolle. Als Regierungsvertreter brachte ich natürlich sowohl dem englischen Kommissar als wie auch Kamaharero gegenüber den Fall Höpner vor. Kamaharero sagte mir nun, daß er Höpner garnicht gefangen gehalten hätte, derselbe hätte sich selbst einige Tage eingesperrt, er habe ihn nur des Landes verwiesen, weil er unverschämt gewesen sei. Ich möchte dem deutschen Kaiser dieses nur schreiben und erwähnen, daß er sonst nichts gegen die Deutschen habe, sondern dieselben ihm lieb und wert seien.

Es war nicht so gekommen, wie Höpner vorausgesagt hatte, ich war nicht ermordet worden, im Gegenteil, Kamaharero und ich schieden als die besten Freunde, und gab er mir beim Abschied noch einige Schafe, als Wegzehrung mit auf den Weg.

Ich lernte damals auch Samuel Maharero, den gegenwärtigen Oberhäuptling der Herero kennen. Es ging nun weiter über Windhuk nach Rehoboth. In Windhuk stand, als ich dort durchkam, nur ein verfallenes und verlassenes Missionshaus. In Rehoboth hatte ich wieder Erfolg, ich schloß mit dem Häuptling Hermanus van Wyk meinen Vertrag. In Rehoboth ließ ich Herrn Prescher zurück. Ich fuhr dann weiter nach Saachanas, wo ich nach einigen Tagen mit dem Kapitän Manasse zum Ziel kam. Von Saachanas ging es nach Gibeon; eines Abends kam ich auf einer Werst an, die 2 Wegstunden von Gibeon entfernt liegt, hier traf ich den Kapitän von Gibeon Moses Wittboi, derselbe war von seinem Sohne Hendrik Wittboi vertrieben. Meine Verhandlungen mit Moses Wittboi führten zu keinem Resultat, da, wie Moses sagte, seine Zustimmung als vertriebener Häuptling, doch keinen Wert habe. Denselben Abend kam ich noch in Gibeon an und hatte am nächsten Morgen eine längere Unterredung mit Hendrik Wittboi. Wir gingen wohl 3 Stunden

zusammen spazieren, aber zu einem Resultat kam ich nicht. Das Ende vom Liede war bei Hendrik immer, daß, wenn er sich auch mit seinem Vater gegenwärtig im Streite befände, er doch, so lange sein Vater lebe, nicht Häuptling sei, und daher irgend welche bindende Verträge nicht abschließen könne.

Es war nichts zu machen, der Vater hatte so gesprochen und Hendrik sprach so. Ich blieb noch einige Tage in Gibeon und als ich abfuhr, war Hendrik extra noch einmal zu meinem Wagen gekommen, um von mir Abschied zu nehmen, gab mir Versprechungen für später und hiermit mußte ich ziehen.

Bei dem Kapitän Jacobus Jsaak in Berseba hatte ich vollen Erfolg.

Von Berseba ging es nun über Bethanien zurück nach Angra Pequena, wo ich nach ungefähr 3 Monaten, Mitte Februar 1885 wohl und munter wieder ankam.

Was ich vorausgesehen hatte, trat ein, die Kapregierung hatte sich mit der Entsendung ihres Kommissärs übereilt, während Palgrave sich noch auf der Rückreise befand, erhielt Kamaharero von der Kapregierung schon die Nachricht, daß der mit Palgrave vereinbarte Vertrag als nicht abgeschlossen zu betrachten sei.

Ich schrieb am 18. März diesbezüglich an Missionar Diehl und schrieb derselbe mir wie folgt am 27. April von Okahandja:

„Ihr werthes Schreiben vom 18. März erreichte mich am 4. April in Walffischbay. Von da hierher zurückgekehrt, habe ich Kamaharero zc. mit dem Inhalte desselben bekannt gemacht. Maharero war sehr erfreut darüber und trägt mir auf, Ihnen folgendes darauf zu antworten:

„Ich danke sehr für Deinen Brief und bitte Dich, schleunigst hierher zu kommen, wo wir dann das Nähere besprechen (können) werden. Komme nur bald, und laß dich weder durch Krieg noch Kriegsgerüchte aufhalten.“

„Der Inhalt dieses Schreibens genügte mir freilich nicht. Ich erklärte, ich wüßte nicht, ob Sie daraufhin kommen würden, denn es handelte sich ja bei Ihnen darum, ob Maharero das deutsche Reich um ein Schutz- und Freundschaftsbündnis ersuchen wolle oder nicht.“

„Das Schreiben sei zu allgemein gehalten. Man könnte da am Ende, wenn Sie hier wären, über alle möglichen Dinge sprechen, und aus der Sache, auf die es Ihnen ankomme, werde vielleicht doch nichts. Die Herero sagten darauf, es verstehe sich doch von selbst, daß sie willig seien, auf Ihre Vorschläge einzugehen, anders würden sie Sie nicht rufen lassen.“

Als ich in den Besitz dieses Briefes kam, hatte ich inzwischen die Nachricht bekommen, daß der Landgerichtsrat Dr. Goering zum Reichskommissar für Südwestafrika ernannt war. Da Dr. Goering bald erwartet wurde, hatte meine Reise nach Okahandja keinen Zweck mehr. Als Dr. Goering in Angra Pequena ankam, machte ich ihm von dem Inhalte des Briefes Mitteilung. Im Oktober desselben Jahres hat Dr. Goering dann auch den Schutzvertrag mit Kamaharero unterzeichnet.

Hiermit könnte ich nun enden, doch bitte ich Sie, mir noch einige Worte zu gestatten. Als ich von dem Tode Dr. Nachtigals hörte, war ich sehr betrübt, für mich persönlich bedeutete es einen großen Verlust, aber was war dieser Verlust im Vergleiche zu dem, was Deutschland durch seinen Tod verloren hatte. Wir befanden uns in den Kinderjahren der Kolonialpolitik, wer hätte uns hieraus besser leiten und führen können als Dr. Nachtigal. Er, meiner Ansicht nach, der bedeutendste

Afrikaner wäre für die damalige Zeit der gegebene Kolonialdirektor gewesen. Wie viele Fehler wären wohl vermieden worden, wenn er uns erhalten geblieben wäre. Aber, meine Herren, wenn wir Fehler gemacht haben, so dürfen wir nicht vergessen, daß auch andere Staaten ihre Lehrlingsjahre in der Kolonialpolitik durchgemacht und während dieser Zeit wohl nicht weniger Fehler gemacht haben.

Was nun Südwest-Afrika insbesondere anbetrifft, so habe ich schon erwähnt, daß es ein großer Segen ist, daß die Bahn von Angra Pequena nach Kubub gebaut wird. Es ist wohl im Reichstage von Dr. Möller gesagt worden, daß seine politischen Freunde nur aus militärischen Rücksichten die Zustimmung gegeben haben. Nun, ich lasse jedem seine Ansicht, jedenfalls begrüße ich es vom wirtschaftlichen Standpunkte aus mit großer Freude, daß die Bahn gebaut wird. Es ist ja traurig, daß wir den Krieg gehabt, resp. noch haben, aber jeder Staat, welcher Kolonien hat, hat auch Kriege führen müssen. Das Land ist sehr mineralreich, durch den Bahnbau wird manche Mine abbauwürdig, die sonst wegen der zu hohen Transportkosten nicht abbauwürdig gewesen wäre. Durch den Minenbau wird auch den Farmen für ihre Produkte ein gutes Absatzgebiet geschaffen.

Den gegenwärtigen Gouverneur v. Lindequist kenne ich nicht persönlich, doch habe ich schon früher, als es noch nicht ganz sicher war, daß er an die Spitze der Kolonie treten würde, von verschiedenen Kolonisten gehört, daß sie dankbar sein würden, wenn er herauskäme. Nach allem, was ich über ihn gehört habe, bin ich überzeugt, daß er der Mann ist, der wieder Ordnung schaffen wird. Ist erst die Ordnung eingeleitet, dann werden Sie auch sehen, wie die Kolonie aufblühen wird, und die Zeit wird noch kommen, wo wir dankbar sein werden, diese Kolonie zu besitzen.

An die Spitze der Kolonialbehörde ist jetzt der Erbprinz von Hohenlohe-Langenberg getreten. Ein Mann, der während der kurzen Zeit seiner Amtstätigkeit schon bewiesen hat, daß er seiner Stellung gewachsen ist.

Was den Bahnbau anbetrifft, so ist kraft seiner Energie, die Vorlage schlank und glatt in kurzer Zeit durchgegangen.

Auf eine Anfrage sagt Prinz von Hohenlohe:

„Der Berordner fragt, ob die Reichsregierung, falls ihr Fälle von Brutalität bekannt würden, zukünftig bereit sei, rücksichtslos und energisch einzuschreiten. Ich kann darauf nur eine Antwort geben. Ja, ich werde, sobald ich es kann, stets bestrebt sein, es zu tun.“

Bei der Auswahl der Beamten hat er versprochen, nach Möglichkeit immer nur die besten, tüchtigsten in die Kolonien zu senden.

Meine Herren, das sind goldene Worte, das zeigt eine Gesinnungsart, wie wir sie uns nicht besser wünschen können.

Seine Majestät der Kaiser hat den richtigen Mann an die richtige Stelle gestellt. Wir können beruhigt sein, Sie sollen sehen, meine Herren, wir gehen in der Kolonialpolitik einer guten Zeit entgegen.

Nochmals: die Konzessionsfrage in den deutschen Schutzgebieten.

Um der Auffassung zu begegnen, daß die in dem Gutachten betreffend die Landfrage in Deutsch-Südwestafrika von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer (Augustheft dieser Zeitschrift 1905, Jahrgang VII) geübte Kritik mich vielleicht zur Aufgabe oder Abänderung meines Standpunktes zur Konzessionsfrage veranlaßt haben könnte, sehe ich mich zu folgenden kurzen Darlegungen veranlaßt.

Es ist nicht richtig, daß ich das Verhältnis des Reiches zu den Konzessionsgesellschaften als einen privatrechtlichen Vertrag bezeichnet habe, meine Ansicht ist vielmehr, daß das Reich zu den Gesellschaften in eine Art Vertragsverhältnis getreten ist, in dem privatrechtliche Momente von weittragender Bedeutung sind. Hierin liegt der Grund, daß eine einseitige Entziehung der verliehenen Rechte ohne Entschädigung ernstlich garnicht in Frage kommen kann.

An dieser Sachlage wird dadurch nichts geändert, daß das Reich den Gesellschaften Hoheitsrechte, Privilegien oder Monopole erteilt hat und man diesen Verleihungen den Charakter eines einseitigen staatsrechtlichen Aktes beimißt. Das Vertragsverhältnis bleibt unverändert bestehen, weil die Verleihung niemals ohne Gegenleistungen seitens der Gesellschaften erfolgt, und diese von sehr weitgehender vermögensrechtlicher und finanzieller Tragweite sind.

Besonders hervorzuheben ist aber, daß bei keiner einzigen der für Deutsch-Südwestafrika verliehenen Konzessionen das Reich ausschließlich als Träger der in der souveränen Staatsgewalt liegenden Hoheitsrechte in die Erscheinung tritt, daß vielmehr, soweit es sich mit um die wertvollste Verleihung handelt, die Überweisung von Grund und Boden, nicht das Reich als solches, sondern bestehenden Gesetzen nach einzig und allein der Fiskus des Schutzgebiets also der Staat als Privatperson diese Verleihung vollzieht.

Von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer ist dies in Abrede gestellt und meine Bezugnahme auf § 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1902 als „direkt unrichtig zitiert“ bezeichnet worden.

Zur Klarstellung dieser Frage sei hier der erwähnte Paragraph im Wortlaut wiedergegeben. Derselbe lautet:

Das Eigentum an denjenigen Grundstücken, welche dem Reiche nach gesetzlicher Vorschrift, insbesondere nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken in Deutsch-Ostafrika im allgemeinen, vom 26. November 1895, und nach § 1 der Verordnung über die Schaffung, Besitzergreifung und Veräußerung von Kronland und über den Erwerb und

die Veräußerung von Grundstücken im Schutzgebiete von Kamerun, vom 15. Juni 1896, oder infolge Erwerbes durch Rechtsgeschäft zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung gehören, gilt als dem Fiskus des Schutzgebiets erworben, in welchem das betreffende Grundstück liegt. Das Gleiche gilt in Ansehung dinglicher Rechte an Grundstücken.

Da in diesen Paragraphen auf zwei andere Verordnungen Bezug genommen ist, so geben auch nur diese darüber eine authentische Auskunft welches dem Reiche bzw. Fiskus zustehende Eigentum an Grund und Boden hier gemeint ist.

Herr Kreisaffessor Gerstenhauer meint nun S. 573: „in Wirklichkeit wird hier nur von Grundstücken gesprochen, die bereits im Eigentum des Reiches stehen, nicht aber von herrenlosem Lande.

Diese Auffassung scheint mir nicht richtig zu sein, denn der nahezu gleichlautende Wortlaut des § 1 der bezüglichen Verordnungen vom 26. November 1895 und 15. Juni 1896 ist folgender:

Vorbehältlich der Eigentumsansprüche oder sonstiger dinglicher Ansprüche, welche Private oder juristische Personen, Häuptlinge oder unter den Eingeborenen bestehende Gemeinschaften nachweisen können, sowie vorbehältlich der durch Verträge mit der Kaiserlichen Regierung begründeten Okkupationsrechte Dritter ist alles Land innerhalb des Schutzgebietes von herrenloses Kronland. Das Eigentum daran steht dem Reiche zu.

Hierdurch und mit Rücksicht darauf, daß die erwähnte Kaiserliche Verordnung sich auf alle afrikanischen Schutzgebiete bezieht, ist m. E. der Beweis erbracht, daß an Stelle des Reiches der Fiskus des Schutzgebiets Eigentümer des herrenlosen Kronlandes ist und es bedarf nur des Hinweises, daß anderes als herrenloses Kronland keiner einzigen Gesellschaft im südafrikanischen Schutzgebiete auf dem Konzessionswege verliehen worden ist.

Daß die Zusagen und Verpflichtungen, die die Gesellschaften dem Reiche oder dem Fiskus des Schutzgebiets gegenüber übernehmen, privatrechtlichen Charakters sind, ist nicht weiter bestritten worden. An sich sind diese Verbindlichkeiten sehr verschiedener Art, sie bestehen nicht nur in der Verpflichtung zum Bau von Eisenbahnen, Betrieb von Bergwerken, Besiedelung von Gebieten, Unterhaltung von Dampferverbindungen zc., sondern auch in direkten vereinbarungsmäßig festgesetzten Geldleistungen, oder in der Zusage, gewisse Beträge zu bestimmten Zwecken insbesondere auf Ameliorationen zu verwenden oder endlich den Fiskus bis zu einem gewissen Maße an dem zu erzielenden Gewinn Teil nehmen zu lassen (vgl: die beiden Kameruner Gesellschaften).

Es ist ersichtlich, daß Leistung und Gegenleistung sich einander gegenüberstehen und daß in Bezug auf die letztere die Willensübereinstimmung der Kontrahenten dahin geht, daß nicht bloß gewisse gemeinnützige Zwecke erreicht werden, sondern daß auch der Erwerbszweck nicht beeinträchtigt wird, vielmehr, wenn möglich, noch dem Reiche ein entsprechender Gewinnanteil zu Teil werden kann oder Aufwendungen im Reichsinteresse erfolgen.

Wie man ein derartiges Verhältnis, das finanzielle Mittel in außerordentlichem Maße in Anspruch nimmt, das stets mit einem sehr beachtenswerten Risiko verbunden ist und in jedem Falle eine besonders energische Betätigung der Gesell-

schaft erfordert, als Schenkung mit einer Auflage bezeichnen kann, bleibt unverständlich, liegen doch hier nach jeder Richtung hin die charakteristischen Merkmale des Vertrages vor.

Auch das muß hier nochmals erwähnt werden, daß der durch die Verhandlungen erzielte Effekt nämlich der Beschluß des Bundesrats, durch den die Genehmigung des Statuts erfolgt, in seiner Wirkung wieder privatrechtlichen Charakters ist. Denn wenn der Gesellschaft die Fähigkeit beigelegt wird, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte von Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden, so bedeutet doch dies nichts anderes, als daß ihr die zur Erreichung ihrer vereinbarungsmäßig festgestellten Zwecke erforderliche privatrechtliche Persönlichkeit verliehen wird.

Der weitere hiergegen (S. 572) von Herrn Kreisassessor Gerstenhauer erhobene Einwand, daß gemäß § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur dann ein gegenseitiger Vertrag vorhanden sei, wenn Leistung und Gegenleistung sich ausgleichen, ist in doppelter Beziehung unzutreffend. Meine Ansicht ist allerdings die, daß in dem durch die Konzession und das Statut begründeten Verhältnis mit Rücksicht auf die erörterten Gesichtspunkte Leistung und Gegenleistung vielfach als gleichwertig bezeichnet werden können. Ganz abgesehen indessen hiervon bleibt die Tatsache bestehen, daß weder das gemeine Recht noch das bürgerliche Gesetzbuch an gegenseitige Verträge das von Herrn Gerstenhauer beliebte Postulat stellt und insbesondere nicht der § 320 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Um diesen Punkt außer Streit zu stellen, sei der erwähnte Paragraph hier im Wortlaut angeführt:

„Wer aus einem gegenseitigen Vertrage verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, daß er vorzuleisten verpflichtet ist. Hat die Leistung an Mehrere zu erfolgen, so kann dem Einzelnen der ihm gebührende Teil bis zur Bewirkung der ganzen Gegenleistung verweigert werden. Die Vorschrift des § 273 Abs. 3 findet keine Anwendung.“

Ist von der einen Seite teilweise geleistet worden, so kann die Gegenleistung insoweit einst verweigert werden, als die Verweigerung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringsfügigkeit des rückständigen Teiles gegen Treu und Glauben verstoßen würde.“

Es läßt sich schlechterdings kein Gesichtspunkt ermitteln, wie diese Gesetzesstelle, die ausschließlich die Einrede des nicht erfüllten Vertrages zum Gegenstande hat, als Grundlage für die oben angeführte Auffassung verwertet werden könnte.

Wenn Herr Gerstenhauer unter Hinweis auf § 705 des Bürgerlichen Gesetzbuches sich ferner veranlaßt gesehen hat, mir eine sehr viel Raum in Anspruch nehmende Belehrung über den Begriff des Statuts zu geben, so glaube ich, daß es näher gelegen hätte, diese Belehrung mir gegenüber zu unterlassen und sich die einfache Frage vorzulegen, ob hier nicht vielleicht ein immerhin nicht ganz entschuldbares Versehen des Verfassers vorliege. Die Worte (Seite 563): „und daß unter diesem doch nur eine Vereinbarung zwischen der Regierung und dem Unternehmer gemeint sein kann“, beruhen in der Tat auf einem solchen Versehen.

Was mir damals bei Niederschrift meines Artikels vorschwebte, war die Wahrnehmung, daß häufig wesentliche Teile der Vereinbarung zwischen dem Reich und der Gesellschaft, nicht bloß die eigentliche Zweckbestimmung der Gesellschaft, sondern gerade die einzelnen der Gesellschaft obliegenden Verpflichtungen nicht oder nur zum Teil in der Konzession, sondern gerade im Statut Aufnahme gefunden haben und daß diese Bestimmungen des Statuts sich viel weniger als Beschlüsse der Gesellschafter darstellen, als vielmehr eine direkte Einwirkung der offiziellen Stellen erkennen lassen.

Nur beispielsweise sei auf den § 3 der Satzungen der Siedelungsgesellschaft hingewiesen.

Hier erklärt die Gesellschaft nicht bloß, daß sie siedeln wird, sondern auch daß sie auf die Herstellung einer regelmäßigen Schiffsverbindung zwischen Deutschland und dem südwestafrikanischen Schutzgebiet, auf Verbesserung der Verkehrswege zwischen der Küste und dem Innern und auf solche Einrichtungen Bedacht nehmen wird, welche den Betrieb der Landwirtschaft und den Absatz ihrer Erzeugnisse seitens der Ansiedler zu erleichtern geeignet sind.

Wenn hier der Ausdruck Verpflichtung auch nicht gebraucht ist, so liegt doch immerhin ein Versprechen vor, das der Regierung die Möglichkeit giebt, in geeigneter Weise und im geeigneten Zeitpunkt auf Erfüllung zu dringen. Ich meine, daß die Aufnahme solcher Bestimmungen im Statut in erster Reihe auf die Regierung (den Reichskanzler) zurückzuführen ist, die bei der Genehmigung des Statuts durch den Bundesrat sich doch stets zur Sache zu äußern hat. Sollen hiernach die von mir gebrauchten Worte den von mir damals ins Auge gefaßten Sinn wiedergeben, so müßten sie etwa lauten: „und daß in diesen auch Vereinbarungen zwischen der Regierung und den Unternehmern enthalten sind.“

Auch der Umstand, daß gemäß § 13 des Schutzgebietsgesetzes vom 25. Juli 1900 die einzelnen Befugnisse des Reichskanzlers gegenüber der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrage aufzunehmen sind, ist für die Stellungnahme zu dieser Frage von wesentlicher Bedeutung.

Der von mir eingenommene Standpunkt und insbesondere der Gesichtspunkt, daß in Bezug auf Eigentumsrechte an Grund und Boden und Bergrechte lediglich auf Grund des § 1 der Enteignungsordnung vorgegangen werden kann, hat auch in einem neuerdings erstatteten Rechtsgutachten des Herrn Justizrat Hermann Weit Simon Anerkennung gefunden. Da es sich hier um ein Votum einer Autorität auf dem Gebiete des Handels- und Gesellschaftsrechts handelt, dürfte ersichtlich sein, daß meine Darlegungen nicht so ohne Weiteres sich bei Seite schieben oder widerlegen lassen, wie dies von Herrn Gerstenhauer versucht worden ist.

Auf eine weitere Erörterung der anderen nebensächlichen Angriffe des Herrn Gerstenhauer glaube ich unter Bezugnahme auf meinen im Augustheft der Zeitschrift vom Jahre 1904 enthaltenen Artikel aus dem Grunde verzichten zu dürfen, weil doch nur die grundsätzlichen Gegensätze der Frage von weitergehendem Interesse sind und einzig allein eine Klarstellung dieser vielleicht der Sache förderlich sein könnte.

von Bornhaupt.

Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika.

Im Zusammenhange dargestellt von

v. Engelbrechten, Leutnant im Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment Nr. 1.

(Fortsetzung.)

Vom 14. bis 22. März stand Major von Glasenapp in Dnjatu, um da Eingreifen der Hauptabteilung abzuwarten. Er nahm am 20. März mit ihr die Verbindung auf. Stabsarzt Wiemann holte die Verwundeten nach Okahandja. Die Herero räumten am 21. März ihre starke Stellung bei Dwikoforero und zogen in der Richtung auf Otatumba, mit einem größeren Teil auf Otatjongeama ab. Am 22. März rückte Oberleutnant von Winkler in Dwikoforero, dem nächst Okahandja größten Herero-Ort ein; Major von Glasenapp folgte am 24. März.

Bergegenwärtigt man sich die Lage am 24. März, so läßt diese erkennen, daß der Erfolg, den man zunächst herbeigewünscht hatte, erreicht war. Die Herero waren nicht über die Grenzen entkommen. Sie hatten sich im Lande in verschiedenen größeren und kleineren Haufen zusammengezogen. Man kannte solche bei Dwikoforero, Duganjira, am oberen Swakop, bei Druware, am Brandberg, am Waterberg und am mittleren Omuramba — u — Omatako. Sie zu vernichten, war nunmehr Aufgabe der 3 Abteilungen unter Oberst Dürr bezw. Oberst Leutwein, unter Major von Estorff und Major von Glasenapp, sowie der vom Gouverneur neu aus der Heimat geforderten Verstärkungen, vor allen Dingen an Artillerie, auf deren Eintreffen Anfang Mai zu rechnen war.

Gemäß den Weisungen des Oberst Leutwein, von allen Seiten gegen die Herero in den Dnjati-Bergen vorzugehen, leitete Major von Glasenapp die Bewegungen ein, indem er am 1. April nach Otjikwoko marschierte. Die Hauptabteilung sollte nach Vereinbarung am selben Tage aufbrechen. Die Nachricht, daß sie gezwungen war, den Abmarsch zu verschieben, erreichte Major von Glasenapp erst am 3. April, als er schon wieder nordwärts nach Okaharui marschiert war. Somit hatte die Nachricht keinen Einfluß mehr auf seine Ansführungen. Die Bewegungen der Ostabteilung lassen aber erkennen, daß Major von Glasenapp stets ein gemeinsames Handeln mit der Hauptabteilung anstrebte, in diesem Falle sich also von dem nahen Feinde wieder mehr entfernte, da er ihn nicht zum Abzug verleiten wollte, ohne daß die Hauptabteilung dieses verhindern konnte. Die Ostabteilung rückte bis Dnjatu nordostwärts. Hätten sie bis zum 6. April Befehle in Dnjatu erreicht, wäre ihre Mitwirkung an den Gefechten der Hauptabteilung wahrscheinlich gewesen. So aber mußte Oberst Leutwein allein mit dem Gegner abrechnen.

Am 3. April, dem 1. Osterfeiertage, befand sich Major von Glasenapp auf dem Marsch von Okaharui nach Otjikwara. 3 km nordöstlich Okaharui befindet

sich ein dichter Dornbuschwald, den sich die Herero zum Überfall ausgesucht hatten. Es mußten durch das Vorgehen der Ostabteilung am 1. April aufgeschreckte Banden aus den Dnjati-Bergen sein, die nach General von François' Ansicht um ihren Rückzug nach Norden und Osten besorgt gewesen sind und in bedeutender Übermacht mit dem Major von Glasenapp abrechnen wollten.

An der Spitze der Ostabteilung marschierte Hauptmann Lieber mit der 4. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons mit vorgeschobenem Vortrupp. Es folgten die Schutztruppen-Kompagnien Winkler und Brockdorff, verteilt zwischen 44 Wagen und den Geschützen; hinten befand sich Hauptmann Fischel mit der 1. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons. Den Nachtrupp, der etwa 4 km von dem Vortrupp entfernt war, führte Leutnant der Reserve Wörr. Seitendeckungen waren in dem Dornbuschgelände ausgeschlossen. Ohne daß die Spitzen etwas vom Feinde bemerkten, hatte sich dieser mit starken Trupps vorgelegt und war ebenso hinten gefolgt. Sobald die Kolonne vollständig in dem ca. 4 km breiten Dornbusch war, wurde sie vorne und hinten heftig angegriffen, — nicht aber von den Seiten. Wir finden hier so oft den Beweis erbracht, daß auch wilden Horden wie den Herero ein gewisses taktisches Verständnis eigen ist. Die auf dem schmalen Pfade zusammengedrückte Kompagnie Fischel wurde umfaßt und geriet auf nächste Entfernung in die schwierigste Lage. Leutnant Wörr fiel mit 3 Unteroffizieren, 29 Mann; 2 Unteroffiziere, 6 Mann wurden verwundet. Nach längerem Kampfe brachte die Kompagnie Brockdorff mit Maschinenkanonen Hilfe, indem sie seitwärts angriff. Mittags zog endlich der Feind nach Nordosten ab. Gleichzeitig mit der Nachspitze war die Kompagnie Lieber von starken Haufen angegriffen worden, hatte aber nach einstündigem Gefecht den Feind abgewiesen, der sich darauf auch nach Nordosten zurückzog. 2 Unteroffiziere, 1 Mann waren gefallen; 3 Mann verwundet. Der Feind ließ insgesammt 92 Tote auf dem Kampfplatz zurück. Auf deutscher Seite waren von den Offizieren Leutnant Hildebrandt verwundet worden.

Die Abteilung gelangte am 5. April nach Dnjatu, wo noch 2 Mann ihren Wunden erlagen, 2 infolge der Strapazen an Herzschwäche starben, einer an Typhus. — Das war der Anfang zu dem Zusammenbruch der Ostabteilung. Am 10. April führte Hauptmann a. D. Fromm mit 30 Mann Bedeckung 42 Verwundete und Kranke über Djihaäna nach Windhut, wo er am 20. eintraf.

Zu Okahandja war am 3. April die 1. Feldkompagnie unter Oberleutnant Graf Stillfried mit 80 Witboois von Süden her eingetroffen. Es wurden 4 Kompagnien unter Hauptmann von Bagenski (6.), Hauptmann Puder (5.), Oberleutnant Graf Stillfried (1.) und Hauptmann Schering (2./Mar.-Inf.-Batt.) gebildet. Ferner standen von der Westabteilung zur Verfügung die Kompagnie Frauke (2.), Epp (4.) und Haering (3./Mar.-Inf.-Batt.); weiterhin 3 Batterien, geführt von Hauptmann von Heydebreck, Hauptmann von Verzen und Oberleutnant von Dobschütz. Der erste aus Argentinien angekommene Pferde- und Ochsentransport war verwendungsbereit. Es befanden sich in Okahandja am 6. April 55 Offiziere, 1272 Mann, 17 Geschütze, 8 Maschinengewehre, 600 Pferde, 400 Maultiere, 980 Zugochsen, 450 Schlachtochsen, 49 Ochsenwagen mit Verpflegung für 4 Wochen.

Über den Verbleib des Feindes hatte man bisher wenig erfahren. Am 6. April aber war in Okahandja ein Überläufer eingetroffen, der aus sagte, daß die Herero zu beiden Seiten des Weges Djihasu-Dnganjira Schützengräben mit Verhauen angelegt hätten, daß die nächste Werst sich bei Dnganjira befände, wo

auch Samuel mit seiner Hauptmacht sich aufhielt. Spione bestätigten diese Mitteilung.

Oberst Leutwein trat demzufolge am Nachmittag des 7. April mit der 1., 2., 4., 5. und 6. Feldkompagnie, 2 Batterien 96., einer Gebirgsbatterie und einer Maschinengewehrabteilung, dazu die Bastards und Witboois den Vormarsch auf Otjofasu in einer Kolonne an. Der Versuch einer Umfassung des Gegners konnte, sobald man seine genaue Stelle erfuhr, leichter aus einer Kolonne heraus ausgeführt werden, als wenn mehrere mit großen Zwischenräumen marschierende Kolonnen von weither zu konzentrischem Angriff angelegt werden müssen.

Über die Dnjati-Berge, deren nordwestliches Gebiet nunmehr der Schauplatz der bevorstehenden Unternehmungen werden sollte, sagt Afrikanus: *) „Der Weg von Okahandja nach Onganjira führt über die Missionsstation Otjofasu, die auf gutem Pferde in 2 bis 3 Stunden zu erreichen ist. Diese Straße bietet zwar keine besonderen Schwierigkeiten, ist aber doch zum Teil sandig, zum Teil sehr steinig und führt durch ein so stark welliges Gelände, daß die Truppen zwei anstrengende, etwa vierstündige Märsche bis Otjofasu und einen zweistündigen bis Onganjira gebrauchen werden. Beide oben genannten Orte liegen an den weitverzweigten Zuflüssen des Swakop; aber während in der Richtung auf Okatumba, nach Nordosten zu, die Gegend ebener wird, und sich zwischen einzelnen Bergketten und Gebirgsstöcken bereits weit ausgebreitete, mit Dornbüschen und Gras bedeckte Flächen finden, liegt Onganjira an dem Nordrande eines ganz unübersichtlichen, stark zerrissenen Hüggellandes. Nach Süden zu nimmt dieses schnell höhere und steilere Formen an und geht dann etwa in der Höhe der Station Otjihawera der Eisenbahn Okahandja-Windhuk in ein mächtiges Hochgebirge über, dessen Wildheit und Unzugänglichkeit jeder Beschreibung spottet. Zu ihm gehören die Dnjati-Berge im Osten und das Ongeama-, Otjihase- und Gros-Gebirge nordöstlich von Windhuk. Nur durch das enge Tal des Windhuker Swakop und die Quellflüsse des Seeis-Flusses getrennt schließt sich nach Süden das Auas-Gebirge an.

Dieses riesige Gebirgsviereck, das sich von Otjihawera aus über 80 km weit nach Osten und von Otjikuoko im Norden über 90 km bis zu den südlichen Ausläufern des Auasgebirges erstreckt, steht den Herero zur Verfügung, falls sie vor den deutschen Truppen zurück- oder ausweichend nach Nordosten, Osten oder Südosten zu fliehen beabsichtigen. Die tiefen, vielfach gewundenen Schluchten, die dichte Bewachung der Talsohlen und Gänge und die Unwegsamkeit der von Geröllmassen und Verwitterungsschutt bedeckten Höhen wird eine etwaige Verfolgung für die Truppen zu einer furchtbaren Anstrengung machen. Die wenigen Wege, die durch das Gebirge führen, sind meist nur Fußsteige und für Wagen und Geschütze unfahrbar. Die Aufklärung wird besonders durch die dichte Decke übermannshoher Dornbüsche erschwert werden. So gehen unsere Truppen gewaltigen Strapazen entgegen, und es ist nur zu hoffen, daß die Herero standhalten, sodas ihnen nach geglückter Umzingelung ein empfindlicher Schlag beigebracht werden kann. Fliehen sie aber, bevor der Angriff angelegt ist, so wird für die Truppen eine Periode enorm anstrengender Verfolgungsmärsche beginnen, die ihnen viel von ihrer Schlagfertigkeit rauben wird. Der Nachtransport des Proviantes und der Munition ist dann die Lebensfrage des ganzen Unternehmens. Zu erwähnen

*) Anm.: Berl. Lokal-Anzeiger 9. IV. 04.

bleibt noch, daß ein Ausweichen der Herero-Massen auch in nordwestlicher Richtung möglich und im Falle einer Fluchtabsicht sogar in erster Linie wahrscheinlich ist. In der Linie Olandjose-Omatako resp. Waterberg steht ihnen eine große Lücke offen, durch die der Hauptteil wahrscheinlich ungefährdet entkommen könnte. Alles abzusperren und zu sichern ist aber natürlich bei der Ausdehnung der in Frage kommenden Örtlichkeit und der Schwierigkeit des Geländes unmöglich.“

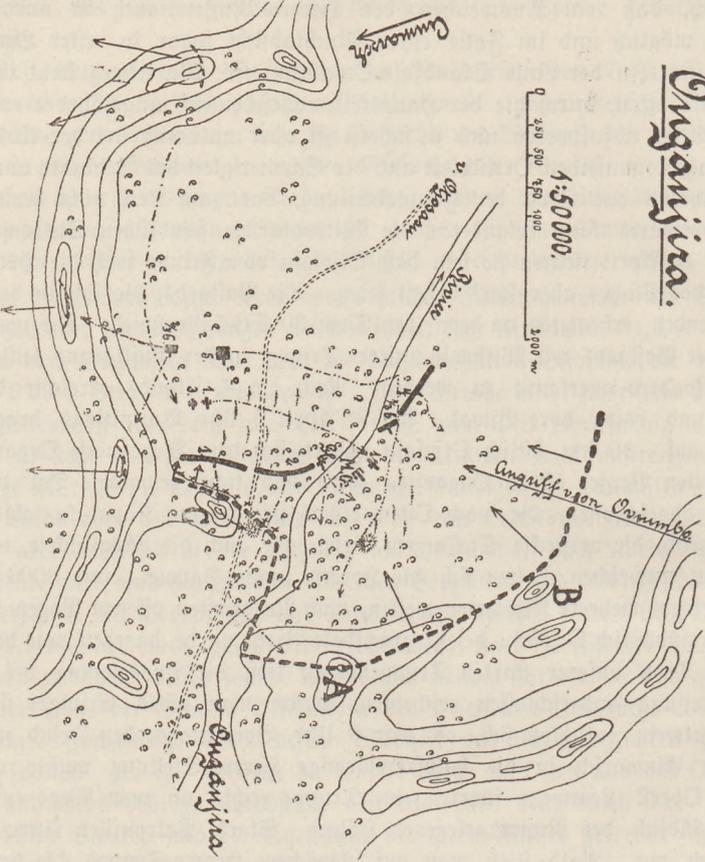
Während das Gros der Hauptabteilung, das zum Teil nicht beritten war, langsam vorwärts kam, erkundeten die Witboois die feindlichen Stellungen. Im Laufe des 8. April stellten sie fest, daß Otjofasu vom Feinde frei, die Höhen 4 km südöstlich des Platzes aber stark besetzt seien. Die Bastards, die sich in der Avantgarde befanden, erbeuteten an demselben Tage 30 Stück Großvieh. Die vorzüglichsten Dienste, die Bastards wie Witboois unserer Truppe in der Aufklärung leisteten, verdienen besonders anerkannt zu werden. Noch am 8. Abends erreichte das Gros Otjofasu und bezog dort Biwak. Am 9. April 5 Uhr Vormittags brach Oberst Leutwein auf. 10 km östlich Otjofasu nähern sich dem Wege nach Duganjira von beiden Seiten Berge, östlich Duganjira wird das lichte bewaldete Tal durch eine Bergkette abgeschlossen, die nach Osten etwas steiler zum Kaparaka abfällt. In dieser Gegend, die versteckte Stellungen bietet, wie auch die Möglichkeit, nach allen Seiten zu entweichen, hatten sich die Herero unter Sgmuel, etwa 3000 Gewehre stark, in einem mehrere Kilometer weiten, nach Nordwesten offenen Bogen festgesetzt. Der 4 km südöstlich Otjofasu besetzt gemeldete Berg wurde dagegen von den Herero geräumt. Trotz unserer starken Truppenmacht ließ die Ausdehnung des Gegners eine Einkreisung ausgeschlossen erscheinen, wollte man eines Erfolges sicher sein. Oberst Leutwein entschloß sich, es war 9 Uhr Vormittags, den Feind zu werfen.

Ein Cüumarß in die halbkreisförmige Herero-Stellung mußte vermieden werden. Oberst Leutwein führte seine Truppe rechts ab vom Wege entlang am Fuße der südlich des Rivier gelegenen Höhen. Starke Patrouillen ritten auf dem Höhenkamm vor. Bald stieß man auf schwächere Herero-Trupps, die verschiedene Ruppen südlich des Rivier besetzt hatten. Mit einem wohlgezielten Artilleriefener auf 1400—1500 m war es ein Leichtes, die feindlichen Schützen von Klippe zu Klippe zurückzutreiben; schließlich zogen sich die Trupps in südlicher und südöstlicher Richtung in eiliger Flucht zurück. Wieder waren es Witboois, die inzwischen die eigentliche Hauptstellung des Gegners genau erkundet hatten. Aus ihren Meldungen ging hervor, daß die Herero die Kämme der nordöstlich des Duganjira-Riviers gelegenen Höhen stark besetzt und besetzt hatten; der linke Flügel befand sich etwa bei Höhe A, der rechte bei der Felsgruppe B.

Oberst Leutwein marschierte auf diese Linie zu und bestimmte als Marschrichtung die Kuppe C, der hierdurch auf sie angeführten Kompagnie Stillfried zufolge Stillfried-Berg genannt. Die Spitze der 1. Kompagnie wurde von dem alten, erprobten Afrikaner, Oberleutnant Reiß, geführt. Sie war etwa auf 200 m an den Fuß der letztgenannten Felsenkuppe heraufgekommen, als sie mit einem heftigen Feuer aus dem dort angebrachten Dornbuschverhau begrüßt wurde. Gleich entwickelte sich die 1. Kompagnie, hinter ihr ging die 1. Batterie in Stellung und eröffnete auf etwa 500 m das Feuer auf den Stillfried-Berg und südlich davon.

An die Durchführung des beabsichtigten, sofortigen Angriffs war zunächst nicht zu denken. Abgesehen von dem mit dichtem Dornbuschgehölz bestandenen, felsigen Gelände, das dem Angreifer nicht geringe Schwierigkeiten bereiten mußte,

Angonijira.



Erläuterungen.

- Stellung der Dacca.
 - Deutsche Schutztruppen.
 - Normarsch der Schutztruppen zum Scheit
 - Bewegungen u. Angriffswahlungen der deutschen Truppen.
 - Angriff- beim Raufangabwehrungen der Dacca.
- Die Zahlen bei den deutschen Truppen geben die Kompanie beim Bataillon an.

war die Stellung des Feindes an der Höhe C erheblich ausgedehnter und stärker, als man anfangs glaubte. Die Herero, sich ihrer Kraft in Folge der an Zahl großen Überlegenheit wohl bewußt, gehen aus ihrer Verteidigung sofort zum Gegenangriff gegen die Front und die linke Flanke der 1. Kompagnie vor. Vor allen Dingen werden aber die immer zahlreicher aus den Dornbüschen von Norden her in unserer linken Flanke auftauchenden Herero gefährlich. Der 2. und 4. Zug werfen sich ihnen entgegen. Auf 30—50 m entspinnt sich ein heißer Kampf.

Mit ungeheurem Lärm versuchen die Herero der 1. Kompagnie in die Flanke zu fallen. Leutnant von Rosenberg wird schwer verwundet; er erhält im Liegen einen Schuß in die Nase, der unten am Halse herauskommt und dann in die Brust geht.

Die Befreiung aus der schweren Lage wird der 1. Kompagnie durch das energische, rechtzeitige Eingreifen der 2. Kompagnie Franke und der Gebirgsbatterie zu Teil. Erstere drückt den gewaltigen Anprall des Gegners auf die linke Flanke der 1. Kompagnie zurück und verlängert diese links. Die Gebirgsbatterie führt auf dem linken Flügel in der Linie der 2. Kompagnie auf und schießt mit Kartätschfeuer auf 50 m in den Busch hinein. Nach etwa 50 Schuß wird eine kleine Feuerpause möglich, — doch gleich greifen die Herero erneut an, — wieder entspinnt sich ein mörderisches Feuergefecht auf 30—50 m; aber auch dieser neue Ansturm des Gegners scheidet. Hinter der 1. Kompagnie war die 3. Batterie rechts der 1. in Stellung gegangen und wirkte durch ein wohlgezieltes Feuer auf die gegenüberliegenden Höhen.

Als auch die 2. Kompagnie während ihres heißen Nahkampfes in der linken Flanke umfaßt zu werden droht, wird zu ihrer Entlastung der berittene Zug der 6. Kompagnie, der als Deckung der linken Flanke am Rivier entlang vorgerückt war, eingesetzt. Sein plötzliches Erscheinen in der Flanke und im Rücken des Gegners zwingt diesen zum Zurückgehen. Zwischen der 2. Kompagnie und dem Zuge der 6. greift die Maschinengewehrabteilung mit großem Erfolge in den Kampf ein.

Während in der Front unserer fechtenden Truppe der Vorstoß des Feindes aus seinen besetzten Stellungen heraus energisch pariert wird, brechen die Herero, sich immer noch rechts verlängern, mit stets zunehmenden Kräften von Norden über das Rivier auf unsere linke Flanke ein. Oberst Leutwein muß seine letzten Reserven einsetzen. Infolge der großen Ausdehnung der Gefechtsfront und des gänzlich unübersichtlichen Geländes überträgt er dem Major von Estorff das Kommando auf dem linken Flügel. — Es soll auf der ganzen Linie nunmehr angegriffen werden.

Der Major führt die 4. Kompagnie über das Flußbett, um sie links neben dem Zuge der 6. Kompagnie einzusetzen. Gleichzeitig muß die 1. Batterie zur Unterstützung des linken Flügels ihre Stellung wechseln.

Die beiden unberittenen Züge der 6. Kompagnie, die bisher hinter dem rechten Flügel der 3. Batterie gestanden hatten, wenden sich gegen auf den südlichen Höhen auftauchende Schützen, welche die 3. Batterie in der rechten Flanke gefährden.

Als letzte Berausgabe seiner Reserven stellt Oberst Leutwein auch die 5. Kompagnie dem Major von Estorff zur Verfügung, — sie setzt sich links gestaffelt hinter die 4. Kompagnie.

Der Befehl zum Angriff geht vom rechten Flügel aus. Als er die 4. Kompagnie erreicht und sich die Schützen zum Sprunge erheben, findet Oberleutnant von Estorff den Heldentod. Er hatte sich eben aufgerichtet, um mit Hurra seiner Truppe voraus in den Feind einzubrechen, — da stockt seine Stimme — lautlos bricht er zusammen, ein Geschöß hat sein Herz durchbohrt. Unmittelbar neben ihm ereilt den Leutnant der Reserve Frhr. von Erffa der Tod, er erhält einen Schuß in den Kopf.

Aber der Angriff geht vorwärts, schon befindet sich der linke Flügel 400 m östlich des Riviers, der rechte hatte das Verhau und die Felsgruppe nördlich Höhe C gestürmt, — überall weicht der Gegner. Noch einmal droht Gefahr in der linken Flanke, in welcher die Bastards 300 berittene Herero im Anmarsch von Dwiumbo her melden. Der Tag geht zur Neige — die Hauptstellung des Feindes aber war noch zu nehmen.

Die Kuppe A war der Schlüssel zu der Herero-Stellung. Auf sie werden die 1. und 2. Kompagnie, dazu ein Zug der 6. Kompagnie, der auf dem rechten Flügel frei geworden war, angeetzt. Die 1. und 3. Batterie sowie 2 Geschütze der Gebirgsbatterie hatten den Angriff zu begleiten. Nach kurzen Feuerstationen springen die Schützen abwechselnd mit den Batterien vor, die stets nach wenigen Schüssen ausproben und immer in gleicher Höhe mit den Schützen den Angriff begleiten.

Zum Sturm mit blanker Waffe lassen es aber die Kaffern nicht kommen, sie räumen die Höhe.

Gleich energisch und erfolgreich führt Major von Estorff den linken Flügel zum Sturm auf die Höhe A, deren Bedeutung er rechtzeitig erkannt hatte, vor. Nachdem die 4. Kompagnie die Herero geworfen hatte, zieht Major von Estorff seine Truppen nach rechts zusammen. Er gibt der 5. Kompagnie den Befehl, den Westhang der Höhe A, zu stürmen. Ihr im Verein mit der 1. und 2. Kompagnie konzentrisches Wirken veranlaßt den Gegner zur Flucht.

Der Versuch der von Dwiumbo herbeieilenden Herero, dem Major von Estorff in die Flanke zu fallen, wird in 1½stündigem Kampfe von der Batterie Derken und 4 Maschinengewehren abgewiesen. Die Hauptmassen der Herero ziehen sich in nordöstlicher Richtung zurück.

Nach einem 8stündigem, schweren Kampfe, von 11 Uhr Mittags bis 7 Uhr Abends, ist Oberst Leutwein Sieger über etwa 3000 Herero, die durch ihren zähen Widerstand und ihr meist offensives Verhalten bewiesen haben, daß sie nicht zu unterschätzende Gegner sind. 80 Tote ließ der Feind auf dem Kampfplatz zurück, doch ist sein wirklicher Verlust bedeutend höher einzuschätzen, da der Herero, wenn es möglich ist, stets seine Toten und Verwundeten mitnimmt. Erbeutet wurden 10 Gewehre und Munition, 350 Rinder.

Der Verlust auf deutscher Seite betrug: Tot 2 Offiziere (von Estorff, von Erffa), 2 Reiter der 4. Feldkompagnie; schwer verwundet Leutnant von Rosenberg († 25. April 04 im Lazarett zu Okahandja) und 6 Reiter; leicht verwundet 5 Reiter. Der vorzüglichen Wirkung der Artillerie ist es an erster Stelle zu danken, daß wir trotz des langdauernden, schweren Gefechtes nicht zahlreichere Verluste erlitten haben.

Da die Truppe von dem Kampfe zu sehr mitgenommen war, der Oberst außerdem von dem Häuptling Kajata in der linken Flanke noch dauernd bedroht

wurde, nahm er die Verfolgung des Gegners nicht auf. Die Truppe bivakiierte auf dem Kampfplatze am Rivier. Als es dunkel geworden war, flammten im Onganjira-Tal 600 Pontocks auf. Am nächsten Tage wurden die Toten beerdigt. Oberst Leutwein ließ durch Patrouillen den Verbleib der Herero feststellen; nach Verlauf von 2 Tagen rückte er nach Otjofasu.

Als erkundet war, daß sich der geschlagene Feind nach Otjitasu, Gundo und Owimbo zurückgezogen hatte, trat am 13. April die Hauptabteilung auf Owimbo den Vormarsch an. In der Avantgarde, geführt von Hauptmann Puder, befanden sich die 2. und 5. Kompagnie, eine Bastard-Abteilung und 4 Maschinengewehre. Ein Teil der 2. Kompagnie Marine-Infanterie-Bataillons blieb in Otjofasu zum Schutz der dort zurückgelassenen Munitions- und Proviantwagen.

Auf ihrem Vormarsch trat die Kolonne bald in dichten Dornbuschwald ein, der beide Ufer des Swakop-Flusses bis Otjikoko hinauf begleitet. Die Aufklärung durch Bastards und Witboois wurde daher sehr erschwert, trotzdem leisteten die Eingeborenen im Erkunden Ausgezeichnetes. Bei Okatumba stehende Herero zogen ohne Widerstand zu leisten ab. Ihre Hauptmasse unter Kajata lag versteckt im dichten Busch bei Owimbo im Hinterhalt. Dort befanden sich ferner die Kapitäne Samuel, Ussa, Tjetjo und Mambo. Die Witboois meldeten, daß in der Gegend bei der Wasserstelle Owimbo Herero ständen. Da die Pferde aber unbedingt getränkt werden mußten, entschloß sich Oberst Leutwein, dort die der ganzen Truppe notwendige Rast zu machen.

Die Avantgarde wurde von Witboois an das Südufer des Swakop geführt und machte dort Halt. In der Mitte des Riviers hatte die 1. Kompagnie gerade begonnen, ihre Pferde zu tränken, als sie aus dem Busch vom Südufer her plötzlich heftiges Feuer erhält. Sofort geht Oberleutnant Reiß mit 17 Mann gegen die Herero vor. Als der Feind weicht, folgt er ihm auf den Fersen. Doch stößt er bald auf Verstärkungen, die nunmehr ein schweres Kreuzfeuer auf die kleine Abteilung richten. Oberleutnant Reiß und 3 Reiter fallen. Um die Truppe aus der gefährlichen Lage zu befreien, wird der Rest der 1. Kompagnie nachgeschickt, — er gelangt bis in die Linie der Abteilung Reiß und führt dort einen heißen Feuerkampf.

Der immer zahlreicher auftauchende Feind droht die Kompagnie zu umfassen. Sie zieht sich daher an die Hauptabteilung heran, die etwas weiter zurück den auf allen Seiten meist weniger wie 50 m vor den Kompagnien überraschend auftretenden Herero gegenüber in Gefechtsstellung gegangen war. — Als die 6. Kompagnie vorgezogen wird, fällt ihr Führer, Hauptmann von Wagenski, neben ihm sein Trompeter.

Die Gebirgsbatterie prokt in der Schützenlinie ab, die 1. Feldbatterie nimmt auf dem linken Flügel Stellung.

Auf dem Südufer des Swakop hatte die Avantgarde eine halbkreisförmige Stellung eingenommen und war den heftigsten Angriffen des Gegners ausgesetzt. Sie wird durch das Feuer der 3. Batterie vom Nordufer her unterstützt.

Energisch greifen die Herero auf allen Seiten an, stets den Versuch machend, unsere Stellung zu umgehen. Als dieses besonders in der linken Flanke auf dem Nordufer gefährlich zu werden droht, nimmt Oberst Leutwein die 2. Kompagnie vom Südufer fort und wirft sie nach der linken Flanke nördlich des Riviers den

Angreifern entgegen. Nach allen Seiten muß den heftig anstürmenden Herero gegenüber Front gemacht werden. In allmählich vollkommen geschlossenem Karree leisteten unsere Truppen, stundenlang in glühendster Sonnenhitze auf dem Bauch liegend, Widerstand. Der letzte, aber energischste, auf sämtlichen Fronten erfolgende Vorstoß der Herero wird gegen 6 Uhr abgewiesen; dann geht die Truppe nach allen Seiten vor.

Das wirksame Feuer des Gegners und die eintretende Dunkelheit setzen aber dem Vordringen sehr bald ein Ziel. Die Munition ist verschossen, Proviant nicht zur Stelle. Infolge auch rückwärts bei Otjosafu gemeldeter Herero-Banden kann die Transportkolonne nicht herangezogen werden. Bei völliger Dunkelheit tritt Oberst Leutwein den Marsch auf Otjosafu an, er erreicht den Ort am nächsten Morgen um 5 Uhr.

Die Hauptabteilung bedurfte zunächst der dringenden Erholung und mußte erst gründlich Proviant und Munition ergänzen, ehe sie zu neuen Unternehmungen fähig war. Trotz des einer Katastrophe nahe kommenden, 10 stündigen Gefechtes von Oviumbo waren die deutschen Verluste noch gering. Hauptmann von Bagenski, Oberleutnant Reiß und 8 Mann waren gefallen, Leutnant Findeis, 7 Reiter wurden schwer, 5 Reiter wurden leicht verwundet. Die Verluste der Herero konnten selbstverständlich nicht festgestellt werden, sollen aber bedeutend gewesen sein; vor der Front eines Maschinengewehrs wurden allein 14 Tote gezählt.

Von besonderem Interesse an den bisherigen Gefechten ist, daß die Herero oft die Angreifer waren, — ja daß sie, als die deutsche Truppe sie angriff, Gegenstöße versuchten, so bei Onganjira 2 mal. — Die Kampfweise der Artillerie auf afrikanischem Boden weicht erheblich ab von derjenigen hierzulande. Wir sehen die Batterien dort vollkommen den Angriff gleich der Infanterie durchführen. In regelrechter Ausnutzung der Hauptwirkung des Schrapnels kommt es selten; bei Onganjira war es anfangs in dem weniger bedeckten Gelände der Fall, dort schoß die Artillerie auf 1500 m. Im weiteren Verlauf des Kampfes aber springt die Artillerie abwechselnd mit den Kompagnien von Kuppe zu Kuppe vor und kämpft in gleicher Höhe mit den Schützen. Sie schießt in den Busch, aus dem das feindliche Feuer kommt, auf kürzeste Entfernung hinein und wirkt mit dem Schrapnel als Kartätsche. Sehr bewährt hat sich das Maschinengewehr, das den Herero stets besonders unangenehm war.

Um der grausamen Wirkung ihres Geschosses sicher zu sein, hatten die Herero, wie in jedem Gefecht beobachtet wurde, die Spitzen ihrer Geschosse angepfeilt, ja sie haben Wagenschrauben in den Lauf gesteckt und damit geschossen. Auf 50 bis 100 m hatten sie damit recht gute Erfolge, es gab entsetzliche meist tödliche Verwundungen.

(Fortsetzung folgt.)

